

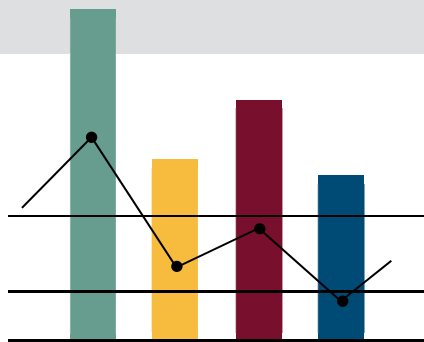


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2020

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2020



Das Bundesamt in Zahlen 2020

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Broschüre „Das Bundesamt in Zahlen 2020“ bieten wir Ihnen auf 156 Seiten Informationen über die Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration.

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 haben rund 6,1 Millionen Menschen in Deutschland Schutz vor Verfolgung gesucht und Asyl beantragt. Dabei ist die Zahl der Asylantragstellungen starken Schwankungen unterworfen, die Ausdruck der Entwicklung der weltweiten Fluchtbewegungen sind. Nachdem 2016 mit rund 745.000 Asylanträgen in Deutschland der bislang höchste Stand verzeichnet wurde, sanken die Antragszahlen in den Folgejahren stetig von rund 220.000 im Jahr 2017 auf zuletzt 122.000 im Jahr 2020, wobei die 2020er Zahlen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind. In Widerrufs- und Rücknahmepflichtverfahren wurden im Jahr 2020 über 149.000 Entscheidungen getroffen, auch diese Zahl ist rückläufig.

Zu den Aufgaben des Bundesamtes im Bereich Asyl und Flüchtlingsschutz gehört seit 2003 auch die Organisation der Aufnahme von besonders vulnerablen Flüchtlingen über das Resettlement-Verfahren. Im Jahr 2020 wurden im Rahmen des EU-Resettlement-Programms 1.178 syrische Flüchtlinge aus der Türkei in Deutschland aufgenommen. Für das Jahr 2020 hatte Deutschland ursprünglich die Aufnahme von insgesamt 5.500 Personen zugesagt. Aber auch hier hat die Corona-Pandemie ihre Spuren hinterlassen. Die ausgebliebenen Aufnahmen sollen 2021 nachgeholt werden. Über das Relocation-Verfahren sind von September 2016 bis 2020 gut 12.000 Schutzsuchende eingereist.

Darüber hinaus nimmt das Bundesamt Aufgaben im Bereich der Migration wahr. Im Ausländerzentralregister wurden 867.211 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2020 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 365.097 Drittstaatsangehörige (42,1 Prozent). Bei der Fachkräftezuwanderung nach Deutschland hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist auch der Anteil der Zugewanderten gestiegen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordern.

Im Bereich der Integration ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2005 insbesondere für die bundesweiten Integrationskurse zuständig. Die Integrationskurse umfassen dabei einen Orientierungs- sowie einen Sprachteil. Erfreulich ist, dass im allgemeinen Integrationskurs seit Jahren unverändert über 90 Prozent der Teilnehmenden entweder das Sprachniveau A2 oder B1 als Abschluss des Deutschtests erreichen. Zuletzt besuchten den Integrationskurs auch wieder deutlich mehr Frauen als Männer. Dies ist besonders zu begrüßen, da Frauen, insbesondere Mütter, eine wichtige Zielgruppe der Integrationsbemühungen darstellen. Zur Förderung der beruflichen Möglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund bietet das Bundesamt zudem berufsbezogene Deutschkurse an. Seit Mitte 2016 gab es bereits fast 600.000 Eintritte in Berufssprachkurse.

Zusätzlich zu den Integrations- und Berufssprachkursen fördert das Bundesamt eine Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und stellt Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten bereit.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und informative Lektüre.



Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Asyl	11
1 Asylgesuche	11
Asylgesuche im Jahr 2020	11
2 Asylanträge	12
Asylantragszahlen seit 1953	12
Asylantragszahlen seit 1995	15
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	16
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	17
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	18
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2011 bis 2020	20
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	23
Asylerstanträge im Jahr 2020 nach Geschlecht und Altersgruppen	24
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2020 nach Geschlecht	25
Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende	26
3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	27
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2020	27
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2020	27
Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2020	28
4 Asyl im internationalen Vergleich	29
Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998	30
Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	31
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2020	33
Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2020	34
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	35
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	37
Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	39
5 Dublin-Verfahren	40

Ziel des Verfahrens	40
Rechtsgrundlage	40
Verfahrensablauf	40
EURODAC	41
Visa-Informationssystem	41
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2020	42
Überstellungen im Jahr 2020	44
Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2011 bis 2020	46
6 Entscheidungen über Asylanträge	48
Rechtliche Voraussetzungen	48
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	51
Entwicklung der Schutzquote	54
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	55
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	56
Nichtstaatliche Verfolgung	58
Geschlechtsspezifische Verfolgung	59
7 Flughafenverfahren	60
8 Dauer der Asylverfahren	61
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	62
10 Gerichtsverfahren	63
Klagequoten	63
Gerichtsentscheidungen	64
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	64
Anhängige Gerichtsverfahren	66
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	67
11 Widerruf und Rücknahme	68
Widerruf	68
Rücknahme	68
12 Asylbewerberleistungsgesetz	70
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2019	70
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2019	71

13	Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	72
14	Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation	74
	EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019	74
	EU- Resettlementprogramm für den Zeitraum 2020 bis 2021	75
	Nationales Programm 2020	75
	EU-Relocationprogramm 2015-2017	76
	Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden seit 2018	76
	Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019	76
15	Förderung der freiwilligen Rückkehr/Ausreise	77
II	Zu- und Abwanderung	79
1	Überblick über das Migrationsgeschehen	80
	Wanderungen insgesamt	80
	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	81
	Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	84
2	Zuwanderung	86
	Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	86
	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	89
	Erwerbsmigration insgesamt	90
	Fachkräfte und weitere qualifizierte Arbeitskräfte	91
	Blaue Karte EU	93
	Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte)	95
	Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	95
	Forscherinnen und Forscher	96
	Selbstständige	97
	Sonstige Formen der Beschäftigung	98
	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	100
	Längerfristige Zuwanderung	106
3	Abwanderung	108
	Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	108
	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	110

III Ausländische Bevölkerung	112
Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	112
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	113
Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	115
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland	117
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit	118
Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer	121
IV Integrations- und berufsbezogene Sprachförderung	123
1 Integrationskurse	123
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	123
Aufbau des Integrationskurses	131
Sprachkurs	131
Orientierungskurs	131
Kursarten	131
Tests und Zertifikate	136
Sprachtest	136
Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“	138
Kursträger	139
Lehrkräfte	140
Entwicklung des Integrationskurses	141
Ausblick	142
2 Berufsbezogene Sprachförderung	143
Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG	143
Kursarten der Berufssprachkurse	144
Abbildungsverzeichnis	146
Tabellenverzeichnis	148
Kartenverzeichnis	151

I Asyl

1 Asylgesuche

Asylgesuche im Jahr 2020

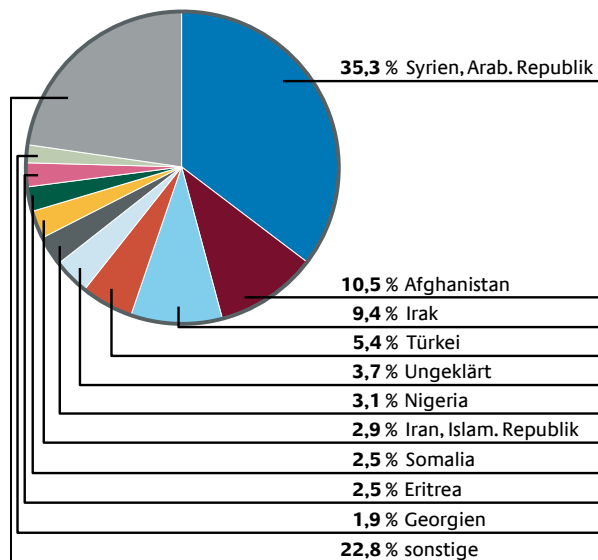
Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2020 106.685 Asylsuchende in Deutschland registriert und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Im Vergleich zum Jahr 2019 (146.619 Personen) verringerte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2020 um 27,2 Prozent.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2020 waren Syrien, Afghanistan und der Irak.

Abbildung I – 1:
Asylgesuche im Jahr 2020 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 106.685



2 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rund 6,1 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 5,1 Millionen seit 1990. Lediglich 15,5 Prozent der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (84,5 Prozent) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Seither sind die Asylzugangszahlen rückläufig.

Insgesamt 122.170 Personen haben im Jahr 2020 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (165.938) ergibt sich ein Rückgang von 26,4 Prozent.

Die Gesamtzahl des Jahres 2020 setzt sich zusammen aus 102.581 Asylerstanträgen und 19.589 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (142.509 Personen) um 28,0 Prozent verringert.

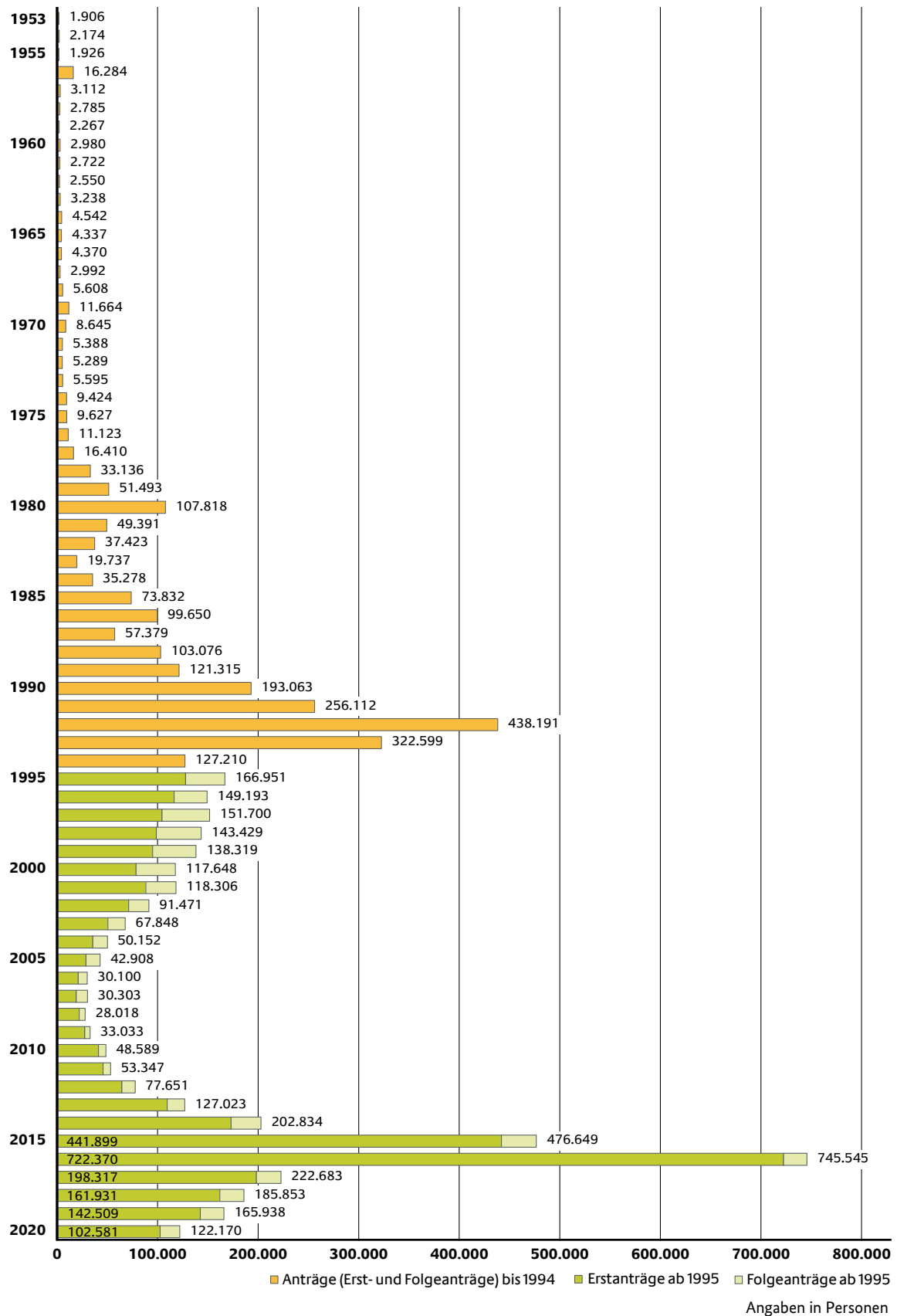
Die Zahl der Folgeanträge (19.589 Personen) sank im Vergleich zum Jahr 2019 (23.429 Personen) um 16,4 Prozent.

Es ist aber zu beachten, dass die Asylzahlen des Jahres 2020 unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind.

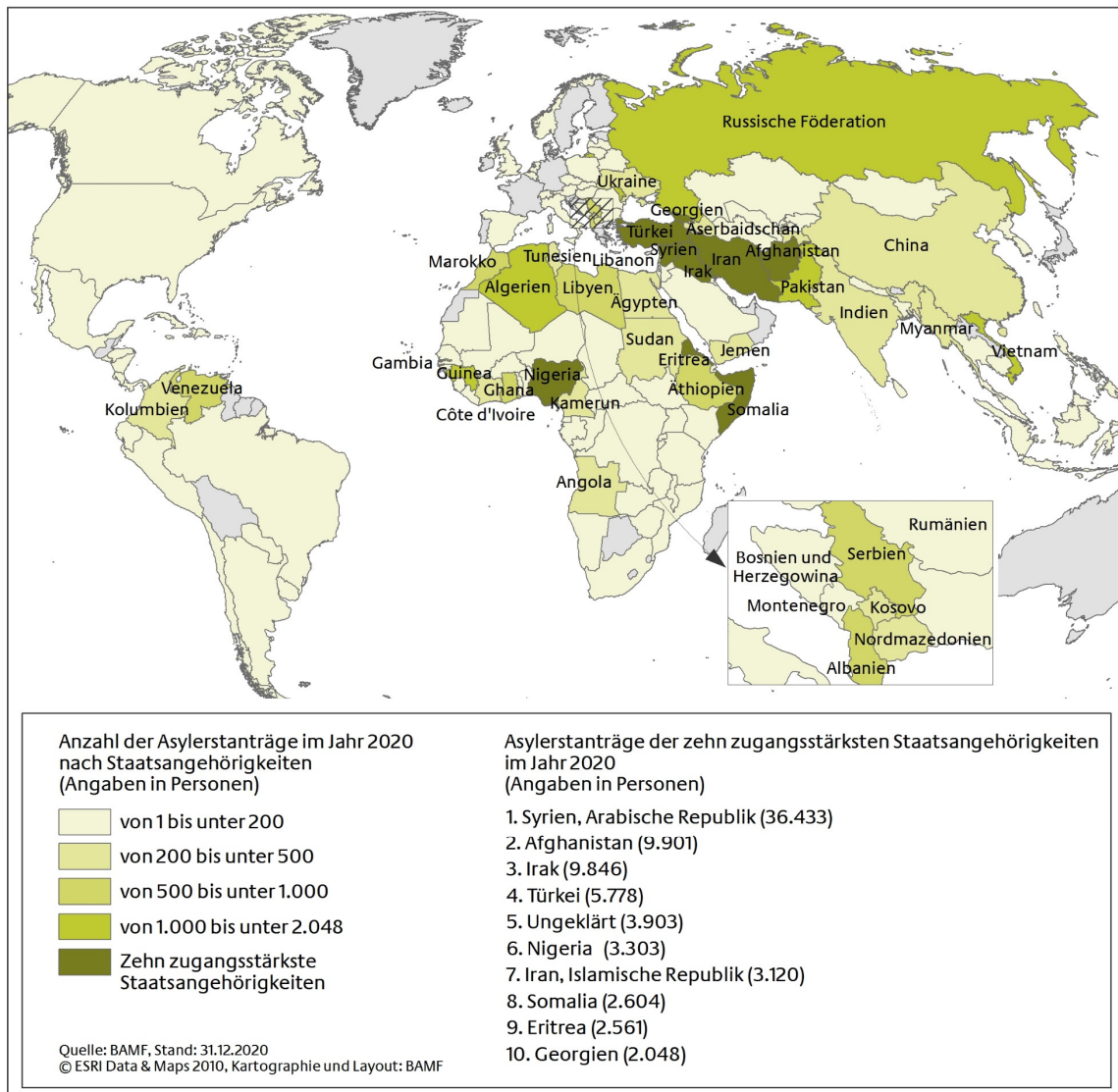
HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe www.bamf.de).

Abbildung I – 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



Karte I – 1:
Asylerstanträge im Jahr 2020 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden fast 3,2 Millionen Asylersanträge und nahezu 600.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 Prozent und 3,1 Prozent. Mit 36,8 Prozent erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend zeigte sich bis zum Jahr 2016 (3,1 Prozent) mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes auf den niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Seit dem Jahr 2017 werden wieder steigende Anteilswerte verzeichnet.

Im Jahr 2020 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 16,0 Prozent. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Syrien (4.137), gefolgt von Afghanistan (1.410), dem Irak (1.222), der Russischen Föderation (1.029) sowie der Republik Moldau (964). Damit entfällt fast die Hälfte (44,7 Prozent) aller im Jahr 2020 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I – 1:

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2020

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
2020	122.170	102.581	19.589
Jan 2020	14.187	12.212	1.975
Feb 2020	11.928	10.140	1.788
Mrz 2020	8.069	7.120	949
Apr 2020	5.695	5.106	589
Mai 2020	4.329	3.777	552
Jun 2020	5.576	4.789	787
Jul 2020	8.865	7.588	1.277
Aug 2020	8.424	7.275	1.149
Sep 2020	10.576	9.302	1.274
Okt 2020	9.828	8.557	1.271
Nov 2020	9.973	8.736	1.237
Dez 2020	11.567	7.459	4.108

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I – 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

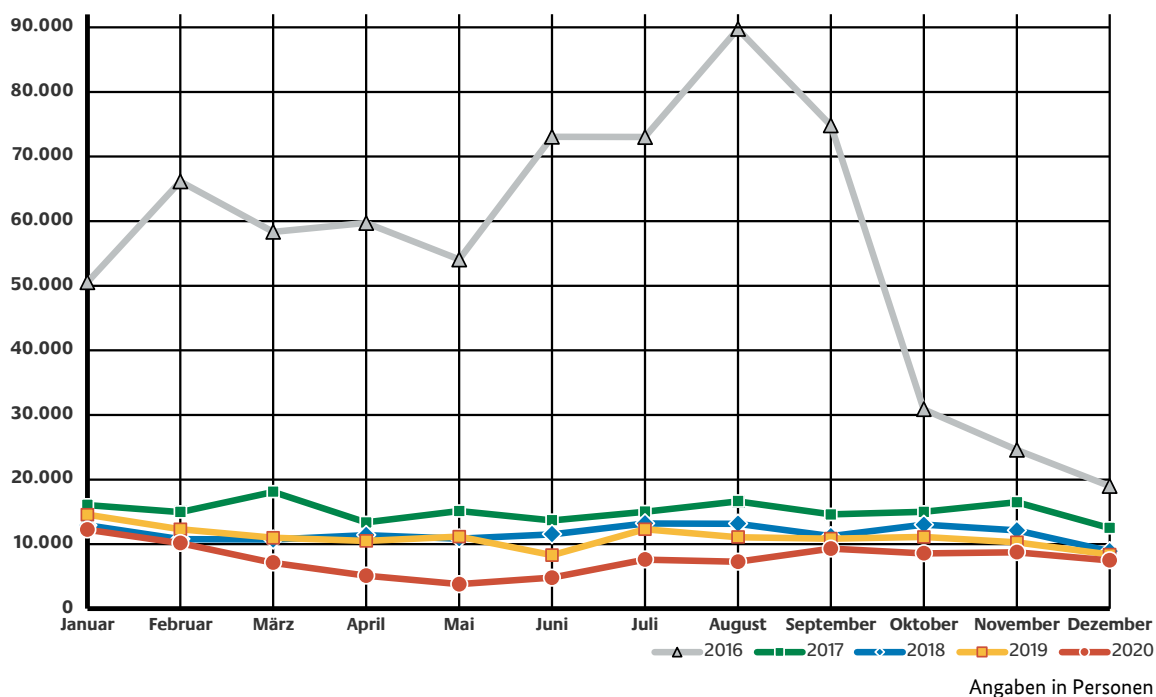
Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten, hier insbesondere Serbien, Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und

Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigte sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern des Westbalkans ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Syrien, Afghanistan und Irak. Bis zum Jahresende 2016 sanken die Zugangszahlen auf das Niveau des Jahres 2014.

Seit Januar 2017 bewegen sich die Monatswerte mit leichten Schwankungen auf relativ gleichbleibendem Niveau.

Bei der Entwicklung der Zugangszahlen des Jahres 2020 ist zu beachten, dass die Asylzahlen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind.

Abbildung I – 3:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2016 bis 2020



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

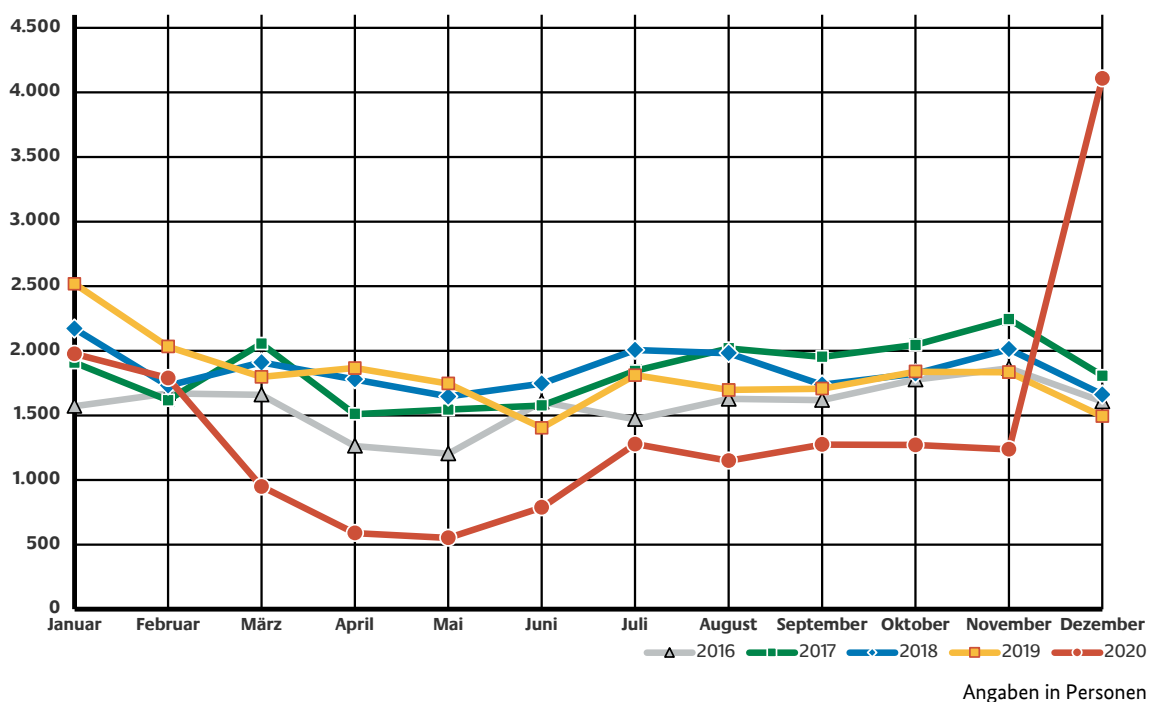
Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

In den Jahren 2017 (24.366 Folgeanträge), 2018 (23.922 Folgeanträge) sowie 2019 (23.429 Folgeanträge) wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

Bei der Entwicklung der Zugangszahlen des Jahres 2020 ist zu beachten, dass die Asylzahlen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind. Der starke Anstieg im Dezember 2020 ist auf vermehrte Folgeantragstellungen in Reaktion auf ein Einzelfall-Urteil des Europäischen Gerichtshofes zurückzuführen.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2020 waren Syrien, Afghanistan und der Irak. Ein Drittel aller Folgeantragstellenden des Jahres 2020 (34,6 Prozent; 6.769 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser drei Länder.

Abbildung I – 4:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2016 bis 2020



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit 1. April 1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden nach § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zugrunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Da für das Jahr 2019 keine Veröffentlichung erfolgte, wurde im Jahr 2020 im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2018 zugrunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2016 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2020 kann der Tabelle I – 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2020 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet. Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) erfolgt grundsätzlich für jene Asylsuchenden, die verpflichtet sind in einer Auf-

Tabelle I – 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2020

Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	11.567	11,27597 %	13,01280 %
Bayern	12.346	12,03537 %	15,56491 %
Berlin	6.432	6,27017 %	5,13754 %
Brandenburg	3.113	3,03468 %	3,01802 %
Bremen	1.038	1,01188 %	0,96284 %
Hamburg	2.637	2,57065 %	2,55790 %
Hessen	8.199	7,99271 %	7,44344 %
Mecklenburg-Vorpommern	1.716	1,67282 %	1,98419 %
Niedersachsen	10.994	10,71738 %	9,40993 %
Nordrhein-Westfalen	21.875	21,32461 %	21,08676 %
Rheinland-Pfalz	5.415	5,27876 %	4,82459 %
Saarland	1.738	1,69427 %	1,20197 %
Sachsen	4.912	4,78841 %	4,99085 %
Sachsen-Anhalt	3.552	3,46263 %	2,75164 %
Schleswig-Holstein	4.002	3,90131 %	3,40526 %
Thüringen	2.951	2,87675 %	2,64736 %
Unbekannt	94	0,09163 %	
Insgesamt	102.581	100,0 %	100,0 %

nahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 i. V. m. § 46 AsylG). Asylsuchende, die nicht zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, werden jedoch zum Teil auf die Quote angerechnet (§ 52 AsylG). Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und nicht auf die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel angerechnet werden. Eine länderübergreifende Verteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Karte I – 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2020



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2020



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2011 bis 2020

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem nur noch eine unwesentliche Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten des Westbalkans. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, dem Kosovo, Serbien und dem heutigen Nordmazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehörte von 2000 bis 2013 sowie in den Jahren 2016 bis 2018 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria seit 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch in den Jahren 2013, 2014 und seit 2017 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten. Georgien ist nach 1998 seit dem Jahr 2019 wieder in der Liste der Hauptstaatsangehörigkeiten.

Im Jahr 2020 besitzen 77,5 Prozent der Erstantragstellenden eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn Hauptstaatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren drei Hauptstaatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. Mit der Türkei ist nur ein europäischer Staat in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 nicht verändert. Alle Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2019 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2020, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2020 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Afghanistan (Vorjahr Rang 4). Für den Irak wurde im Jahr 2020 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 2).

Afghanistan zeigt im Vergleich zum Vorjahr als einzige Hauptstaatsangehörigkeit einen prozentualen Zuwachs (+4,0 Prozent; +379 Erstanträge). Den größten prozentualen Rückgang weisen Nigeria mit 63,6 Prozent (-5.767 Erstanträge) und der Iran mit 62,9 Prozent (-5.287 Erstanträge) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylverfahren erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 Prozent. Der Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit einem Anteilswert von 83,4 Prozent erreicht. Im Jahr 2020 entfielen 77,5 Prozent der Asylverfahren auf die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I – 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2011 bis 2020 (Erstanträge)

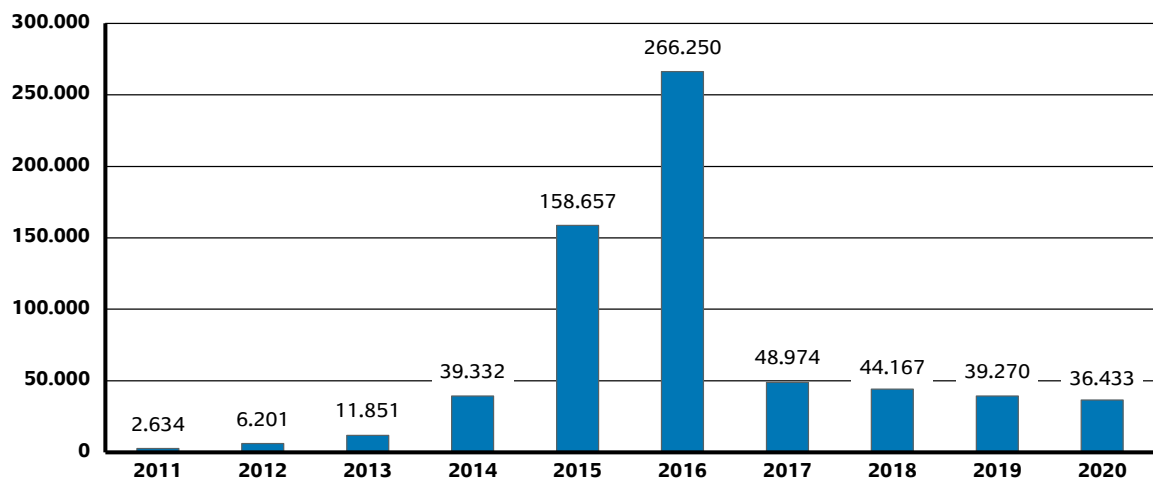
Staats- angehörig- keit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Afghanistan	1 7.767	2 7.498	4 7.735	4 9.115	4 31.382	2 127.012	3 16.423	6 9.942	4 9.522	2 9.901
Albanien				5 7.865	2 53.805	6 14.853				
Bosnien und Herzegowina		9 2.025		7 5.705						
Eritrea			10 3.616	3 13.198	8 10.876	5 18.854	4 10.226	7 5.571	9 3.520	9 2.561
Georgien									10 3.329	10 2.048
Irak	2 5.831	4 5.352	8 3.958	10 5.345	5 29.784	3 96.116	2 21.930	2 16.333	2 13.742	3 9.846
Iran, Islam. Rep.	4 3.352	6 4.348	6 4.424			4 26.426	5 8.608	3 10.857	6 8.407	7 3.120
Kosovo	9 1.395	10 1.906		6 6.908	3 33.427					
Nord- mazedonien	10 1.131	5 4.546	5 6.208	8 5.614	9 9.083					
Nigeria						9 12.709	7 7.811	4 10.168	5 9.070	6 3.303
Pakistan	6 2.539	7 3.412	7 4.101		10 8.199	8 14.484				
Russische Föderation	7 1.689	8 3.202	1 14.887			10 10.985	9 4.884	10 3.938		
Serbien	3 4.579	1 8.477	3 11.459	2 17.172	6 16.700					
Somalia			9 3.786	9 5.528			8 6.836	8 5.073	8 3.572	8 2.604
Syrien, Arab. Rep.	5 2.634	3 6.201	2 11.851	1 39.332	1 158.657	1 266.250	1 48.974	1 44.167	1 39.270	1 36.433
Türkei	8 1.578						6 8.027	5 10.160	3 10.784	4 5.778
Ungeklärt					7 11.721	7 14.659	10 4.067	9 4.220	7 3.727	5 3.903
Summe	32.495	46.967	72.025	115.782	363.634	602.348	137.786	120.429	104.943	79.497
Asylerst- anträge insgesamt	45.741	64.539	109.580	173.072	441.899	722.370	198.317	161.931	142.509	102.581
Prozent- anteil *	71,0%	72,8%	65,7%	66,9%	82,3%	83,4%	69,5%	74,4%	73,6%	77,5%

* Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten in Relation zur Gesamtzahl der Asylerstanträge.

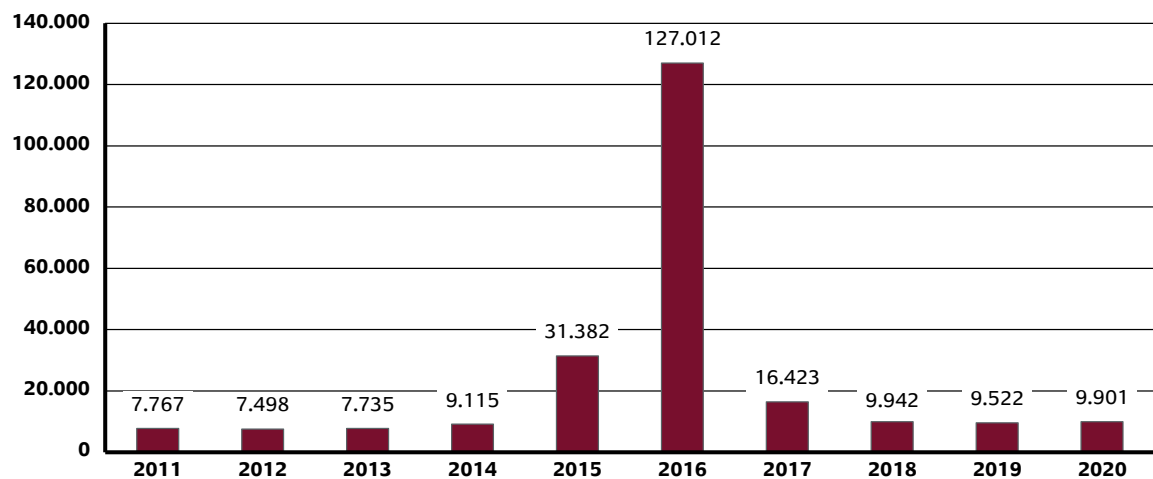
Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Abbildung I – 5:
Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020 von 2011 bis 2020 (Erstanträge)

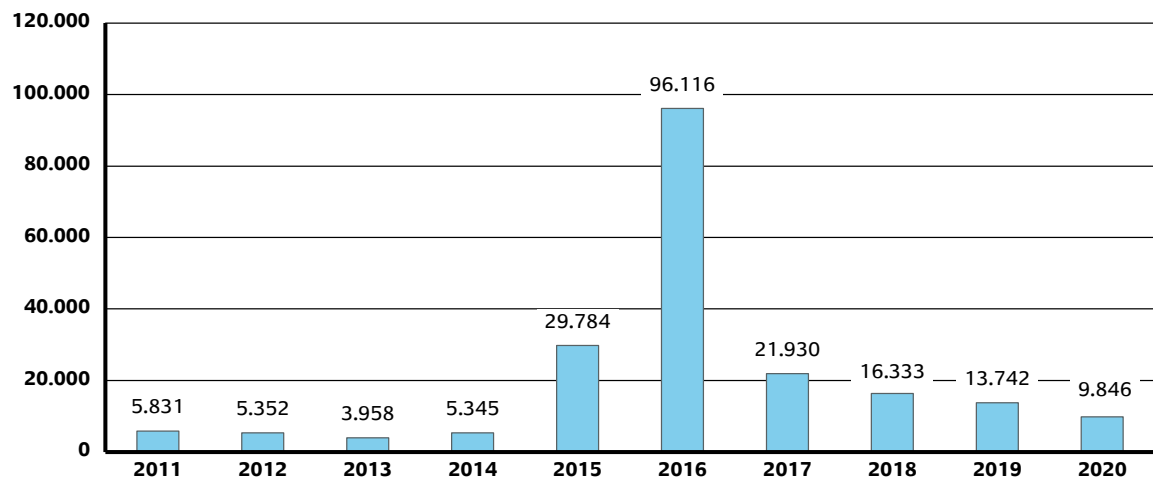
Syrien



Afghanistan



Irak



Angaben in Personen

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I – 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

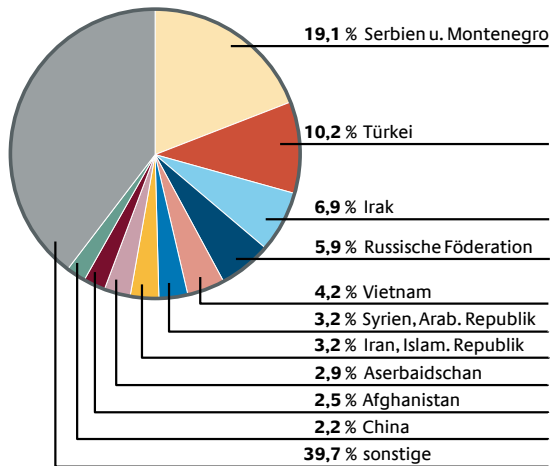


Abbildung I – 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

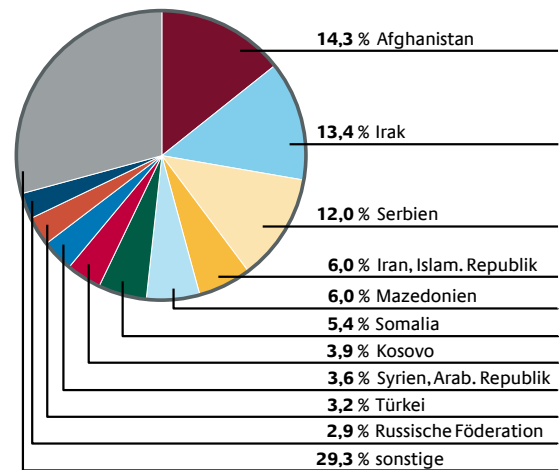


Abbildung I – 8:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

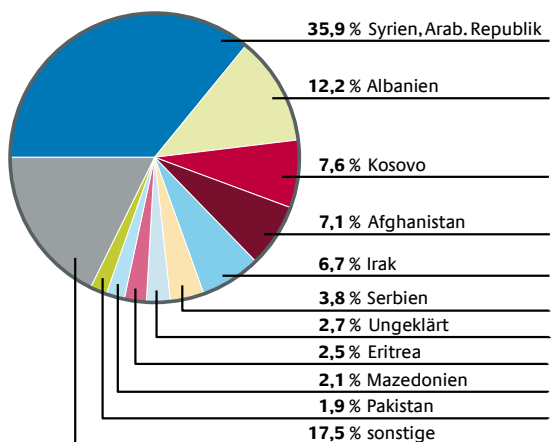
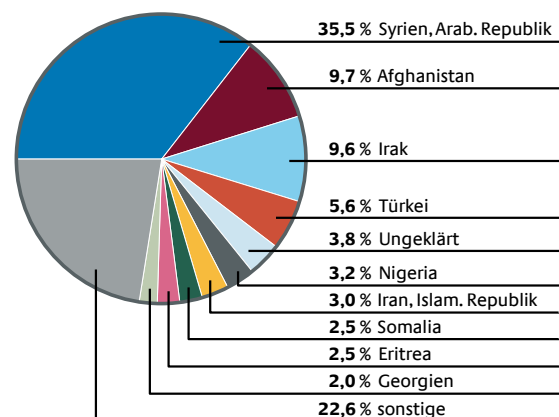


Abbildung I – 9:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2020

2020

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 102.581



Asylerstanträge im Jahr 2020 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2020 wurde mit 57,9 Prozent die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen.

53,9 Prozent (55.337) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Mehr als drei Viertel (77,3 Prozent; 79.290 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2020 waren 26.520 der Asylerstantragstellenden (25,9 Prozent) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I – 10:
Asylerstanträge im Jahr 2020 nach Geschlecht und Altersgruppen

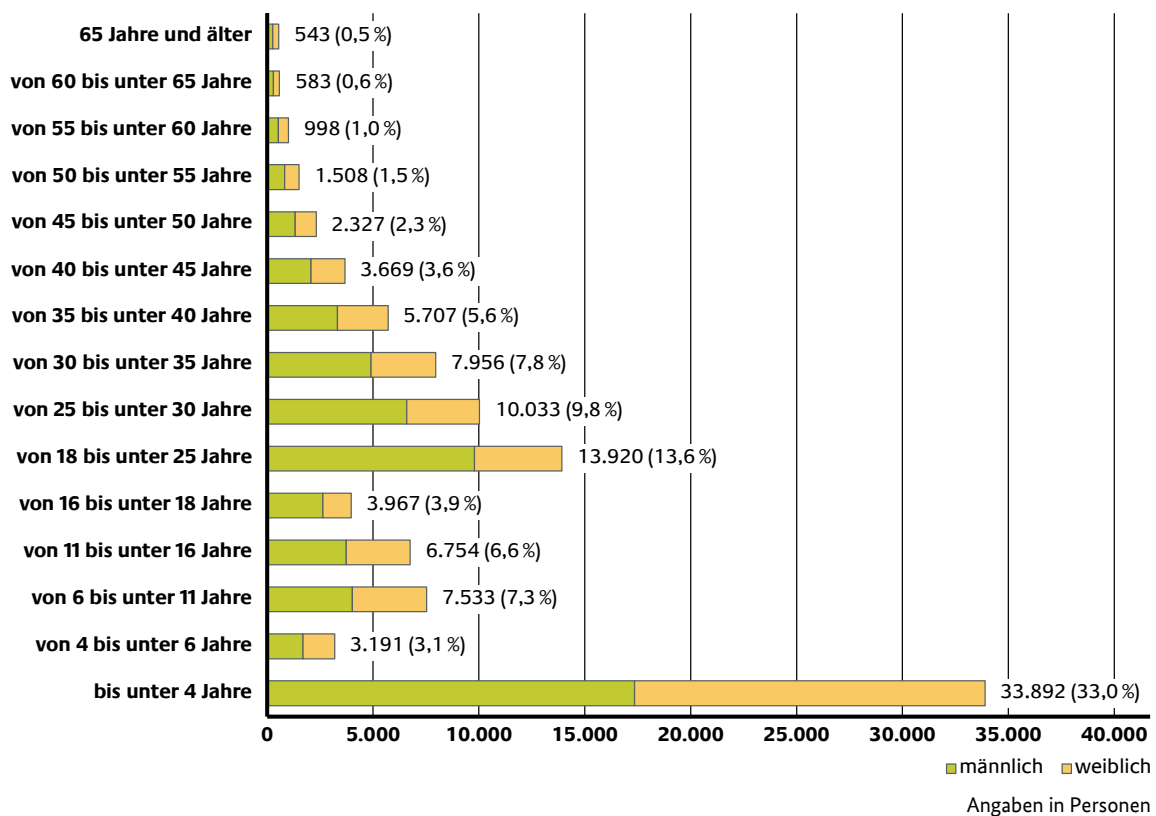


Tabelle I – 4:
Asylerstanträge im Jahr 2020 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil der Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil der Antragstellerinnen innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der Antragstellerinnen nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	33.892	33,0 %	17.354	29,2 %	16.538	38,3 %	51,2 %	48,8 %
von 4 bis unter 6 Jahre	3.191	3,1 %	1.690	2,8 %	1.501	3,5 %	53,0 %	47,0 %
von 6 bis unter 11 Jahre	7.533	7,3 %	4.024	6,8 %	3.509	8,1 %	53,4 %	46,6 %
von 11 bis unter 16 Jahre	6.754	6,6 %	3.738	6,3 %	3.016	7,0 %	55,3 %	44,7 %
von 16 bis unter 18 Jahre	3.967	3,9 %	2.629	4,4 %	1.338	3,1 %	66,3 %	33,7 %
von 18 bis unter 25 Jahre	13.920	13,6 %	9.791	16,5 %	4.129	9,6 %	70,3 %	29,7 %
von 25 bis unter 30 Jahre	10.033	9,8 %	6.588	11,1 %	3.445	8,0 %	65,7 %	34,3 %
von 30 bis unter 35 Jahre	7.956	7,8 %	4.906	8,3 %	3.050	7,1 %	61,7 %	38,3 %
von 35 bis unter 40 Jahre	5.707	5,6 %	3.323	5,6 %	2.384	5,5 %	58,2 %	41,8 %
von 40 bis unter 45 Jahre	3.669	3,6 %	2.068	3,5 %	1.601	3,7 %	56,4 %	43,6 %
von 45 bis unter 50 Jahre	2.327	2,3 %	1.320	2,2 %	1.007	2,3 %	56,7 %	43,3 %
von 50 bis unter 55 Jahre	1.508	1,5 %	824	1,4 %	684	1,6 %	54,6 %	45,4 %
von 55 bis unter 60 Jahre	998	1,0 %	536	0,9 %	462	1,1 %	53,7 %	46,3 %
von 60 bis unter 65 Jahre	583	0,6 %	293	0,5 %	290	0,7 %	50,3 %	49,7 %
65 Jahre und älter	543	0,5 %	275	0,5 %	268	0,6 %	50,6 %	49,4 %
Insgesamt	102.581	100,0 %	59.359	100,0 %	43.222	100,0 %	57,9 %	42,1 %

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2020 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2020 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 29,1 Prozent (Türkei und Georgien) und 49,2 Prozent (Somalia und Eritrea).

Tabelle I – 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2020 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	36.433	19.819	54,4 %	16.614	45,6 %
Afghanistan	9.901	5.959	60,2 %	3.942	39,8 %
Irak	9.846	5.495	55,8 %	4.351	44,2 %
Türkei	5.778	4.096	70,9 %	1.682	29,1 %
Ungeklärt	3.903	2.252	57,7 %	1.651	42,3 %
Nigeria	3.303	1.741	52,7 %	1.562	47,3 %
Iran, Islam. Rep.	3.120	1.747	56,0 %	1.373	44,0 %
Somalia	2.604	1.322	50,8 %	1.282	49,2 %
Eritrea	2.561	1.300	50,8 %	1.261	49,2 %
Georgien	2.048	1.452	70,9 %	596	29,1 %
Summe	79.497	45.183	56,8 %	34.314	43,2 %
sonstige	23.084	14.176	61,4 %	8.908	38,6 %
Insgesamt	102.581	59.359	57,9 %	43.222	42,1 %

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit 1. November 2015 in §§ 42c, 42d SGB VIII geregelt.

Im Jahr 2020 haben 2.232 (2019: 2.689) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon waren 1.745 Personen (78,2 Prozent) männlich und 487 Personen (21,8 Prozent) weiblich.

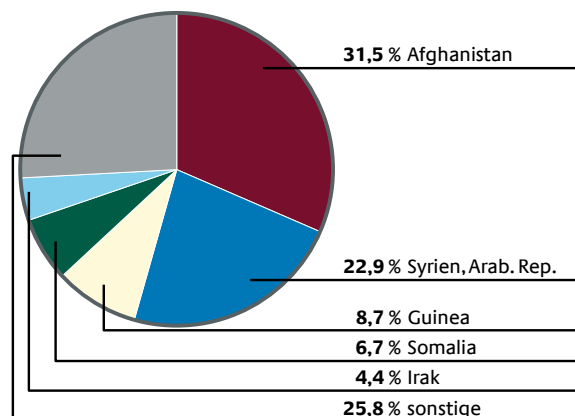
Tabelle I – 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2020

Bundesland	Asylanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	176	140	36
Bayern	320	271	49
Berlin	83	59	24
Brandenburg	45	40	5
Bremen	46	31	15
Hamburg	116	81	35
Hessen	235	180	55
Mecklenburg-Vorpommern	26	19	7
Niedersachsen	259	206	53
Nordrhein-Westfalen	469	338	131
Rheinland-Pfalz	140	114	26
Saarland	21	15	6
Sachsen	106	96	10
Sachsen-Anhalt	69	58	11
Schleswig-Holstein	73	56	17
Thüringen	48	41	7
Insgesamt	2.232	1.745	487

Stand: 31. Dezember 2020

Abbildung I – 11:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Gesamtzahl der Asylanträge: 2.232



Mit 31,5 Prozent waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (22,9 Prozent), Guinea (8,7 Prozent) und Somalia (6,7 Prozent). Damit besitzen mehr als zwei Drittel der Jugendlichen (69,8 Prozent) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

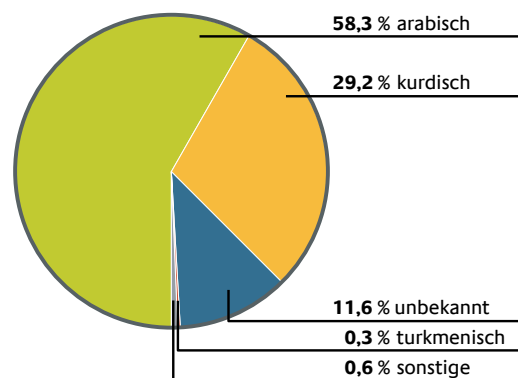
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2020

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2020 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2020 mit 58,3 Prozent die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden, vor kurdischen Volkszugehörigen mit 29,2 Prozent.

Abbildung I – 12:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2020
Gesamtzahl der Asylersanträge: 36.433

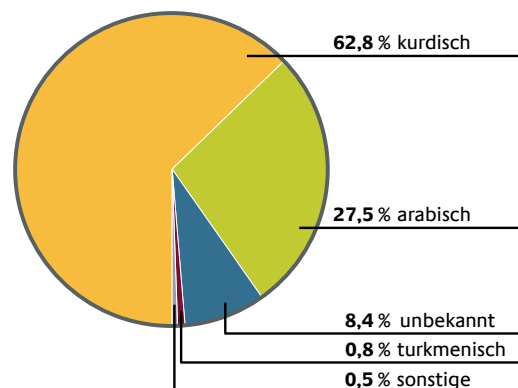


Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2020

Der Irak ist seit dem Jahr 1995 fast durchgängig eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2020 belegt der Irak in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 3.

Die größte Volksgruppe der irakischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2020 kurdische Volkszugehörige mit 62,8 Prozent, gefolgt von arabischen Volkszugehörigen mit 27,5 Prozent.

Abbildung I – 13:
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2020
Gesamtzahl der Asylersanträge: 9.846



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2020

Die Betrachtung der Asylverfahren des Jahres 2020 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 67,3 Prozent Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von christlichen Gläubigen mit 13,8 Prozent. Damit gehören mehr als vier Fünftel (81,1 Prozent) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Personen jesidischen Glaubens mit 4,0 Prozent.

Abbildung I – 14:
Asylerstanträge im Jahr 2020 nach
Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 102.581

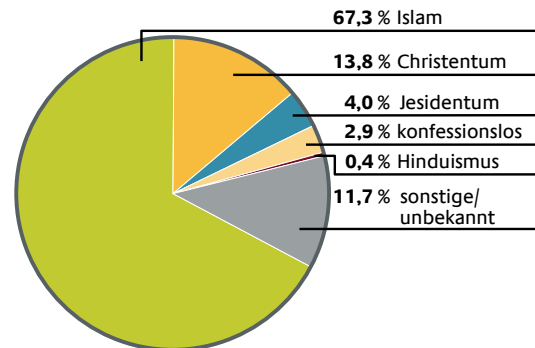


Tabelle I – 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten							
	insgesamt	davon Islam	davon Christentum	davon Jesidentum	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige	
Syrien, Arab. Rep.	36.433	30.982 85,0%	518 1,4%	601 1,6%	231 0,6%	2 0,0%	4.099 11,3%	
Afghanistan	9.901	8.410 84,9%	202 2,0%	0 0,0%	217 2,2%	36 0,4%	1.036 10,5%	
Irak	9.846	5.205 52,9%	244 2,5%	3.238 32,9%	239 2,4%	0 0,0%	920 9,3%	
Türkei	5.778	5.139 88,9%	19 0,3%	38 0,7%	163 2,8%	0 0,0%	419 7,3%	
Ungeklärt	3.903	3.334 85,4%	86 2,2%	40 1,0%	24 0,6%	2 0,1%	417 10,7%	
Nigeria	3.303	140 4,2%	2.581 78,1%	0 0,0%	16 0,5%	0 0,0%	566 17,1%	
Iran, Islam. Rep.	3.120	957 30,7%	991 31,8%	1 0,0%	679 21,8%	0 0,0%	492 15,8%	
Somalia	2.604	2.150 82,6%	4 0,2%	0 0,0%	2 0,1%	0 0,0%	448 17,2%	
Eritrea	2.561	176 6,9%	1.800 70,3%	0 0,0%	1 0,0%	0 0,0%	584 22,8%	
Georgien	2.048	113 5,5%	1.794 87,6%	41 2,0%	11 0,5%	0 0,0%	89 4,3%	
Summe	79.497	56.606 71,2%	8.239 10,4%	3.959 5,0%	1.583 2,0%	40 0,1%	9.070 11,4%	
sonstige	23.084	12.441 53,9%	5.870 25,4%	118 0,5%	1.404 6,1%	354 1,5%	2.897 12,5%	
Insgesamt	102.581	69.047 67,3%	14.109 13,8%	4.077 4,0%	2.987 2,9%	394 0,4%	11.967 11,7%	

Bei den Staatsangehörigkeiten Türkei, Syrien, Afghanistan und Somalia ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten, mit Anteilen zwischen 88,9 Prozent und 82,6 Prozent.

Christliche Gläubige stellen bei den Staatsangehörigkeiten Georgien (87,6 Prozent), Nigeria (78,1 Prozent) und Eritrea (70,3 Prozent) die größte religiöse Gruppe. Personen jesidischen Glaubens stammen vor allem aus dem Irak (32,9 Prozent).

4 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der Staaten der Europäischen Union (EU) bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben.

HINWEIS

Zum 1. Februar 2020 hat das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlassen, weshalb die EU-27-Daten rückwirkend neu berechnet wurden.

Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden.

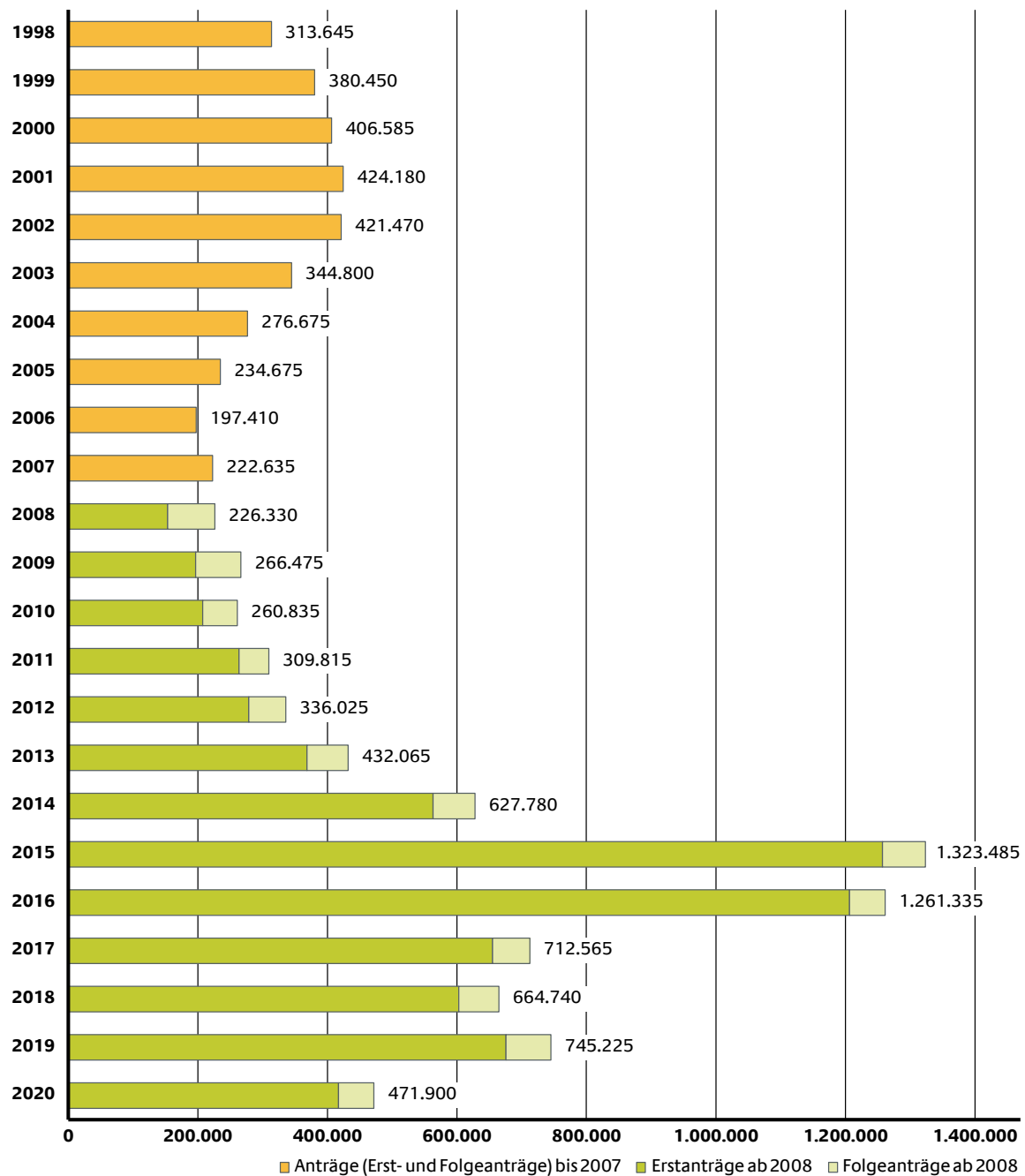
- ▶ Aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Asylzahlen in Fünferschritten auf- oder abgerundet.
- ▶ Bei den Zahlen handelt es sich – soweit nicht anders vermerkt – um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren).
- ▶ Sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal.
- ▶ Die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich im Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen und keine Entscheidungen von Gerichten.
- ▶ Die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen nach Art. 16a GG und § 3 Abs. 1 AsylG.
- ▶ Die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG.
- ▶ Unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; sie werden nach Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet.
- ▶ Entscheidungen zum Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt.
- ▶ Grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998

Seit 1998 stellten etwa 10,8 Millionen Menschen in den EU-Staaten einen Asylantrag. Mit Inkrafttreten der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 fand ab dem Jahr 2008 erstmals eine Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeanträgen statt.

Aufgrund des COVID-19-Ausbruchs und der damit verbundenen Grenzsicherungen und Einführung von Ausgangssperren haben einige Mitgliedstaaten ihre Verwaltungsverfahren eingeschränkt (zum Beispiel vorübergehender Stopp der Antragsannahme, Aussetzung der Anhörungen), was zu einem Rückgang der Anzahl der Asylanträge im Jahr 2020 führte.

Abbildung I – 15:
Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2020 insgesamt 471.900 Asylanträge gestellt. Dies stellt einen Rückgang um 32,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2019 (699.095 Asylanträge) dar und ist auf die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Reisebeschränkungen der EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen.

In absoluten, aber auch prozentualen Zahlen wurden nennenswerte Zuwächse gegenüber dem Vorjahr lediglich in Rumänien (+3.565; +137,6 Prozent) und Bulgarien (+1.375; +64,0 Prozent) registriert. Besonders stark stieg in beiden Staaten die Zahl der Asylantragstellenden aus Afghanistan und Syrien.

Im Gegensatz dazu sind rückläufige Zugangszahlen hauptsächlich in Frankreich (-57.600; -38,1 Prozent), Deutschland (-43.670; -26,4 Prozent) und Griechenland (-36.725; -47,5 Prozent) festzustellen. Hohe prozentuale Rückgänge bei jedoch relativ niedrigen absoluten Zahlen waren dagegen in Ungarn (-385; -77,0 Prozent) und Irland (-3.215; -67,3 Prozent) zu verzeichnen. Besonders stark sank in Frankreich sowie in Irland die Zahl der Asylantragstellenden aus Albanien und Georgien, während in Deutschland die Antragszahl der Staatsangehörigen aus Nigeria und dem Iran und in Griechenland und Ungarn aus Afghanistan und dem Irak rückläufig war.

Auch in den Nicht-EU-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind die Asylantragszahlen gesunken. Hier zeigte sich die Aufteilung der Nationalitäten sehr uneinheitlich. Nahezu alle Staatsangehörigkeiten der vergangenen Jahre zeigten einen Rückgang.

HINWEIS

EU-27 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Tabelle I – 8:
Asylantragszahlen im internationalen Vergleich von 2016 bis 2020

Staaten Europäische Union (EU-27)	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2020 zu 2019
Belgien	18.325	18.370	22.565	27.505	16.735	-39,2%
Bulgarien	19.420	3.695	2.535	2.150	3.525	+64,0%
Dänemark	6.195	3.235	3.600	2.740	1.490	-45,6%
Deutschland	745.265	222.625	184.235	165.685	122.015	-26,4%
Estland	175	190	95	105	50	-52,4%
Finnland	5.625	5.020	4.515	4.535	3.205	-29,3%
Frankreich	84.270	99.330	137.665	151.070	93.470	-38,1%
Griechenland	51.110	58.660	66.975	77.285	40.560	-47,5%
Irland	2.245	2.930	3.670	4.780	1.565	-67,3%
Italien	122.960	128.855	59.950	43.775	26.550	-39,3%
Kroatien	2.225	975	800	1.400	1.605	+14,6%
Lettland	350	355	185	195	180	-7,7%
Litauen	430	545	405	645	315	-51,2%
Luxemburg	2.160	2.435	2.335	2.270	1.345	-40,7%
Malta	1.930	1.840	2.130	4.090	2.480	-39,4%
Niederlande	20.945	18.210	24.025	25.260	15.320	-39,4%
Österreich	42.285	24.735	13.745	12.885	14.190	+10,1%
Polen	12.305	5.055	4.115	4.080	2.790	-31,6%
Portugal	1.465	1.750	1.285	1.820	1.000	-45,1%
Rumänien	1.880	4.815	2.135	2.590	6.155	+137,6%
Schweden	28.860	26.370	21.600	26.285	16.260	-38,1%
Slowakei	145	165	175	230	280	+21,7%
Slowenien	1.310	1.475	2.875	3.820	3.550	-7,1%
Spanien	15.755	36.610	54.060	117.815	88.540	-24,8%
Tschechien	1.480	1.450	1.700	1.920	1.165	-39,3%
Ungarn	29.430	3.395	670	500	115	-77,0%
Zypern	2.940	4.600	7.765	13.650	7.440	-45,5%
Summe EU	1.221.480	677.705	625.820	699.095	471.900	-32,5%
Sonstige Staaten						
Island	1.125	1.085	775	845	640	-24,3%
Liechtenstein	85	150	165	50	40	-20,0%
Norwegen	3.520	3.560	2.685	2.305	1.395	-39,5%
Schweiz	27.195	18.085	15.235	14.255	11.035	-6,4%
Vereinigtes Königreich	39.855	34.860	38.920	46.130		

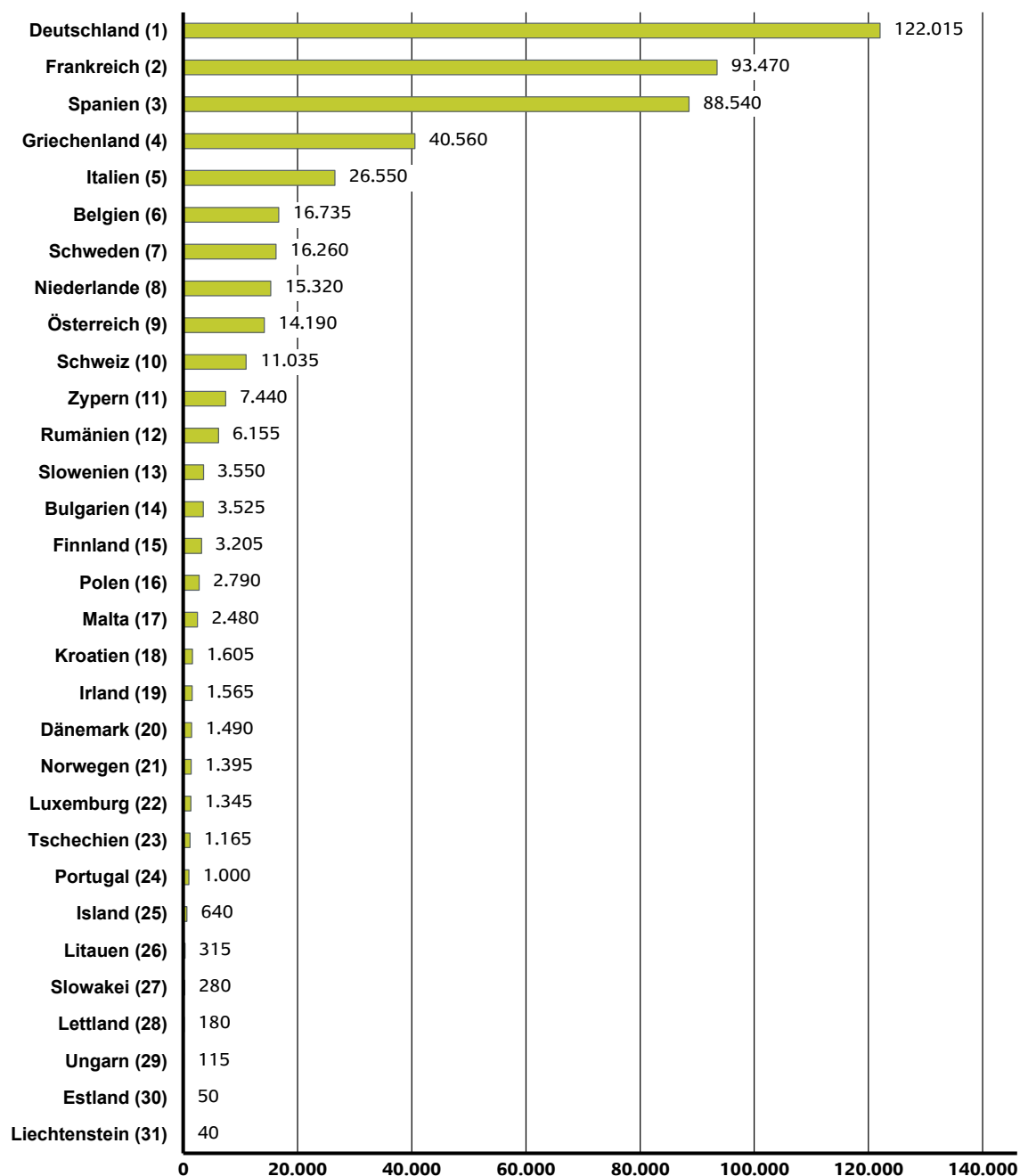
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2020

Die wichtigsten Zielländer von Asylantragstellenden in Europa im Jahr 2020 waren Deutschland (122.015 Personen; 25,2 Prozent aller Asylanträge in Europa), Frankreich (93.470; 19,3 Prozent) und Spanien (88.540; 18,3 Prozent).

Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylantragstellende in Europa. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 91,7 Prozent aller Asylanträge gestellt, nahezu zwei von drei Anträgen gingen in Deutschland, Frankreich oder Spanien ein.

Abbildung I – 16:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2020



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2020

Werden die Asylzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

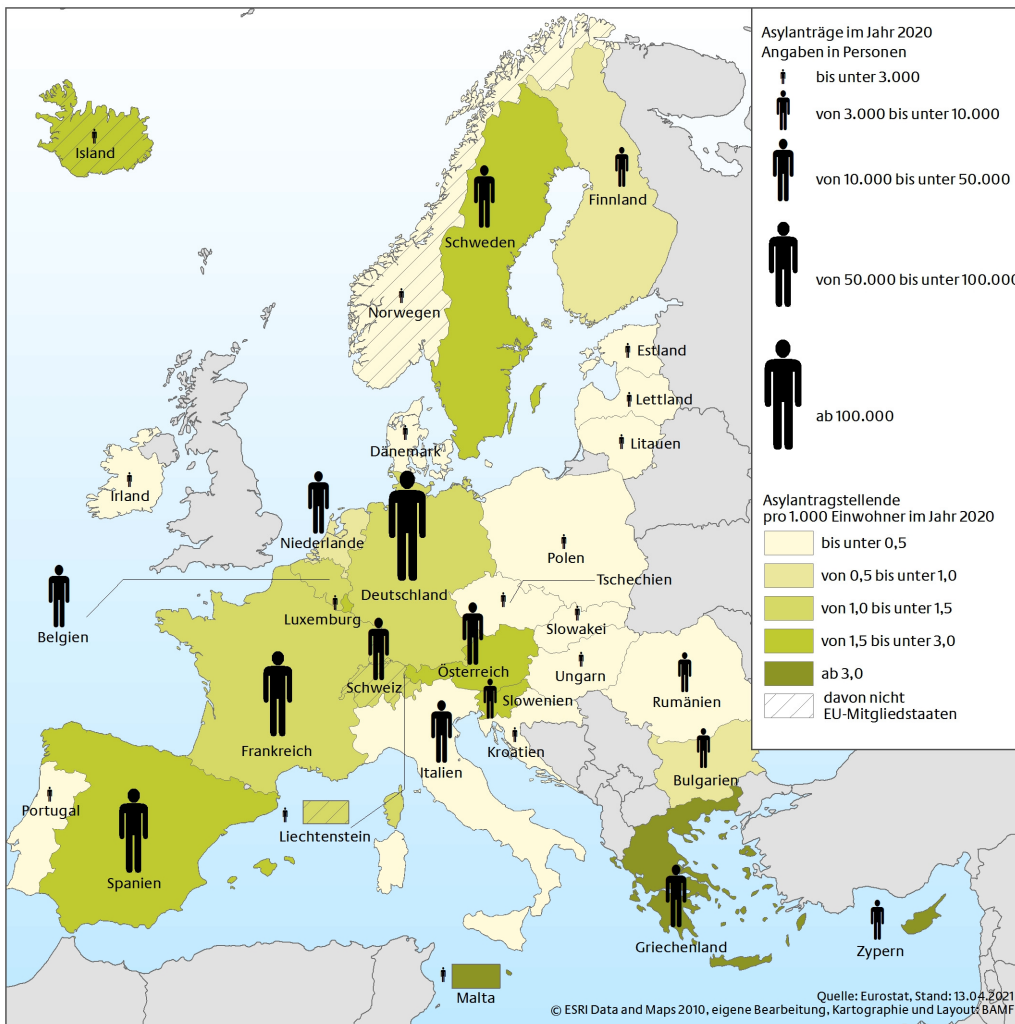
- Zypern weist wie bereits in den Vorjahren – pro Kopf betrachtet – den größten Zugang in Europa auf. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 8,4 Antragstellende;
- darauf folgt Malta mit einem Anteil von 4,8 Antragstellenden pro Kopf;
- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung mit 1,5 Antrag-

stellenden auf Platz 10 und damit über dem europäischen Durchschnitt von 1,0 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner;

- 14 Zielländer liegen über dem europäischen Durchschnitt von 1,0 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner; 17 Länder liegen – zum größten Teil deutlich – darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Zypern, Malta, Luxemburg und Island einen relativ höheren Asylantragszugang auf, während einige der bevölkerungsreicheren Länder (Polen und Italien) Zugangszahlen unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen.

Karte I – 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2020



Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Die Zusammensetzung der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten blieb gegenüber dem Jahr 2019 nahezu unverändert, die Zahl der Anträge war jedoch durchgängig rückläufig.

Der Anteil syrischer Staatsangehöriger an der Gesamtzahl der Asylantragstellungen in der EU stieg von 11,1 Prozent auf 14,6 Prozent. Asylbewerbende aus Afghanistan stellten 10,2 Prozent aller Asylantragstellenden in der EU, gefolgt von Staatsangehörigen aus Venezuela (6,5 Prozent), Kolumbien (6,2 Prozent) und dem Irak (4,1 Prozent). Pakistan mit 3,9 Prozent und die Türkei mit 3,3 Prozent liegen vor Nigeria mit 2,9 Prozent sowie Bangladesch und Somalia mit jeweils 2,4 Prozent.

Im Jahr 2020 war im Vergleich zum Vorjahr der größte Rückgang der Zahl der Asylanträge für Staatsangehörige Venezuelas zu verzeichnen (-14.600; -32,2 Prozent), gefolgt von Staatsangehörigen aus Albanien (-13.480; -66,0 Prozent) und Georgien (-13.460; -60,9 Prozent).

Bereits seit dem Jahr 2013 stellt Syrien die meisten Asylbewerbenden in der EU. Im Jahr 2020 sank die Zahl syrischer Asylantragstellender in der EU auf 68.690 nach 77.745 Personen im Jahr 2019, während der Anteil an der Gesamtzahl der Asylantragstellenden in der EU gleichzeitig stieg. In sieben EU-Mitgliedstaaten stellten syrische Staatsangehörige die meisten Anträge. Mit 40.555 Asylanträgen entfiel weit mehr als die Hälfte aller in der EU gestellten Asylanträge syrischer Staatsangehöriger auf Deutschland.

Staatsangehörige aus Afghanistan machten die größte Zahl von Antragstellenden in acht EU-Mitgliedstaaten aus. Fast die Hälfte aller Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger in der EU wurde in Griechenland (11.515) und Frankreich (10.445) gestellt. Trotz eines Rückgangs der Antragszahlen stellten sie auch dort noch die größte Gruppe der Antragstellenden.

Tabelle I – 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2019 und 2020

Staatsangehörigkeit	2019	2020	Veränderung 2019/2020
Syrien	77.745	68.690	-11,6%
Afghanistan	59.030	48.135	-18,5%
Venezuela	45.405	30.805	-32,2%
Kolumbien	32.305	29.480	-8,7%
Irak	31.320	19.440	-37,9%
Pakistan	28.735	18.520	-35,5%
Türkei	24.730	15.430	-37,6%
Nigeria	25.460	13.855	-45,6%
Bangladesch	15.835	11.535	-27,2%
Somalia	14.610	11.455	-21,6%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Tabelle I – 10:
Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020

Zielland	2019	2020	Veränderung
Deutschland	41.075	40.555	-1,3%
Griechenland	10.855	7.765	-28,5%
Österreich	2.710	4.965	+83,2%
Niederlande	3.840	4.155	+8,2%
Schweden	5.225	1.885	-63,9%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Tabelle I – 11:
Fünf häufigste Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020

Zielland	2019	2020	Veränderung
Griechenland	23.825	11.515	-51,7%
Deutschland	11.280	11.305	+0,2%
Frankreich	12.085	10.445	-13,6%
Belgien	3.400	3.105	-8,7%
Österreich	2.980	3.020	+1,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Tabelle I – 12:
Fünf häufigste Zielländer venezolanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020

Zielland	2019	2020	Veränderung
Spanien	40.835	28.385	-30,5 %
Italien	1.550	825	-46,8 %
Deutschland	730	570	-21,9 %
Frankreich	935	430	-54,0 %
Belgien	545	195	-64,2 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Tabelle I – 13:
Fünf häufigste Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020

Zielland	2019	2020	Veränderung
Deutschland	15.325	11.045	-27,9 %
Griechenland	5.740	1.675	-70,8 %
Finnland	1.430	1.115	-22,0 %
Schweden	1.215	1.040	-14,4 %
Belgien	1.475	865	-41,4 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Tabelle I – 14:
Fünf häufigste Zielländer pakistanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020

Zielland	2019	2020	Veränderung
Italien	8.735	5.455	-37,6 %
Griechenland	7.140	4.145	-41,9 %
Frankreich	5.100	3.940	-22,7 %
Deutschland	3.400	1.750	-48,5 %
Spanien	630	820	+30,2 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Tabelle I – 15:
Fünf häufigste Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020

Zielland	2019	2020	Veränderung
Deutschland	10.510	4.215	-59,9 %
Frankreich	6.390	3.785	-40,8 %
Italien	3.520	3.150	-10,5 %
Niederlande	2.200	730	-66,8 %
Zypern	395	370	-6,3 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Der größte Rückgang der Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Jahr 2019 war erneut für Staatsangehörige Venezuelas zu verzeichnen (-12.450; -30,5 Prozent). Wie bereits in den Vorjahren wandten sich die meisten venezolanischen Asylsuchenden nach Spanien. Mehr als 90 Prozent aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge venezolanischer Staatsangehöriger entfielen auf Spanien.

Ebenso wie im Vorjahr sank die Anzahl der irakischen Antragstellenden im Jahr 2020 weiter. Dieser Trend konnte nahezu in der gesamten Europäischen Union festgestellt werden, besonders stark war er allerdings in den bisherigen Hauptzielländern Deutschland (-4.280; -27,9 Prozent) und Griechenland (-4.065; -70,8 Prozent).

Auch die Zahl pakistanischer Asylantragstellender ist im Jahr 2020 gesunken. In allen bisherigen Hauptzielstaaten ist die Zahl der Asylanträge gesunken, lediglich in Spanien war ein Anstieg zu verzeichnen.

Wie bereits in den Vorjahren sind die Asylzugangszahlen nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2020 weiter gesunken. Besonders hoch waren die Rückgänge in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden.

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

Im Jahr 2020 wurden in den Staaten der EU insgesamt 521.195 erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge getroffen (2019: 541.085; -3,7 Prozent).

Die mit Abstand meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (128.650) und Spanien (124.800). Damit wurde nahezu jede zweite Asylentscheidung (48,6 Prozent) in einem dieser beiden EU-Staaten getroffen.

Tabelle I – 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2020

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	16.380	4.735	28,9%	975	6,0%	k.A.	k.A.
Bulgarien	2.195	105	4,8%	715	32,6%	k.A.	k.A.
Dänemark	1.195	205	17,2%	70	5,9%	145	12,1%
Deutschland	128.650	37.820	29,4%	18.950	14,7%	5.700	4,4%
Estland	70	20	28,6%	5	7,1%	0	0,0%
Finnland	3.055	850	27,8%	135	4,4%	165	5,4%
Frankreich	86.330	11.955	13,8%	7.180	8,3%	k.A.	k.A.
Griechenland	62.190	26.405	42,5%	7.950	12,8%	0	0,0%
Irland	1.275	620	48,6%	120	9,4%	200	15,7%
Italien	40.800	4.580	11,2%	4.970	12,2%	2.035	5,0%
Kroatien	295	35	11,9%	5	1,7%	0	0,0%
Lettland	120	5	4,2%	15	12,5%	k.A.	k.A.
Litauen	350	80	22,9%	0	0,0%	0	0,0%
Luxemburg	1.165	720	61,8%	30	2,6%	k.A.	k.A.
Malta	875	75	8,6%	190	21,7%	5	0,6%
Niederlande	13.615	4.975	36,5%	2.820	20,7%	820	6,0%
Österreich	10.495	5.000	47,6%	1.050	10,0%	780	7,4%
Polen	1.975	135	6,8%	205	10,4%	10	0,5%
Portugal	420	75	17,9%	15	3,6%	k.A.	k.A.
Rumänien	2.505	210	8,4%	425	17,0%	0	0,0%
Schweden	17.245	2.830	16,4%	1.365	7,9%	230	1,3%
Slowakei	80	5	6,3%	20	25,0%	10	12,5%
Slowenien	300	85	28,3%	0	0,0%	k.A.	k.A.
Spanien	124.800	4.360	3,5%	1.390	1,1%	45.300	36,3%
Tschechien	965	40	4,1%	65	6,7%	5	0,5%
Ungarn	475	85	17,9%	45	9,5%	5	1,1%
Zypern	3.375	150	4,4%	1.530	45,3%	0	0,0%
Summe EU	521.195	106.165	20,4%	50.250	9,6%	55.410	10,6%
Island	585	80	13,7%	285	48,7%	20	3,4%
Liechtenstein	25	0	0,0%	10	40,0%	0	0,0%
Norwegen	1.580	1.010	63,9%	50	3,2%	80	5,1%
Schweiz	11.285	5.260	46,6%	985	8,7%	3.945	35,0%

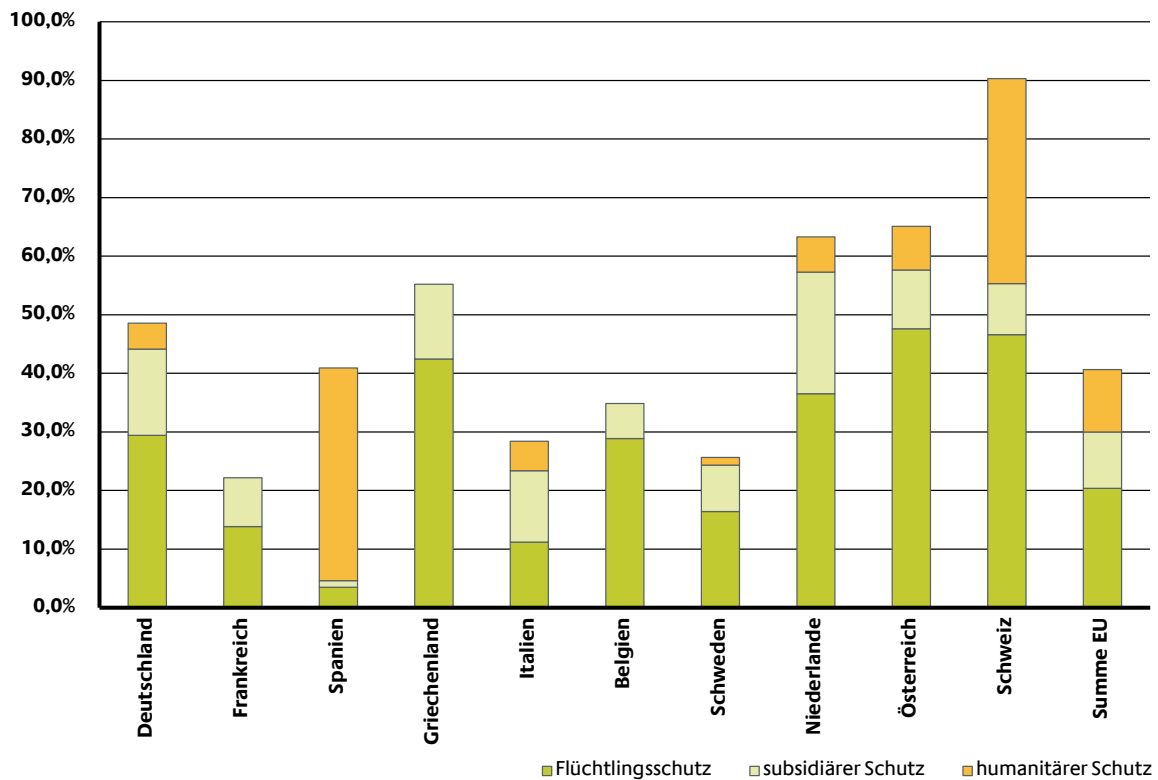
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen erneut Österreich (47,6 Prozent), Griechenland (42,5 Prozent) und auch die Niederlande (36,5 Prozent) prozentual betrachtet an der Spitze. In Deutschland entfielen 29,4 Prozent der Entscheidungen auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz. Der Nicht-EU-Staat Schweiz (46,6 Prozent) gewährte ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind Italien (11,2 Prozent) und Spanien (3,5 Prozent). Im gesamten EU-Raum erhielten 106.165 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 20,4 Prozent (2019: 20,1 Prozent). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes widerspiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten und die sonstige sozialstrukturelle Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 50.250 Personen subsidiären Schutz, was einer unveränderten Quote von 9,6 Prozent entspricht. Von den hinsichtlich der Entscheidungszahlen bedeutsamen Asylzielländern fällt hier die höhere Quote der Niederlande (20,7 Prozent) ins Auge, während Spanien (1,1 Prozent) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegt.

Die Gewährung von sogenanntem sonstigen humanitären Schutz ist spezifisch in der nationalen Gesetzgebung festgelegt und in einigen EU-Mitgliedstaaten nicht anwendbar. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen ist der Aufnahmestaat Spanien mit 45.300 Personen (36,3 Prozent).

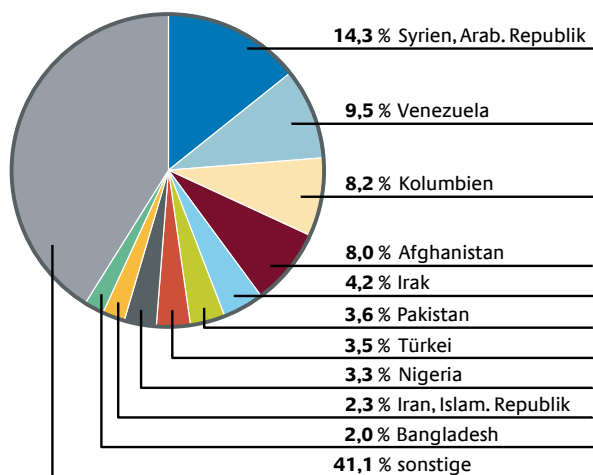
Abbildung I – 17:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2020



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I – 18:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020
Gesamtzahl der Entscheidungen: 521.195



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2020 in der Europäischen Union entschieden wurde, waren erneut Staatsangehörige aus Syrien (74.395 Personen; 14,3 Prozent). Es folgten Staatsangehörige aus Venezuela (49.260; 9,5 Prozent) und Kolumbien (42.535; 8,2 Prozent). Fast jede dritte Person, über die im Jahr 2020 entschieden wurde, hatte eine dieser drei Staatsangehörigkeiten.

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2020 die größte Personengruppe, denen in der EU ein Schutzstatus zugesprochen wurde (63.190; Schutzquote 84,9 Prozent). Mehr als 84 Prozent dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der, in der nachfolgenden Tabelle angeführten, Mitgliedstaaten verzeichnet. Von den 46.790 venezolanischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein 98,4 Prozent auf die nachfolgend zu Venezuela aufgeführten Mitgliedstaaten. Von den 42.535 entschiedenen Anträgen zu Kolumbien erhielten 1.055 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 2,5 Prozent).

Tabelle I – 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Mitgliedstaat	Entscheidungen						
		insgesamt	darunter Flüchtlingschutz		darunter subsidiärer Schutz		darunter humanitärer Schutz	
Syrien	Deutschland	37.520	18.835	50,2 %	15.465	41,2 %	190	0,5 %
	Griechenland	17.560	13.490	76,8 %	0	0,0 %	0	0,0 %
	Niederlande	4.635	2.600	35,3 %	1.510	36,3 %	55	1,2 %
	Österreich	2.995	2.545	85,0 %	375	12,5 %	5	0,2 %
Venezuela	Spanien	45.905	5	0,0 %	0	0,0 %	44.970	98,0 %
	Deutschland	1.145	115	10,0 %	15	1,3 %	365	31,9 %
	Italien	960	165	17,2 %	710	74,0 %	5	0,5 %
	Frankreich	480	190	39,6 %	35	7,3 %	k.A.	k.A.
Kolumbien	Spanien	40.375	625	1,5 %	0	0,0 %	155	0,4 %
	Italien	595	70	11,8 %	75	12,6 %	15	k.A.
	Deutschland	535	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
	Frankreich	310	25	8,1 %	20	6,5 %	k.A.	k.A.

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13. April 2021

5 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (im folgenden Mitgliedstaat genannt) – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

Eine besondere Regelung galt für das Vereinigte Königreich, welches seit dem 1. Februar 2020 nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist. Durch die im Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich festgelegte Übergangsphase nach dem Austritt aus der Europäischen Union galt das EU-Recht für das Dublin-Verfahren weiterhin fort. Die Übergangsphase endete mit dem 31. Dezember 2020, mit der Folge, dass die Dublin-III-Verordnung mit dem Vereinigten Königreich mit Beginn des Jahres 2021 nicht mehr anwendbar ist.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche seit 19. Juli 2013 in Kraft ist und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat. Sie gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die ab 1. Januar 2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag

auf internationalen Schutz, prüft dieser entsprechend den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 6. September 2013 in Kraft getretene § 34a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, sofern keine besondere Gründe vorliegen, die die Überstellungsfrist verlängern oder aufschieben (so die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26. Juni 2013 gilt seit 20. Juli 2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die, aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte, Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Visa-Informationssystem

Am 11. Oktober 2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der nach Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

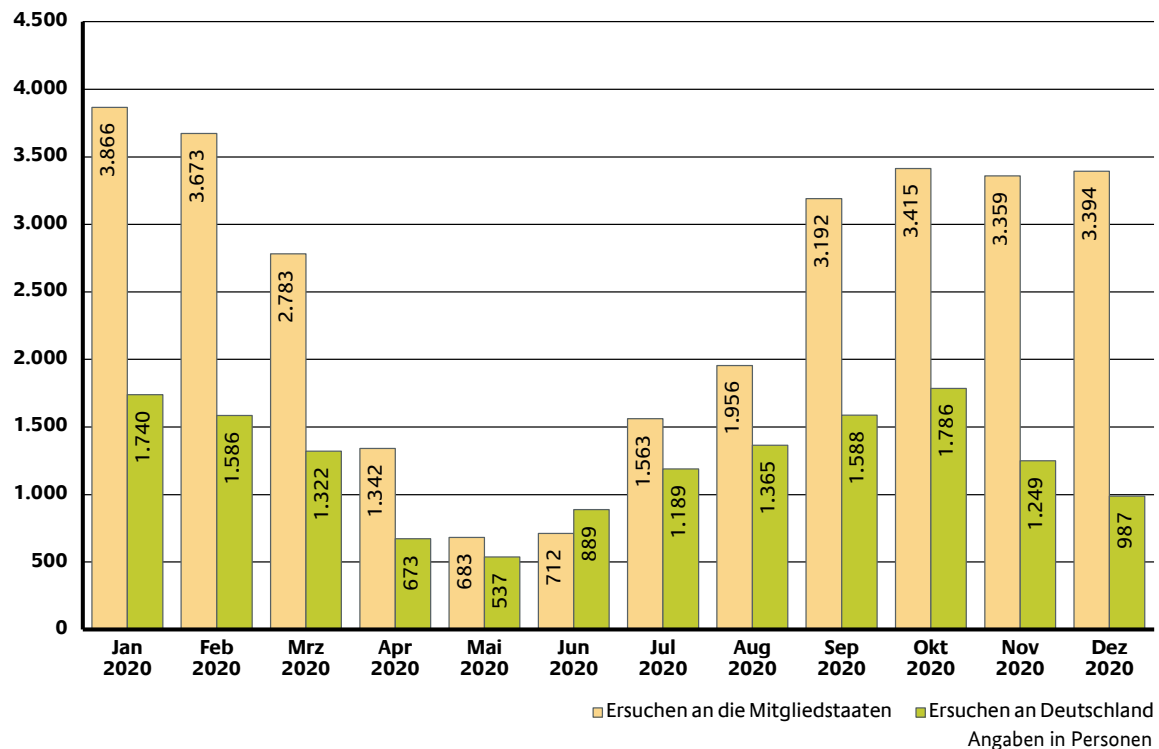
Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen im Jahr 2020

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen.

Abbildung I – 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen von und an Deutschland im Jahr 2020



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

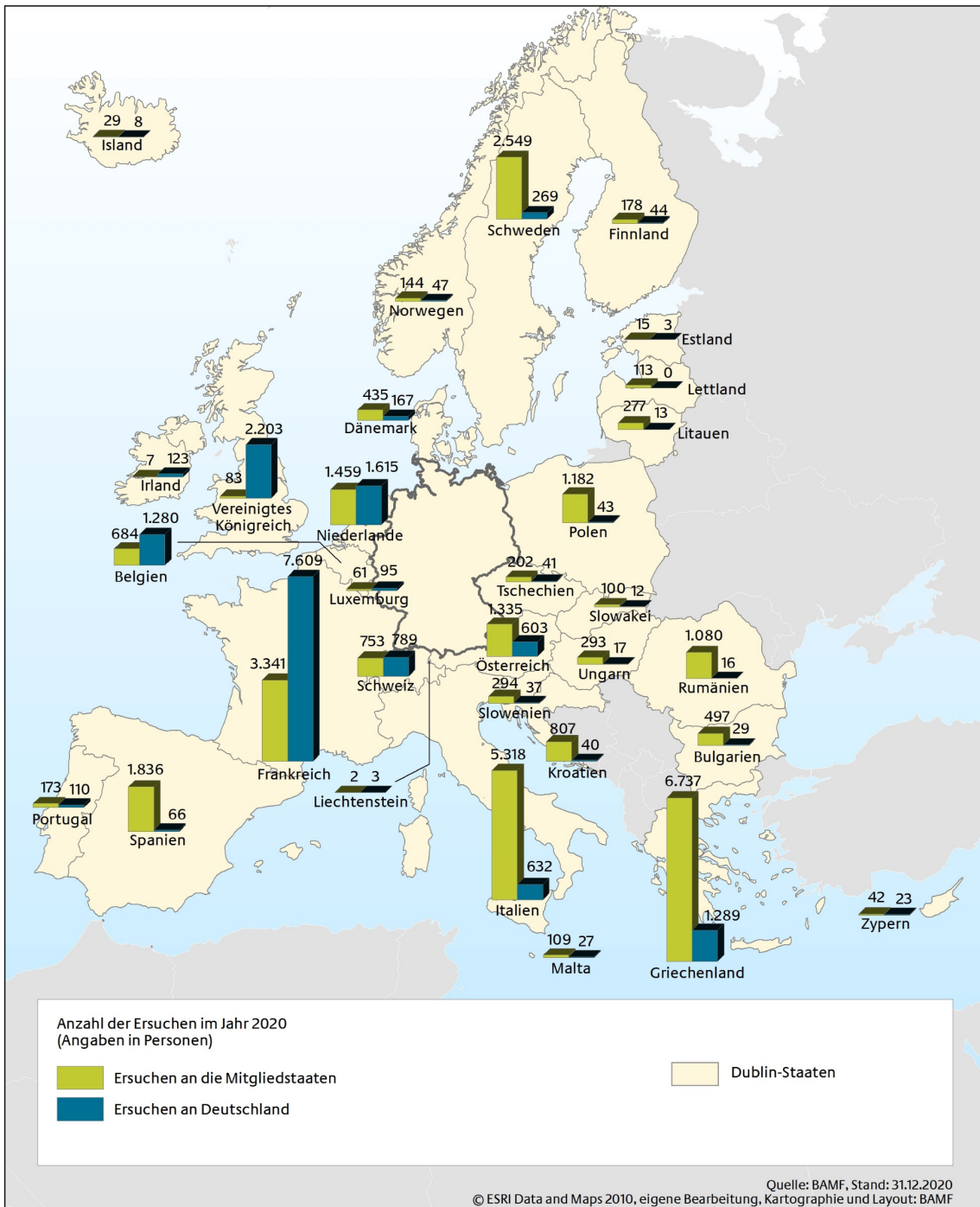
Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (30.135) sank im Jahr 2020 gegenüber den Vorjahren (48.847 im Jahr 2019 und 54.910 im Jahr 2018), da auch die Zahl der Asylerstanträge in Deutschland sank.

Die meisten Ersuchen wurden an Griechenland gestellt (6.737; Rang 2 im Vorjahr), gefolgt von Italien (5.318; Rang 1 im Vorjahr), Frankreich (3.341; Rang 3 wie im Vorjahr), Schweden (2.549; Rang 5 im Vorjahr) und Spanien (1.836; Rang 4 im Vorjahr).

Bei den Übernahmeansuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war bis 2016 ein Anstieg zu verzeichnen. Danach sank die Anzahl der Übernahmeansuchen von 26.931 im Jahr 2017 auf 17.253 im Jahr 2020.

Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (7.609; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), das Vereinigte Königreich (2.203; Rang 8 im Vorjahr), die Niederlande (1.615; Rang 2 im Vorjahr), Griechenland (1.289; Rang 4 wie im Vorjahr) und Belgien (1.280; Rang 3 im Vorjahr).

Karte I – 4:
 Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2020

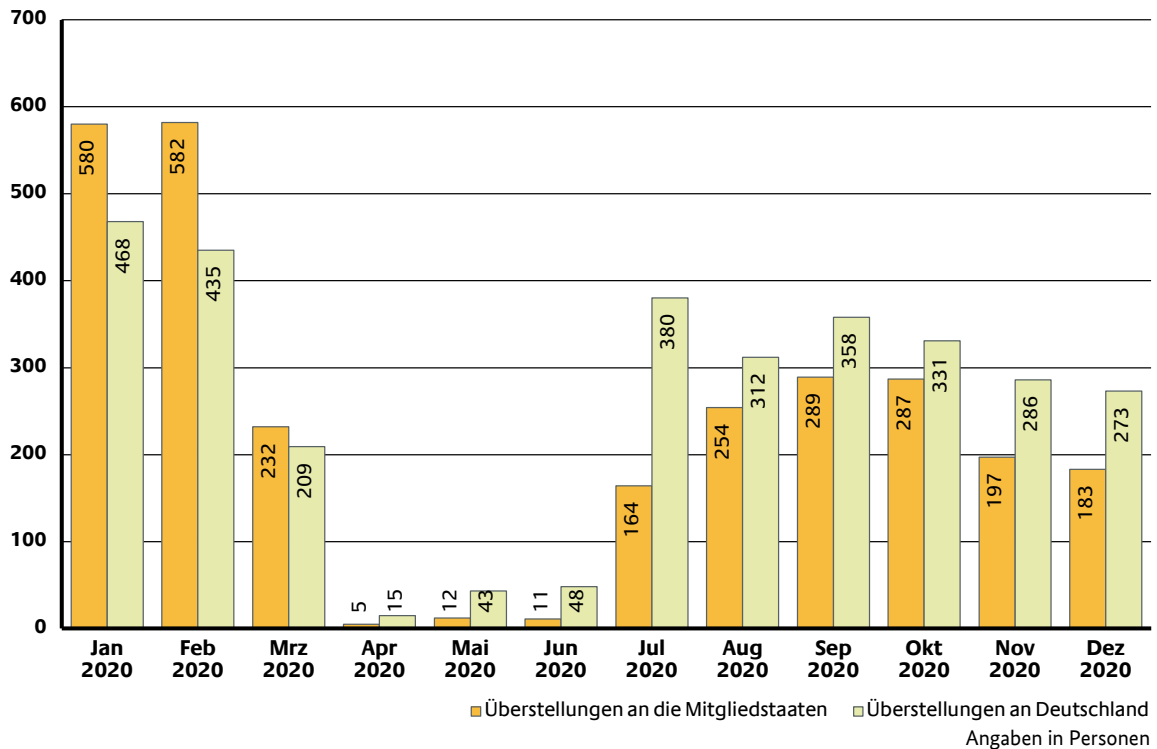


Überstellungen im Jahr 2020

An die Mitgliedstaaten überstellte Deutschland im Jahr 2020 insgesamt 2.953 Personen. Die Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei der Irak (283), Nigeria (247), die Russische Föderation (227), Afghanistan (212) und der Iran (144).

Von den Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2020 insgesamt 4.369 Personen nach Deutschland überstellt. Die Hauptstaatsangehörigkeiten dieser Personen waren Afghanistan (681), Nigeria (329), Pakistan (252) und Somalia (241).

Abbildung I – 20:
Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2020



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

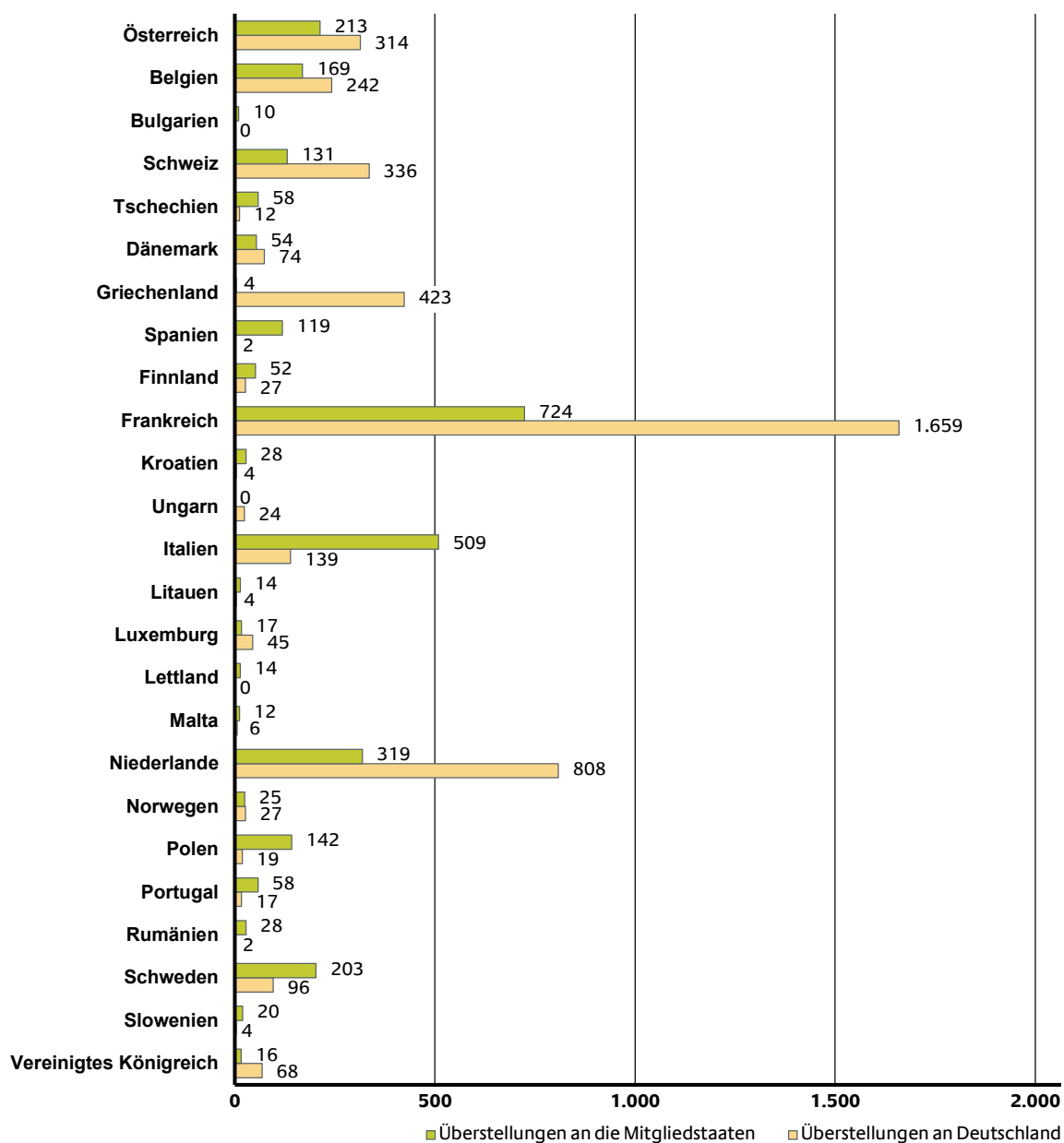
Die rückläufige Zahl der Überstellungen in den Monaten März bis Juni 2020 begründet sich darin, dass während der ersten Welle der Corona-Pandemie aufgrund der damaligen Grenzschießungen sowie der Aussetzung der Dublin-Überstellungen das Überstellungsgeschehen nahezu zum Erliegen kam.

Ab Mitte Juni konnten, unter bestimmten Bedingungen (Vorliegen eines negativen COVID-19-Tests, Flugverbindungen), Überstellungen in die meisten Mitgliedstaaten wieder durchgeführt werden, sodass infolgedessen die Zahl der Überstellungen an die Mitgliedstaaten wieder stieg.

Deutschland überstellte im Jahr 2020 insgesamt 2.953 Personen an andere Mitgliedstaaten – ein Rückgang zum Vorjahr (8.423). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Frankreich (724; Rang 2 im Vorjahr), Italien (509; Rang 1 im Vorjahr), die Niederlande (319; Rang 4 im Vorjahr), Österreich (213; Rang 6 im Vorjahr) und Schweden (203; Rang 5 wie im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2020 insgesamt 4.369 Personen überstellt (6.087 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2020 aus Frankreich (1.659; Rang 1 wie im Vorjahr), den Niederlanden (808; Rang 2 wie im Vorjahr), Griechenland (423; Rang 3 wie im Vorjahr), der Schweiz (336; Rang 4 wie im Vorjahr) und Österreich (314; Rang 5 wie im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I – 21:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2020



■ Mitgliedstaaten mit weniger als 10 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2011 bis 2020

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen von den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 und 44.892 gestellten Ersuchen sowie 5.091 und 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 und 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 Prozent auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten. Im Jahr 2017 stellte Deutschland 64.267 Ersuchen an die Mitgliedstaaten; dies entspricht einer Steigerung um 15,4 Prozent im Vergleich zum Jahr 2016.

Im Jahr 2018 erreichte Deutschland mit 54.910 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 2:1

gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (25.008). Im Jahr 2019 lag das Verhältnis der Ersuchen an die Mitgliedstaaten mit 48.847 weiterhin bei 2:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (23.717). Dabei lag ein Rückgang der Ersuchen an die Mitgliedstaaten um 11,0 Prozent vor. Im Jahr 2020 lag das Verhältnis der Ersuchen an die Mitgliedstaaten mit 30.135 etwa bei 2:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (17.253). Dabei lag ein Rückgang der Ersuchen an die Mitgliedstaaten um 38,3 Prozent vor. Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war von 2011 bis 2016 aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg zu verzeichnen. Seit 2017 sank die Anzahl der Übernahmersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland. Im Vergleich zu den Jahren 2017 (26.931), 2018 (25.008) und 2019 (23.717) sank die Zahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland auf 17.253.

Tabelle I – 18:
Aufnahme-/Wiederaufnahmersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2011 bis 2020

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102
2018	54.910	16.987	37.738	9.209
2019	48.847	18.801	29.794	8.423
2020	30.135	14.012	15.759	2.953

Jahr	Ersuchen an Deutschland			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754
2018	25.008	9.298	16.087	7.580
2019	23.717	9.501	14.639	6.087
2020	17.253	7.356	10.673	4.369

Tabelle I – 19:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2011 bis 2020

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%
2016	722.370	55.690	7,7%
2017	198.317	64.267	32,4%
2018	161.931	54.910	33,9%
2019	142.509	48.847	34,3%
2020	102.581	30.135	29,4%

Bis zur Inbetriebnahme von EURODAC machten die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Übernahmeersuchen in Relation zu den in Deutschland gestellten Asylerstverfahren zwischen 0,3 Prozent (1997) und 6,6 Prozent (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC im Jahr 2003 zeigten sich steigende prozentuale Werte bis zum Jahr 2009 mit 33,0 Prozent.

Nach einer rückläufigen Phase auf den niedrigsten Anteilswert seit der Inbetriebnahme von EURODAC (7,7 Prozent im Jahr 2016) stieg der Prozentanteil trotz sinkender Asylerstantragszahlen in den anschließenden Jahren auf einen Höchstwert von 34,3 Prozent im Jahr 2019. Im Jahr 2020 sank der Anteil auf 29,4 Prozent.

6 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Das Grundgesetz gewährt den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grund kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylenerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2013 wurde zum 1. Dezember 2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über „Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG,
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 1 AufenthG),
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG),
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG).

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – scheiden grundsätzlich als Gründe für

eine Asylgewährung aus. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewährt ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Geehelichte oder in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Personen sowie die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten können auf Antrag im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylG als Asylberechtigte anerkannt werden.

- ▶ Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann für die geehelichte oder in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Person und minderjährige Kinder – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung

erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- ▶ Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Seit 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen.

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen. Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- eine schwere Straftat begangen hat,
- sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahreneinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von mehr als 2,4 Millionen Personen entschieden, wovon mehr als 1,1 Million Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtlinge, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2011 die geringste Zahl an Entscheidungen verzeichnet (rund 43.000 Entscheidungen) und mit fast 700.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2016 die meisten Entscheidungen getroffen. Im Jahr 2020 wurden Asylverfahren von rund 145.000 Personen entschieden.

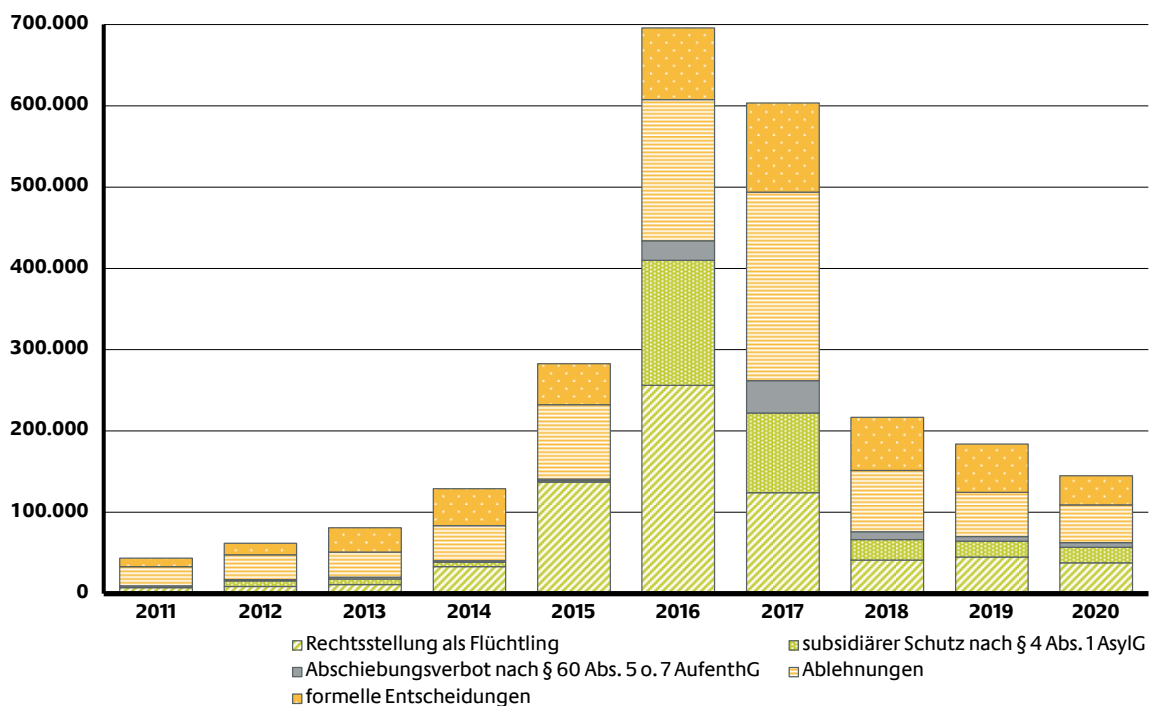
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit 1. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I – 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2011 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	ins-gesamt	Entscheidungen									Formelle Entscheidung		
		Sachentscheidung											
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)			davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)				
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	41.368	19,1%	2.841	1,3%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%
2019	183.954	45.053	24,5%	2.192	1,2%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%
2020	145.071	37.818	26,1%	1.693	1,2%	18.950	13,1%	5.702	3,9%	46.586	32,1%	36.015	24,8%

Abbildung I – 22:
Entscheidungen von 2011 bis 2020



Angaben in Personen

Abbildung I – 23:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2011 bis 2020

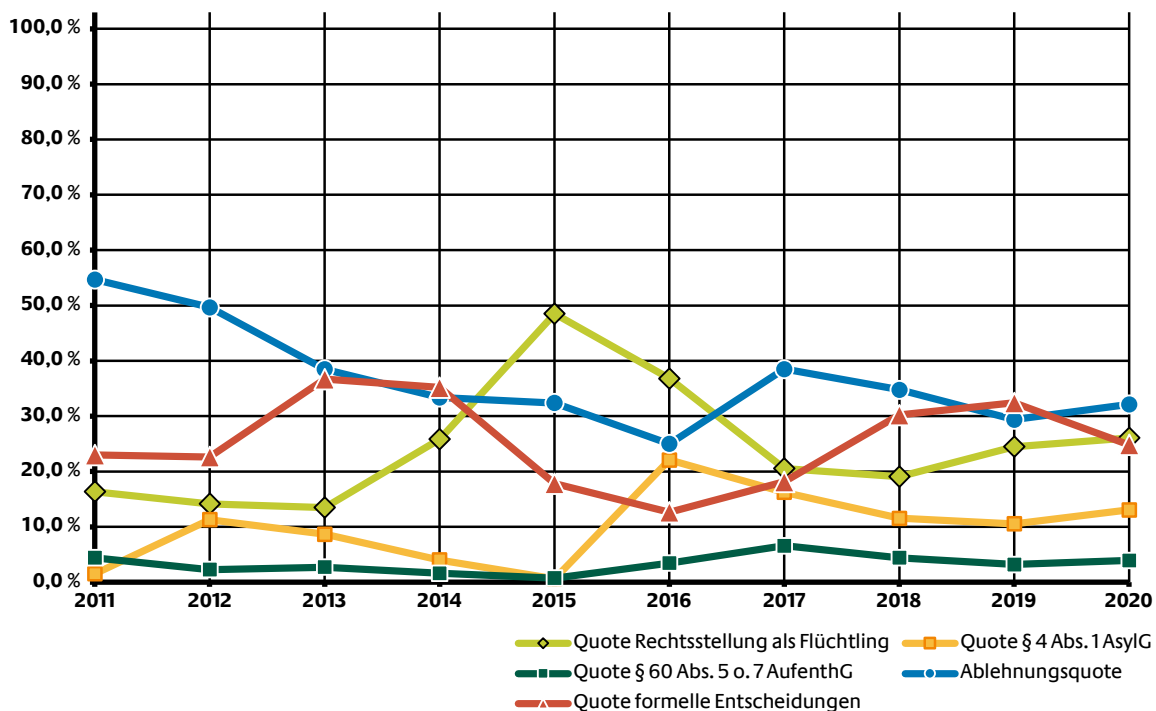
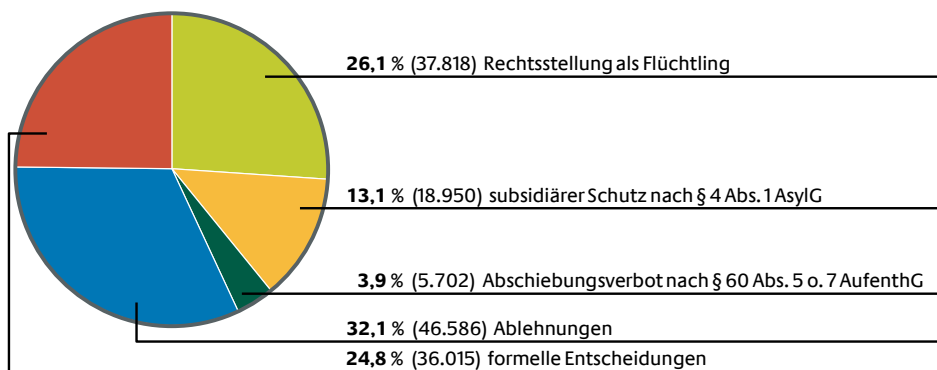


Abbildung I – 24:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2020
Gesamtzahl der Entscheidungen: 145.071



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2011	22,3 %
2012	27,7 %
2013	24,9 %
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %
2018	35,0 %
2019	38,2 %
2020	43,1 %

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020 aufgelistet.

Tabelle I – 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)		davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)					
Syrien, Arab. Rep.	38.710	18.833	48,7%	270	0,7%	15.464	39,9%	192	0,5%	55	0,1%	4.166	10,8%
Afghanistan	10.803	1.540	14,3%	49	0,5%	496	4,6%	2.550	23,6%	2.809	26,0%	3.408	31,5%
Irak	12.852	3.376	26,3%	18	0,1%	566	4,4%	754	5,9%	4.912	38,2%	3.244	25,2%
Türkei	9.977	4.220	42,3%	514	5,2%	31	0,3%	38	0,4%	4.711	47,2%	977	9,8%
Ungeklärt	4.298	2.238	52,1%	91	2,1%	300	7,0%	89	2,1%	782	18,2%	889	20,7%
Nigeria	7.557	289	3,8%	16	0,2%	47	0,6%	287	3,8%	3.980	52,7%	2.954	39,1%
Iran, Islam. Rep.	7.917	1.564	19,8%	198	2,5%	172	2,2%	64	0,8%	4.650	58,7%	1.467	18,5%
Somalia	3.714	1.396	37,6%	50	1,3%	261	7,0%	226	6,1%	564	15,2%	1.267	34,1%
Eritrea	3.683	2.084	56,6%	42	1,1%	674	18,3%	252	6,8%	315	8,6%	358	9,7%
Georgien	2.787	4	0,1%	0	0,0%	5	0,2%	17	0,6%	1.778	63,8%	983	35,3%
Summe	102.298	35.544	34,7%	1.248	1,2%	18.016	17,6%	4.469	4,4%	24.556	24,0%	19.713	19,3%
sonstige	42.773	2.274	5,3%	445	1,0%	934	2,2%	1.233	2,9%	22.030	51,5%	16.302	38,1%
Insgesamt	145.071	37.818	26,1%	1.693	1,2%	18.950	13,1%	5.702	3,9%	46.586	32,1%	36.015	24,8%

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I – 25:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2020
Gesamtzahl der Entscheidungen: 38.710
Schutzquote: 89,1 Prozent

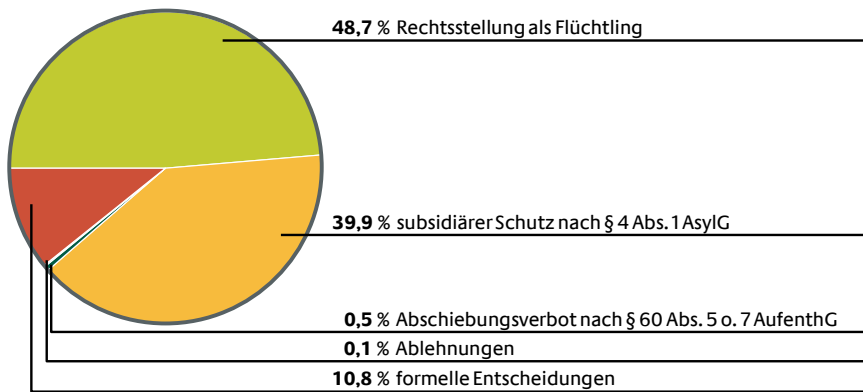


Abbildung I – 26:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2020
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.803
Schutzquote: 42,5 Prozent

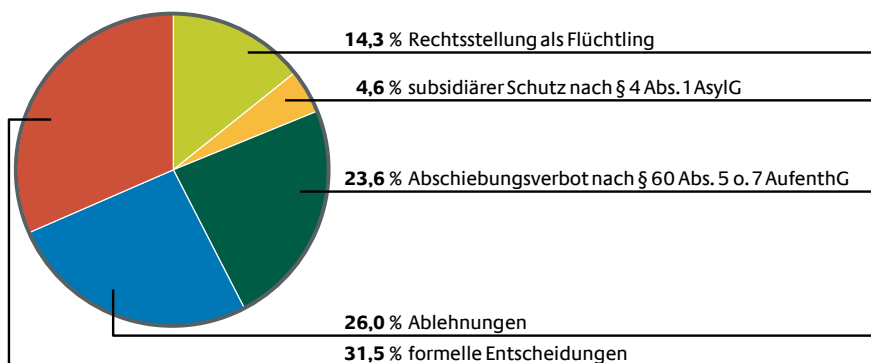


Abbildung I – 27:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2020
Gesamtzahl der Entscheidungen: 12.852
Schutzquote: 36,5 Prozent

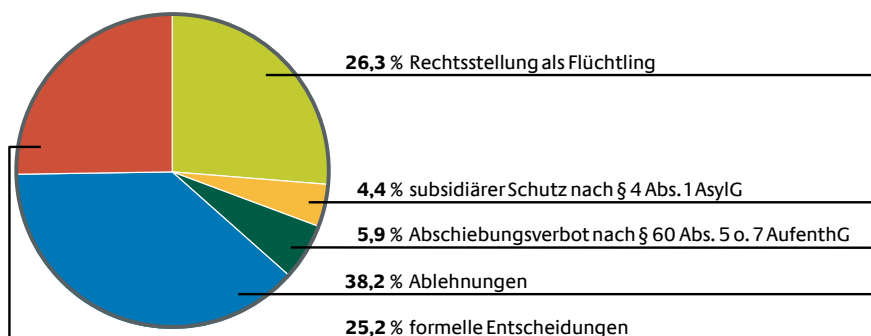


Abbildung I – 28:
 Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2020
 Gesamtzahl der Entscheidungen: 9.977
 Schutzquote: 43,0 Prozent

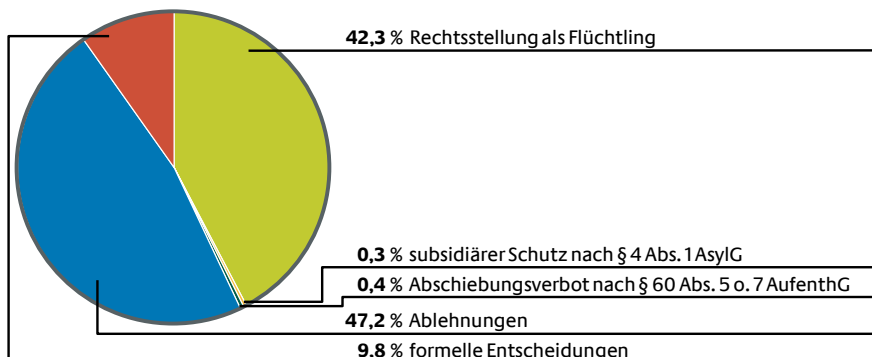


Abbildung I – 29:
 Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2020
 Gesamtzahl der Entscheidungen: 7.557
 Schutzquote: 8,2 Prozent

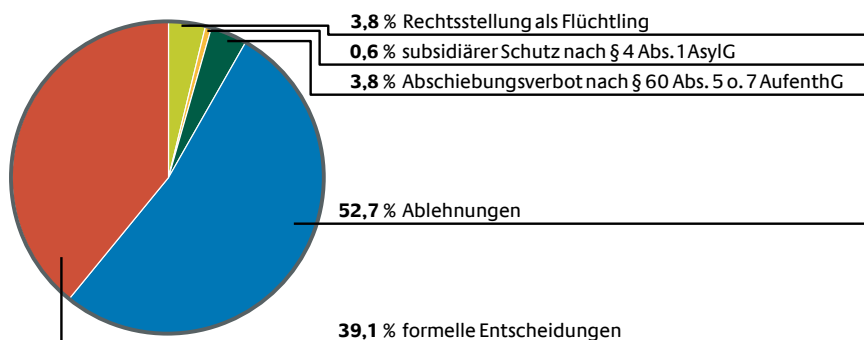
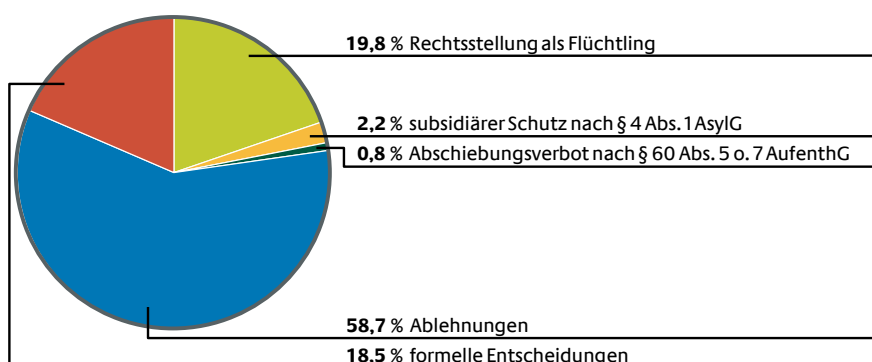


Abbildung I – 30:
 Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2020
 Gesamtzahl der Entscheidungen: 7.917
 Schutzquote: 22,7 Prozent



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2020 wurden 1.714 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 29,7 Prozent aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I – 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Türkei	2.330	8	2.261	61
Iran, Islamische Republik	825	39	734	52
Ungeklärt	759	195	289	275
Somalia	554	471	21	62
Syrien, Arabische Republik	454	39	316	99
Afghanistan	448	365	51	32
Irak	198	126	35	37
Guinea	120	101	4	15
Nigeria	93	74	9	10
Staatenlos	76	14	28	34
Summe	5.857	1.432	3.748	677
sonstige	640	282	304	54
Insgesamt	6.497	1.714	4.052	731

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmord die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.

Im Jahr 2020 wurden 1.809 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 27,8 Prozent der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I – 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Somalia	495	443	17	35
Türkei	203	3	200	0
Afghanistan	170	151	13	6
Iran, Islamische Republik	168	31	134	3
Guinea	110	96	3	11
Ungeklärt	88	27	36	25
Irak	87	70	16	1
Nigeria	82	70	5	7
Syrien, Arabische Republik	70	14	53	3
Äthiopien	40	37	1	2
Summe	1.513	942	478	93
sonstige	296	180	96	20
Insgesamt	1.809	1.122	574	113

7 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein. Ein gerichtliches Eilverfahren muss, nach einer innerhalb von drei Tagen durchgeführten kostenlosen Rechtsberatung, binnen 14 Tagen beendet sein. Ist dies nicht der Fall, ist durch die Bundespolizei die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten (§ 18a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG). Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen.

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, der Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG).

Tabelle I – 24:
Flughafenverfahren nach § 18a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet nach § 18a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	274	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105
2018	601	347	246	0	246	0	209	21	195
2019	489	240	231	0	231	0	212	15	195
2020	145	78	67	0	67	0	58	6	55

* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

- Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

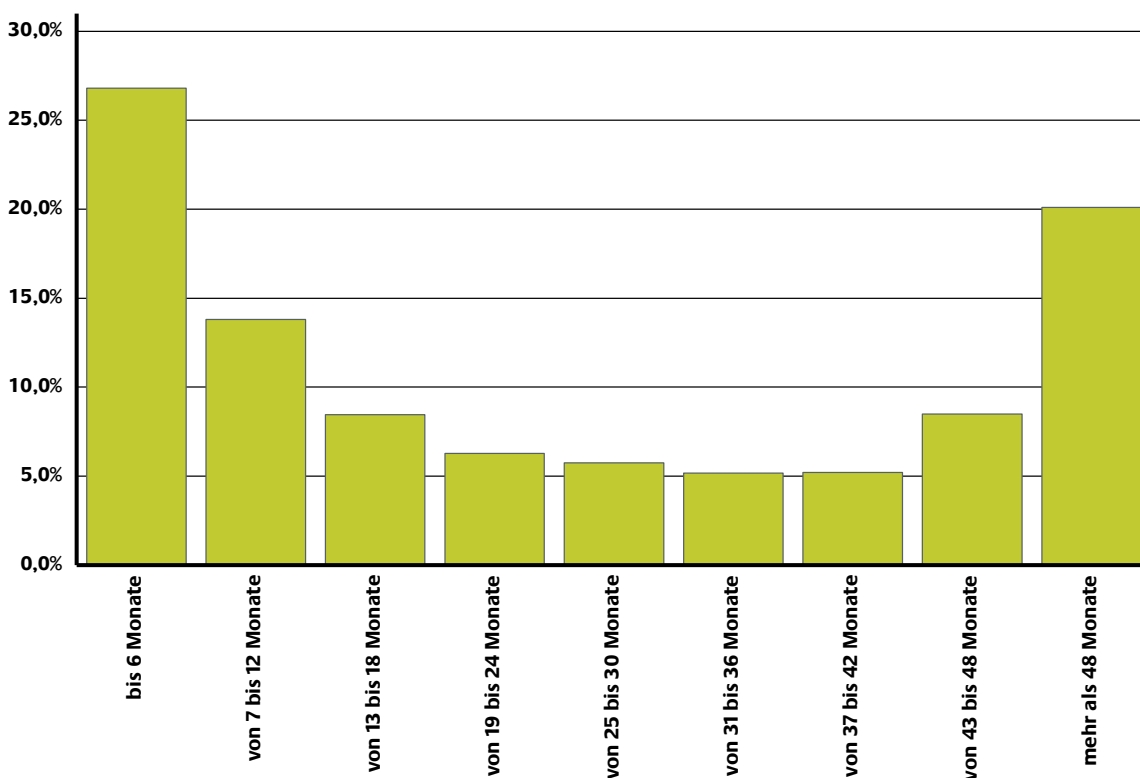
8 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Dauer der Verfahren, die bei Behörden und Gerichten in einem Kalenderjahr unanfechtbar abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt, wie lange Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren verweilen, im Vordergrund. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2020 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung 25,9 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei 19 Monaten.

Die meisten Verfahren (26,8 Prozent) wurden innerhalb von sechs Monaten unanfechtbar abgeschlossen. Bei 40,6 Prozent der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2018: 45,3 Prozent, 2019: 45,7 Prozent). 55,3 Prozent aller Verfahren hatten eine Verfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 20,1 Prozent der Asylverfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I – 31:
Verfahrensdauer der im Jahr 2020 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren (Erst- und Folgeanträge)



Angaben in Prozent
Abfragestand: 31. März 2021

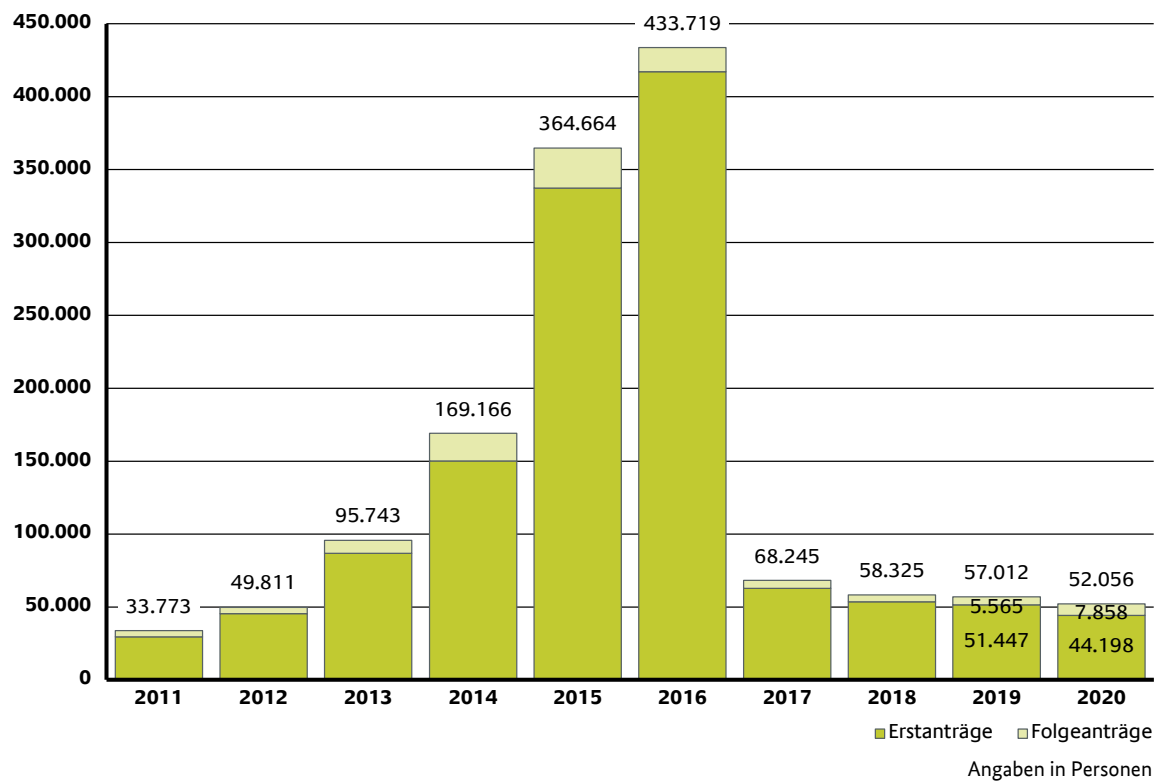
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2011. Nach einem kontinuierlichen Anstieg konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch in den folgenden Jahren fortgesetzt werden.

Am Jahresende 2020 waren insgesamt 52.056 Verfahren (44.198 Erst- und 7.858 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I – 32:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2011



10 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanerkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15. Februar 2021 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind zum einen die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre, zum anderen die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass bei diesen fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten zwischen 18,2 Prozent (Syrien) und 70,4 Prozent (Iran) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungsanzahl des Jahres 2020, beläuft sich auf 45,1 Prozent (2019: 49,5 Prozent).

Betrachtet man nur die ablehnend entschiedenen Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung), so zeigt sich, dass 73,3 Prozent der im Jahr 2020 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Tabelle I – 25:
Asylentscheidungen seit 2016 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt	davon beklagt	darunter ablehnend	davon beklagt
2016	695.733	24,8 %	261.813	43,2 %
2017	603.428	49,8 %	341.786	73,4 %
2018	216.873	53,6 %	140.902	75,8 %
2019	183.954	49,5 %	113.625	75,0 %
2020	145.071	45,1 %	82.601	73,3 %

Ein Vergleich der Klagequote der begünstigenden Entscheidungen mit der Klagequote der ablehnenden Entscheidungen zeigt, dass der Anteil der beklagten begünstigenden Entscheidungen mit 7,8 Prozent um 65,5 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten ablehnenden Entscheidungen (73,3 Prozent). 20,9 Prozent aller subsidiären Schutzgewährungen sowie 23,4 Prozent der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I – 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon begünstigende Entscheidungen		davon ablehnende Entscheidungen	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten						
Syrien, Arab. Republik	38.710	18,2 %	34.489	10,8 %	4.221	78,5 %
Irak	12.852	54,2 %	4.696	4,7 %	8.156	82,8 %
Afghanistan	10.803	49,8 %	4.586	5,1 %	6.217	82,8 %
Türkei	9.977	50,8 %	4.289	0,7 %	5.688	88,5 %
Iran, Islam. Republik	7.917	70,4 %	1.800	2,6 %	6.117	90,3 %
Summe	80.259	37,4 %	49.860	8,5 %	30.399	84,8 %
Insgesamt	145.071	45,1 %	62.470	7,8 %	82.601	73,3 %

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2020 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 149.681 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

147.743 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2020 setzt sich wie folgt zusammen:

- 126.715 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 85,8 Prozent aller im Jahr 2020 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 19.758 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (13,4 Prozent),
- 1.169 Urteile in Berufungsverfahren (0,8 Prozent),
- 53 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,04 Prozent),
- 48 Urteile in Revisionsverfahren (0,03 Prozent).

Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (147.743) verteilt sich zu 88,7 Prozent auf Erst- und 11,3 Prozent auf Folgeanträge.

HINWEIS

Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert.

Tabelle I – 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2020

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungszahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtheit	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtheit
erstinstanzliche Urteile	126.715	85,8 %	111.478	88,0 %	15.237	12,0 %
Anträge auf Zulassung der Berufung	19.758	13,4 %	18.372	93,0 %	1.386	7,0 %
Urteile in Berufungsverfahren	1.169	0,8 %	1.140	97,5 %	29	2,5 %
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	53	0,04 %	53	100,0 %	0	0,0 %
Urteile in Revisionsverfahren	48	0,03 %	48	100,0 %	0	0,0 %
Insgesamt	147.743	100,0 %	131.091	88,7 %	16.652	11,3 %

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I – 28:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)						
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	davon Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG	davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)	davon formelle Entscheidungen
Afghanistan	21.168	6 0,0%	1.195 5,6%	651 3,1%	6.435 30,4%	5.518 26,1%	7.363 34,8%
Syrien, Arab. Rep.	15.486	8 0,1%	865 5,6%	15 0,1%	839 5,4%	5.398 34,9%	8.361 54,0%
Irak	14.660	15 0,1%	557 3,8%	341 2,3%	1.528 10,4%	6.287 42,9%	5.932 40,5%
Nigeria	10.682	4 0,0%	69 0,6%	13 0,1%	612 5,7%	4.161 39,0%	5.823 54,5%
Iran, Islam. Rep.	7.029	46 0,7%	1.507 21,4%	23 0,3%	109 1,6%	2.559 36,4%	2.785 39,6%
Russische Föderation	5.014	88 1,8%	155 3,1%	20 0,4%	170 3,4%	1.989 39,7%	2.592 51,7%
Pakistan	4.999	7 0,1%	516 10,3%	18 0,4%	144 2,9%	2.353 47,1%	1.961 39,2%
Türkei	4.264	119 2,8%	431 10,1%	32 0,8%	56 1,3%	1.830 42,9%	1.796 42,1%
Somalia	3.347	1 0,0%	109 3,3%	91 2,7%	354 10,6%	711 21,2%	2.081 62,2%
Gambia	3.228	1 0,0%	19 0,6%	11 0,3%	114 3,5%	1.782 55,2%	1.301 40,3%
Summe	89.877	295 0,3%	5.423 6,0%	1.215 1,4%	10.361 11,5%	32.588 36,3%	39.995 44,5%
sonstige	36.838	138 0,4%	855 2,3%	485 1,3%	2.452 6,7%	14.249 38,7%	18.659 50,7%
Insgesamt	126.715	433 0,3%	6.278 5,0%	1.700 1,3%	12.813 10,1%	46.837 37,0%	58.654 46,3%

■ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31. Dezember 2020 waren insgesamt 211.045 Asylgerichtsverfahren – also beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 197.865 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 13.127 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen,
- 53 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I – 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2011

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965
31.12.2017	372.443
31.12.2018	328.584
31.12.2019	273.681
31.12.2020	211.045

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

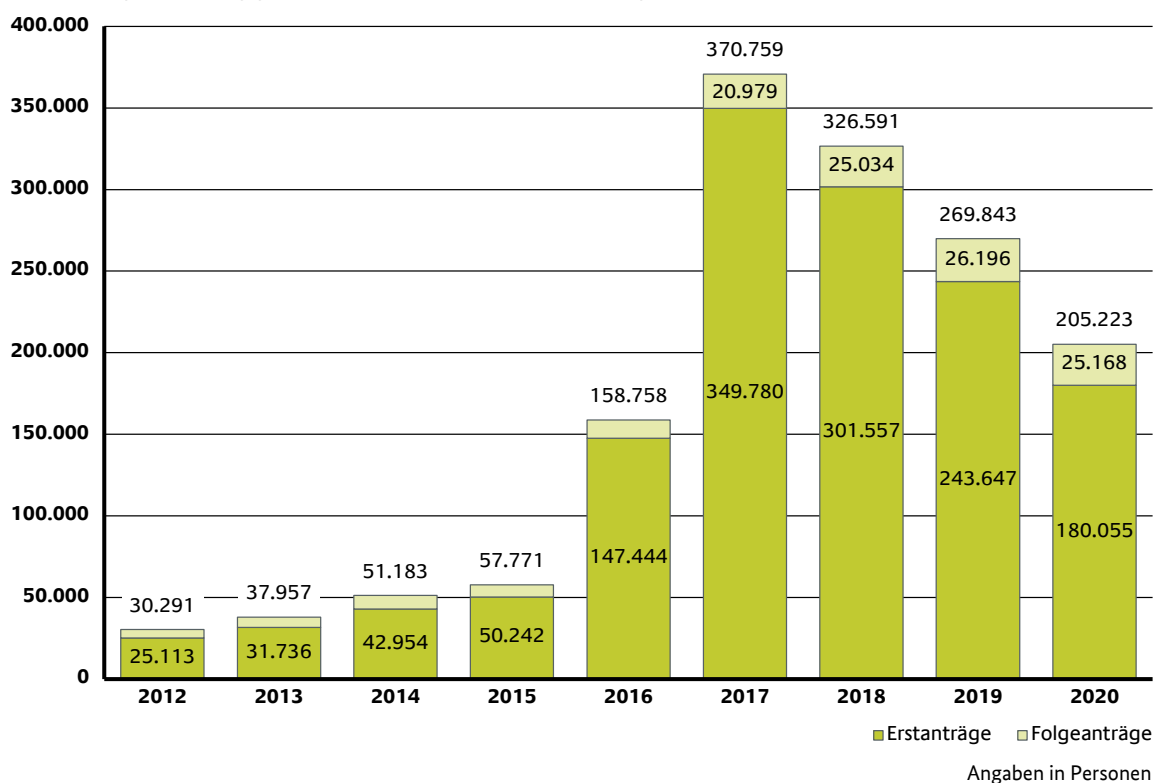
Am 31. Dezember 2020 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 205.223 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 191.110 anhängige Klageverfahren,
- 12.221 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 1.835 anhängige Berufungsverfahren,
- 15 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 42 anhängige Revisionsverfahren.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2012, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I – 33:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012



11 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanererkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu überprüfen. Der Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, nicht mehr vorliegen, keine neu hinzugekommenen Umstände eine Zuerkennung rechtfertigen würden und die ausländischen Staatsangehörigen keine zwingenden Gründe anführen können, um eine Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie als Staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (§§ 73, 73b und 73c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberechtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2b, 73b Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Sowohl eine Asylanererkennung als auch eine Flüchtlingsanererkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und eine Schutzzuerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn Ausschlussstatbestände vorliegen (§ 4 Abs. 2 AsylG) oder eine falsche Darstellung, das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

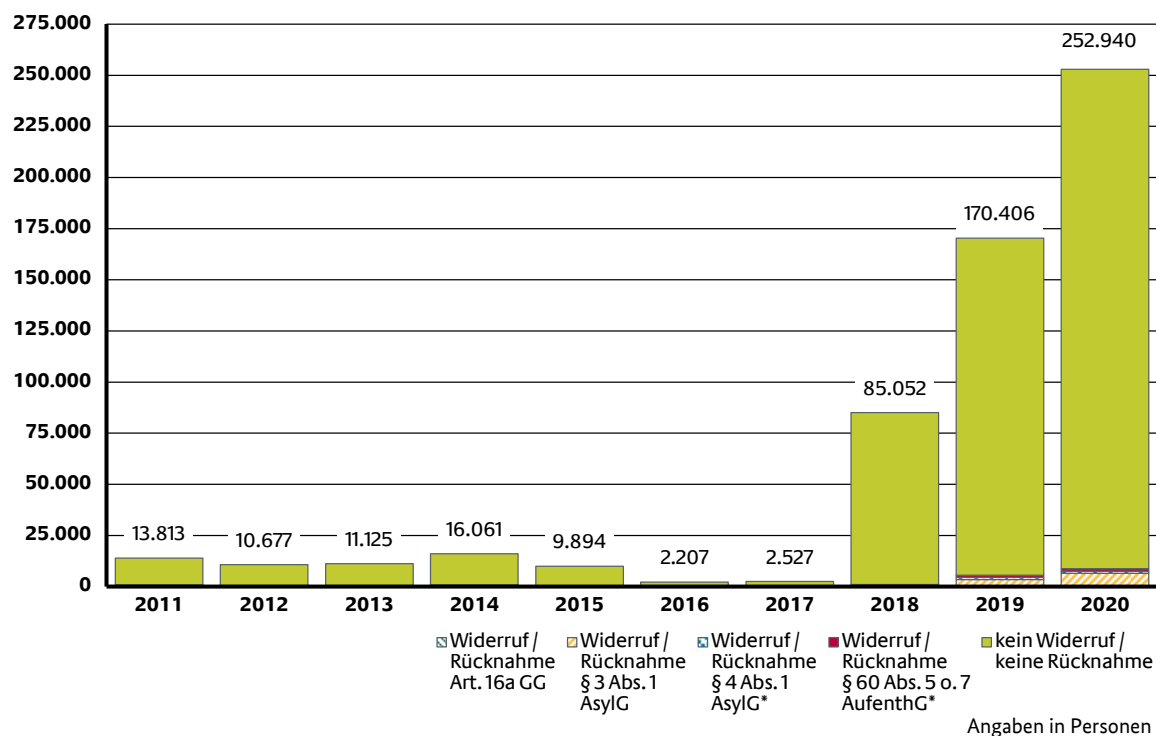
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden kann.

Nach § 73 Abs. 2a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben diese nach § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts (Ausnahmen: § 3 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthaltG); das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes (3. AsylÄndG) am 12. Dezember 2018 wurden Mitwirkungspflichten, wie sie im Anerkennungsverfahren bereits bestehen, auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren in § 73 Abs. 3a AsylG neu in das Gesetz aufgenommen. Bei der Überprüfung der getroffenen positiven Entscheidungen hat das Bundesamt alle Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. So können bislang im Anerkennungsverfahren unterbliebene Verfahrenshandlungen, wie identitätssichernde Maßnahmen, nachgeholt werden und die Betroffenen können schriftlich zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung aufgefordert werden, wie die Anforderung von Unterlagen oder Beantwortung von Fragen. Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung kann im Rahmen einer Entscheidung nach Aktenlage vom Bundesamt gewürdigt werden. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht besteht zusätzlich die Möglichkeit, mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anzuhalten.

Abbildung I – 34:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2011 bis 2020



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01. Dezember 2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerruf/Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5

oder 7 Satz 1 AufenthG.

Seit 1. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I – 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arab. Republik	141.168	15	3.763	265	30	137.095
Irak	38.533	10	848	242	50	37.383
Afghanistan	23.052	3	302	151	528	22.068
Eritrea	15.458	0	266	41	5	15.146
Ungeklärt	9.287	3	286	42	8	8.948
Summe	227.498	31	5.465	741	621	220.640
sonstige	25.442	124	874	286	568	23.590
Insgesamt	252.940	155	6.339	1.027	1.189	244.230

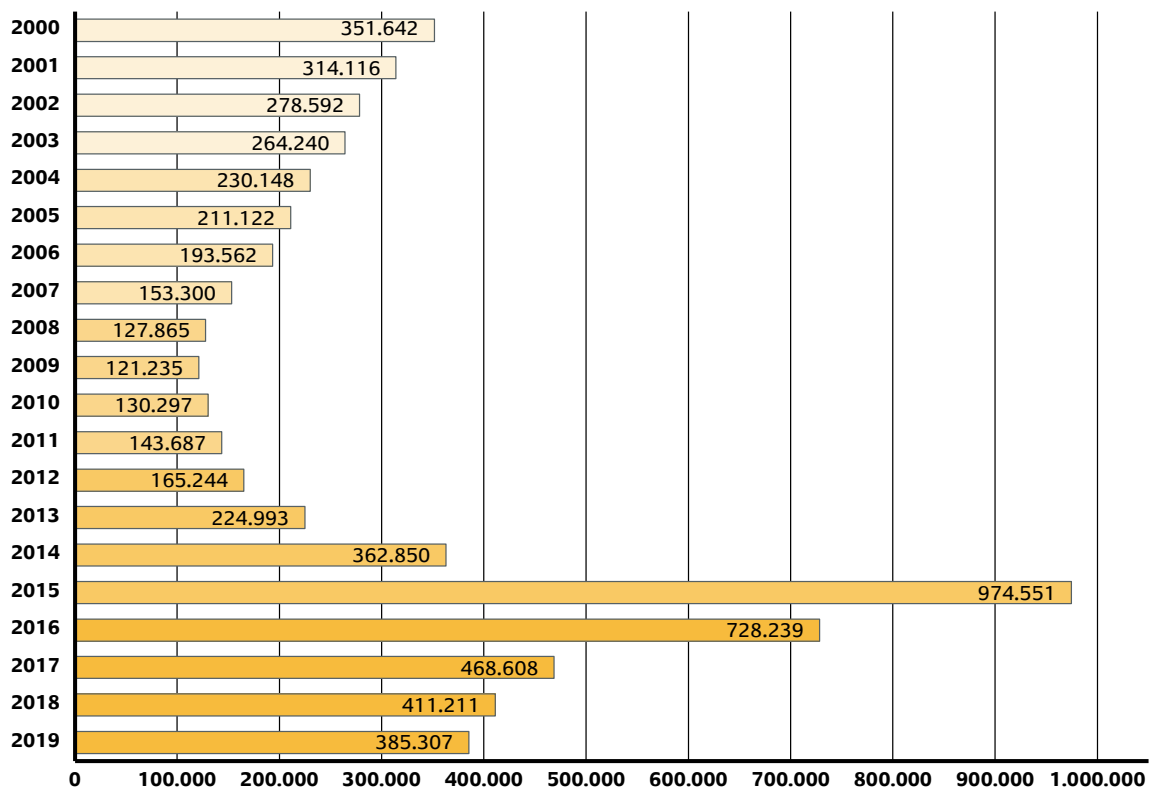
12 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2019

Mit der Schaffung des am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Eheleute und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz

sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I – 35:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2019



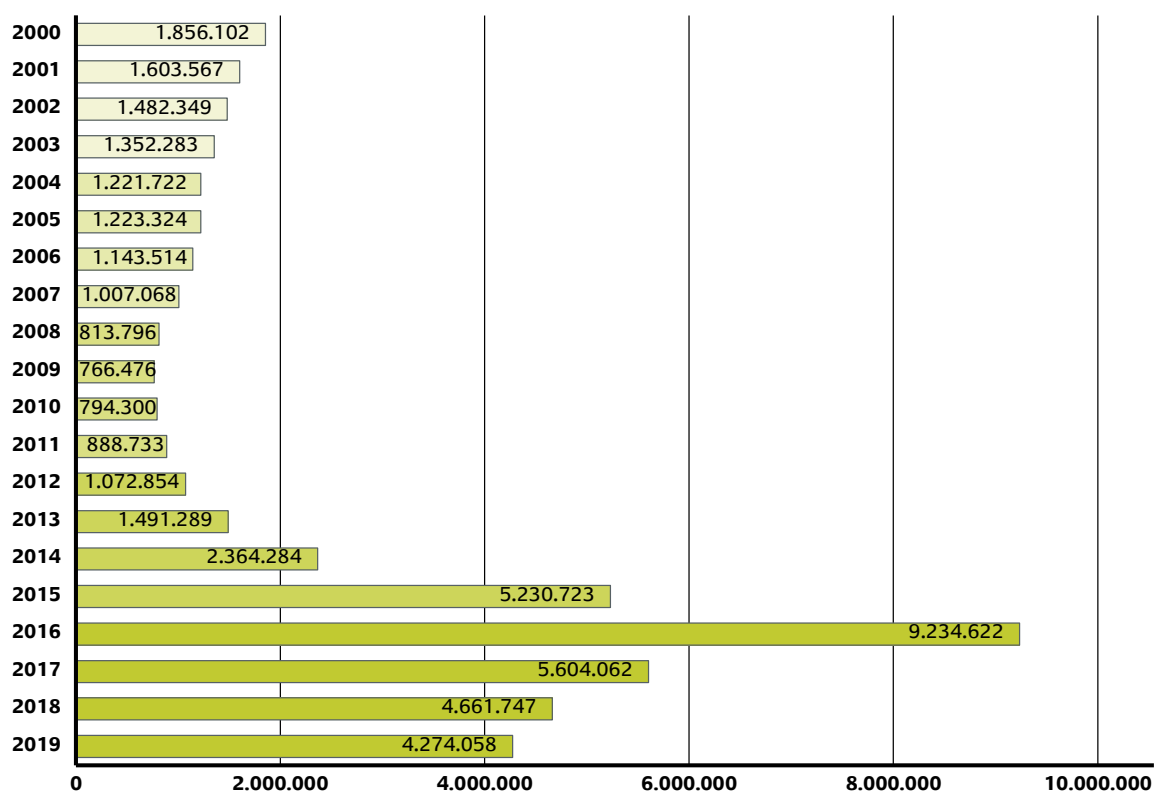
Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

- Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden im 4. Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass hier eine Untererfassung vorliegt.
- In den Ergebnissen des Jahres 2016 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen. Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung der Empfängerinnen und Empfänger in Aufnahmeeinrichtungen.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2019

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben seither wieder rückläufig.

Abbildung I – 36:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2019



Angaben in 1.000 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

- Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), überleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.
- Im Jahr 2019 kam es in Niedersachsen aufgrund der Umstellung auf das Prinzip der Kassenwirksamkeit zu einer Übererfassung von rund 766 Tausend Euro.

13 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 1. Dezember 2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30. November 2013 ein subsidiä-

rer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I – 31:
Aufhältige Asylantragstellende
am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Insgesamt	283.750	
Syrien, Arab. Republik	48.282	17,0%
Afghanistan	46.780	16,5%
Irak	32.279	11,4%
Iran, Islam. Republik	19.096	6,7%
Nigeria	15.888	5,6%

Abbildung I – 37:
Aufhältige Asylantragstellende
am 31. Dezember 2020
Gesamtzahl: 283.750 Personen

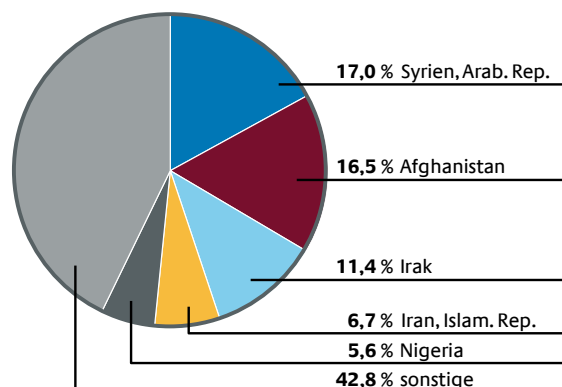


Tabelle I – 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG
am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Insgesamt	43.927	
Türkei	12.147	27,7%
Syrien, Arab. Republik	7.045	16,0%
Iran, Islam. Republik	5.683	12,9%
Afghanistan	2.039	4,6%
Irak	1.954	4,4%

Abbildung I – 38:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG
am 31. Dezember 2020
Gesamtzahl: 43.927 Personen

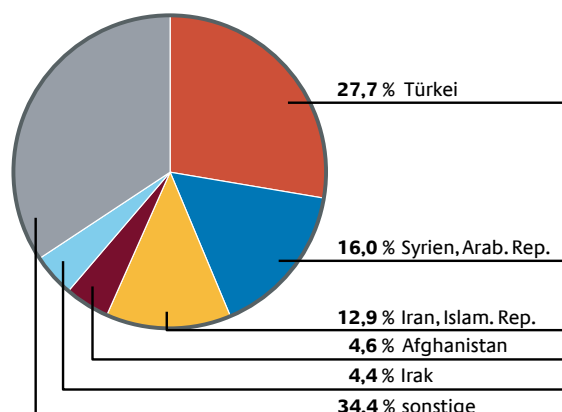
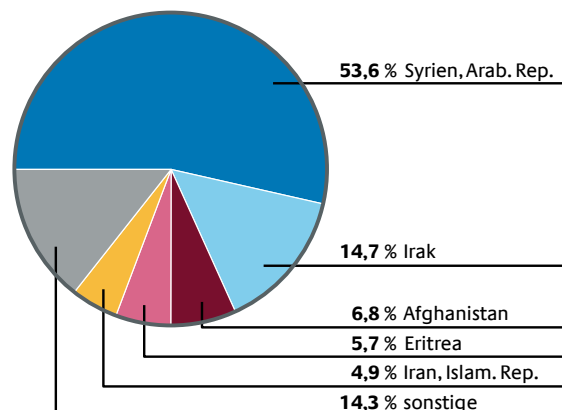


Tabelle I – 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge
nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Insgesamt	741.685	
Syrien, Arab. Republik	397.231	53,6%
Irak	108.807	14,7%
Afghanistan	50.426	6,8%
Eritrea	42.327	5,7%
Iran, Islam. Republik	36.295	4,9%

Abbildung I – 39:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge
nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2020
Gesamtzahl: 741.685 Personen



Stand: 31. Dezember 2020
Quelle: Ausländerzentralregister

14 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, beispielsweise vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 8. und 9. Dezember 2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Ab 2015 nahm Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel war es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019

In ihrer Empfehlung vom 27. September 2017 hat die EU-Kommission dazu aufgerufen, EU-weit mindestens 50.000 Personen im Rahmen des EU-Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 aufzunehmen. Deutschland hat der Europäischen Kommission seine Unterstützung zugesagt und hat sich mit einer Aufnahmezusage von bis zu 10.200 Personen beteiligt.

Mit der Humanitären Aufnahme aus der Türkei, zugleich der größte Posten im Rahmen des EU-Resettle-

ment-Programms, sollten bis zu 6.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge Aufnahme in Deutschland finden. Bei den Antragstellenden handelt es sich um syrische Staatsangehörige. Im Jahr 2018 wurden auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 29. Dezember 2017 2.557 Personen aufgenommen. Im Jahr 2019 konnten insgesamt 2.430 Schutzsuchende im Rahmen der Aufnahmeanordnung des BMI vom 21. Dezember 2018 in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Im Rahmen des Resettlements sollten auf Grundlage des § 23 Abs. 4 AufenthG in den Jahren 2018 und 2019 bis zu 3.300 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus den Erstzufluchtsländern Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon aufgenommen werden.

Die Anzahl der aus Ägypten eingereisten Flüchtlinge betrug bis Ende des Jahres 2020 988 Personen, aus Äthiopien sind 355 Schutzsuchende eingereist. Im Falle Jordaniens wurden 346 Personen im Rahmen des Resettlements aufgenommen, aus dem Libanon sind 941 Personen eingereist. Weitere wenige Flüchtlinge werden bis Mitte 2021 erwartet. Des Weiteren sollten im Rahmen des Pilotprogramms „Neustart im Team“ (NesT) im Jahr 2019 bis zu 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Ägypten, dem Libanon, Äthiopien und Jordanien die Einreise ermöglicht werden. Demnach verpflichten sich Freiwillige Mentoren einen Flüchtling oder eine Flüchtlingsfamilie finanziell und ideell zu unterstützen, damit helfen sie beim Einleben in Deutschland. Bislang haben 45 Personen im Rahmen des NesT-Programms 2019 und 2020 Aufnahme in Deutschland gefunden.

Am 28. August 2017 haben die Staats- und Regierungsoberhäupter Frankreichs, Italiens, Spaniens und Deutschlands sowie die damalige Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik zusammen mit der Vertretung der libyschen Einheitsregierung sowie den Staats- und Regierungsoberhäuptern des Niger und des Tschad Maßnahmen beschlossen, um den Ursachen von irregulärer Migration und von Menschenrechtsverletzungen entlang der sogenannten zentralmediterranen Route zu begegnen. Konkret benannt wurden Aufnahmen

besonders schutzbedürftiger Personen aus Libyen, die infolge einer Evakuierung in den Niger in den zuvor genannten Staaten Schutz finden sollten. Deutschland hat sich im Rahmen der genannten Initiative bereit erklärt bis zu 300 besonders Schutzbedürftige im Jahr 2018 aufzunehmen. Eine weitere Aufnahmezusage von 300 Plätzen erfolgte im Jahr 2019. Insgesamt haben 2018/2019 288 Schutzsuchende aus dem Niger Aufnahme in Deutschland erhalten.

Des Weiteren soll ein Humanitäres Landesaufnahmeprogramm, initiiert vom Land Schleswig-Holstein, dazu beitragen, bis zu 500 Personen aufzunehmen. In diesem Rahmen haben bis Ende 2019 insgesamt 85 Schutzsuchende Aufnahme in Deutschland erhalten.

EU- Resettlementprogramm für den Zeitraum 2020 bis 2021

In ihrem Schreiben vom 21. Juni 2019 hat die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zur Verfügung zu stellen. Deutschland hat seine Unterstützung erklärt und vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, wonach Deutschland einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger leistet, zugesagt, in diesem Rahmen insgesamt 5.500 Plätze für das Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG von bis zu 3.000 Schutzbedürftigen aus der Türkei, in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016, erfüllt. Grundlage für das aktuelle Verfahren ist die Aufnahmeanordnung des BMI vom 13. Januar 2020.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für das Jahr 2020 genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange hat Deutschland für das Jahr 2020 zunächst zugesagt, neben weiteren Maßnahmen, auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG bis zu 2.300 ausgewählte Schutzsuchende unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aus Ägypten (bis zu 600 Personen), Jordanien (bis zu 300 Personen), Kenia (bis zu 400 Personen), dem Libanon (bis zu 700 Personen) sowie über

den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen über den Niger als Transitstaat (bis zu 300 Personen) im Wege des Resettlement aufzunehmen. Bei den aufzunehmenden Personen soll es sich insbesondere um syrische, irakische, sudanesisch, südsudanesisch, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige handeln. Aus allen genannten Staaten sollten aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden können.

Das Pilotprogramm „Neustart im Team – NesT“ sollte mit bis zu 400 aufzunehmenden Personen ebenso fortgesetzt werden.

Bedingt durch die Einschränkungen der SARS-CoV-2-Pandemie sowie den daraus resultierenden Verzögerungen konnte ein Großteil der für das Jahr 2020 vorgesehenen Aufnahmen von bis zu 5.500 Personen nicht erfolgen. Aus den regulären europäischen Resettlement-Programmen waren lediglich humanitäre Aufnahmen von 1.178 Personen aus der Türkei zu verzeichnen. Die für das Jahr 2020 geplanten Resettlement-Aufnahmen sollen im Jahr 2021 nachgeholt und um eine darüber hinaus gehende Zusage für weitere 485 Plätze für den Bund („top up“) erweitert werden. Das BMI hat hierzu entsprechende Aufnahmeanordnungen am 15. Januar 2021 für das humanitäre Aufnahmeverfahren (aus der Türkei), am 21. Mai 2021 für das Resettlement-Verfahren sowie am 25. Mai 2021 für das NesT-Programm erlassen. Die Kontingente für den kumulierten Zeitraum 2020 bis 2021 stellen nun Aufnahmeplätze aus den Zufluchtsstaaten Libanon (bis zu 1.100 Personen), Kenia (bis zu 475 Personen), Jordanien (bis zu 375 Personen), Niger (bis zu 300 Personen) und Ägypten (bis zu 350 Personen) zur Verfügung.

Nationales Programm 2020

Zusätzlich entschied die Bundesregierung zur Linderung der humanitären Notlage auf den griechischen Inseln die Aufnahme von bis zu 1.553 Personen, die bereits im griechischen Asylverfahren internationalen Schutz erhalten haben (Aufnahmeanordnung des BMI vom 9. Oktober 2020). Bis Ende des Jahres 2020 konnten 289 Personen nach § 23 Abs. 2 AufenthG nach Deutschland einreisen, zudem zwei weitere Personen nach der NesT-Aufnahmeanordnung vom 3. Dezember 2020.

EU-Relocationprogramm 2015-2017

Neben dem Resettlement stellte die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU ergingen am 14. September/22. September 2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 + 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollten von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Der Anteil für Deutschland betrug 27.536 Personen. Ziel der Umverteilung war die Durchführung des Asylverfahrens im jeweils übernehmenden Mitgliedstaat. Für die Regelung kamen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, für die zum Zeitpunkt des Asylgesuchs die durchschnittliche Anerkennungsquote EU-weit mindestens 75 Prozent betrug (etwa Syrien, Eritrea). Die Quote wurde quartalsweise neu berechnet.

Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt.

Seit September 2016 bot Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an. Tatsächlich wurden bis Anfang des Jahres 2019 10.842 Relocation-Plätze in Anspruch genommen, davon 5.391 von Griechenland und 5.451 von Italien. Das Relocation-Verfahren ist nach diesen Einreisen endgültig abgeschlossen.

Im Jahr 2020 erfolgten weitere Relocation-Aufnahmen aus Griechenland. In diesem Zusammenhang wurden bis Ende 2020 schwerkranke Kinder und deren Familien (1.024 Personen) sowie 204 unbegleitete Minderjährige als Asylsuchende auf der Grundlage des Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung aufgenommen.

Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden seit 2018

Deutschland beteiligt sich auch an der Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Die Übernahmekontingente werden nach Einzelfallentscheidung für jedes anlandende Schiff durch das BMI festgelegt. Eine generelle Verpflichtung zur Übernahme besteht derzeit nicht. Die Übernahmen erfolgen auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Gegenwärtig sind seit Sommer 2018 insgesamt 889 dieser Asylsuchenden durch Deutschland übernommen worden (Stand: 15. März 2021).

Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019

(Ratsbeschluss EU 2016/1754)

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29. September 2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze (für DEU: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements begonnenen Aufnahmen syrischer Schutzsuchender im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens in den Jahren 2017 bis 2021 fortgesetzt. Die verbliebenen Aufnahmeplätze der Teilquote wurden durch Familiennachzüge ausgeschöpft.

Es erfolgte von 2017 bis einschließlich Ende 2020 die Einreise 9.162 syrischer Flüchtlinge aus der Türkei.

15 Förderung der freiwilligen Rückkehr/Ausreise

Das Programm „REAG/GARP“ ist ein humanitäres Hilfsprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der freiwilligen Rückkehr/Ausreise, bestehend aus zwei Teilen: REAG und GARP.

Es handelt sich dabei um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr/Ausreise, die jeweils vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich die Ausreisewilligen aufhalten, finanziert werden. Zu dem geförderten Personenkreis gehören primär mittellose Asylantragstellende, deren Asylantrag abgelehnt wurde und weiterhin die in den REAG/GARP Leitlinien genannten förderfähigen Personen, wie Flüchtlinge und Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen mit einer migrationspolitisch bedeutsamen Staatsangehörigkeit finanziert werden. Die Förderung aus dem GARP-Programm mit 1.000 Euro ist somit abhängig von der Staatsangehörigkeit, jedoch unabhängig von dem gewählten Zielland der Ausreisewilligen (zum Beispiel bei Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat).

Seit 1. Januar 2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

HINWEIS Die Art der Unterstützung nach Rückkehr im Rahmen von StarthilfePlus (Reintegration im Bereich Wohnen/Reintegration für Langzeitgeduldete/2. Starthilfe) richtet sich jedoch nach dem Zielland. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

HINWEIS REAG/GARP

- ▶ Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
- ▶ Government Assisted Repatriation Programme

Im Jahr 2020 haben 5.664 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2019 waren es 13.053 Personen. Dies bedeutet einen Rückgang um 56,6 Prozent. Dieser Rückgang ist maßgeblich auf die global pandemiebedingten Reiseeinschränkungen zurückzuführen.

98,9 Prozent (5.603 Personen) sind im Jahr 2020 in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückgekehrt (2019: 98,7 Prozent). 61 Personen (1,1 Prozent) migrierten in andere Staaten. Von diesen 61 Personen haben sich 17 Personen nach Kanada, elf Personen in den Libanon und weniger als zehn in die Vereinigten Staaten begeben.

Von den 5.664 ausgereisten Personen hielt sich der größte Anteil zwischen drei und fünf Jahren in Deutschland auf.

Tabelle I – 34:
Mit REAG/GARP-Förderungen ausgereiste Personen im Jahr 2020 nach Aufenthaltsdauer

Personen	in Prozent	Zeitraum
19	0,3 %	0 bis 1 Monat
85	1,5 %	über 1 bis 2 Monate
188	3,3 %	über 2 bis 3 Monate
530	9,4 %	über 3 bis 6 Monate
1.078	19,0 %	über 6 bis 12 Monate
869	15,3 %	über 1 Jahr bis 2 Jahre
582	10,3 %	über 2 Jahre bis 3 Jahre
1.266	22,4 %	über 3 Jahre bis 5 Jahre
1.047	18,5 %	über 5 Jahre
5.664	100,0 %	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 19. April 2021

Tabelle I – 35:
REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2020 nach
Staatsangehörigkeit

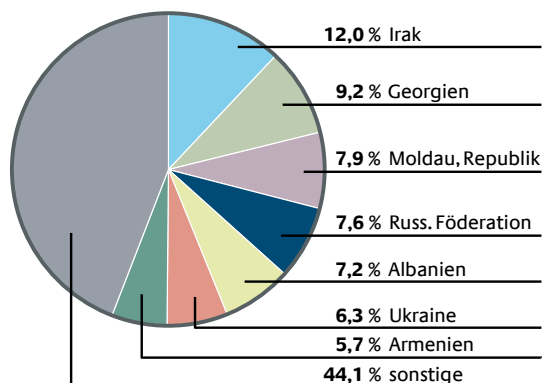
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Irak	680	12,0%
Georgien	518	9,2%
Moldau, Republik	446	7,9%
Russische Föderation	432	7,6%
Albanien	409	7,2%
Ukraine	355	6,3%
Armenien	325	5,7%
sonstige	2.499	44,1%
Insgesamt	5.664	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 19. April 2021

In dem geförderten Personenkreis sind die Staatsangehörigkeiten Irak, Georgien und Republik Moldau am häufigsten vertreten. Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 1.644 Personen einen Anteil von 29,1 Prozent bezogen auf die Gesamtzahl der ausgehenden Personen mit REAG/GARP-Förderung.

Abbildung I – 40:
REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2020 nach
Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 5.664 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 19. April 2021

55,9 Prozent der Personen, die im Jahr 2020 mit REAG/GARP-Förderungen Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden sieben Länder: Irak, Georgien, Republik Moldau, Russische Föderation, Albanien, Ukraine und Armenien.

Die restlichen Personen (mit 87 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten) summieren sich auf einen Anteilswert von 44,1 Prozent.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.

Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2019) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

HINWEIS

Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das AZR zum Abfragezeitpunkt 31. März 2021 ausgewertet. Daher sind auch Personen enthalten, die noch im Jahr 2020 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2021 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige – Jahresbericht 2020“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

¹ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem im Jahr 2015 mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand verzeichnet wurde, konnte in den Folgejahren ein kontinuierlicher Rückgang der Zuzugszahlen registriert werden. Im Jahr 2020 wurden 867.211 Zuzüge verzeichnet, eine Abnahme um 23,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Zugang lag damit jedoch weiterhin über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration sowie auf die im März 2020 beginnende Corona-Pandemie zurückzuführen. Die Zahl der Fortzüge ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr von 675.812 auf 536.569 (-20,6 Prozent) gesunken. Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 330.000 Personen und fiel damit geringer aus als im Vorjahr.

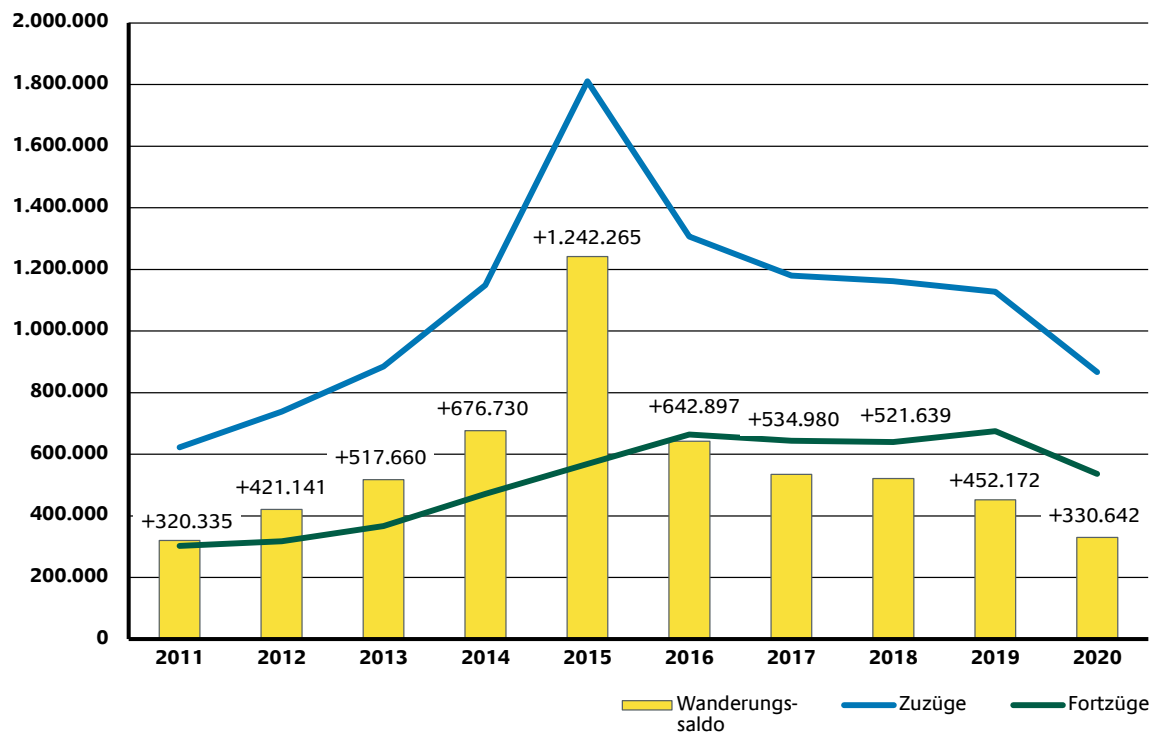
Tabelle II – 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer
Staatsangehöriger von 2011 bis 2020

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs- saldo
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897
2017	1.179.593	644.613	+534.980
2018	1.161.866	640.227	+521.639
2019	1.127.984	675.812	+452.172
2020	867.211	536.569	+330.642

■ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
■ Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2011 bis 2020



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II – 2:

Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2019 und 2020

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Rumänien	188.091	161.405	124.373	102.937	+63.718	+58.468
Polen	101.467	83.590	85.720	66.437	+15.747	+17.153
Bulgarien	68.815	63.345	42.938	34.216	+25.877	+29.129
Italien	39.947	30.643	30.352	23.700	+9.595	+6.943
Kroatien	40.151	28.563	19.634	16.365	+20.517	+12.198
Syrien	39.578	28.234	6.855	4.727	+32.723	+23.507
Türkei	35.417	24.726	16.689	15.067	+18.728	+9.659
Ungarn	30.382	24.228	26.842	21.119	+3.540	+3.109
Indien	36.209	19.299	13.836	10.213	+22.373	+9.086
Serbien*	21.905	18.367	12.744	10.089	+9.161	+8.278
Griechenland	18.884	15.650	14.492	11.523	+4.392	+4.127
Bosnien und Herzegowina	21.717	15.466	6.240	5.965	+15.477	+9.501
Albanien	19.044	15.224	8.023	6.638	+11.021	+8.586
Ukraine	15.361	14.972	7.919	8.054	+7.442	+6.918
Kosovo	19.747	14.521	4.202	3.044	+15.545	+11.477
Spanien	15.170	14.265	12.684	8.731	+2.486	+5.534
Afghanistan	12.405	14.202	5.461	3.718	+6.944	+10.484
Nordmazedonien	17.213	11.542	8.097	5.119	+9.116	+6.423
Russische Föderation	17.164	11.161	7.954	5.425	+9.210	+5.736
Irak	15.371	10.934	5.835	3.798	+9.536	+7.136
Vereinigte Staaten	17.704	10.314	13.120	10.070	+4.584	+244
China	23.441	10.300	15.304	14.508	+8.137	-4.208
Vereinigtes Königreich	9.677	10.248	7.545	6.012	+2.132	+4.236
Frankreich	11.741	10.058	11.089	7.814	+652	+2.244
Österreich	7.730	8.490	6.611	5.722	+1.119	+2.768
sonstige	275.040	197.464	166.322	125.518	+108.718	+71.946
Insgesamt	1.127.984	867.211	675.812	536.569	+452.172	+330.642

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

☛ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2020 stellten – wie im Vorjahr – rumänische Staatsangehörige mit 161.405 Zuzügen (18,6 Prozent) die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Dies bedeutet eine Abnahme um 14,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Zweitgrößte Gruppe unter den Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Polen mit 83.590 Zuzügen (9,6 Prozent der Zuzüge). Dies bedeutet einen Rückgang um 17,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die weiteren quantitativ

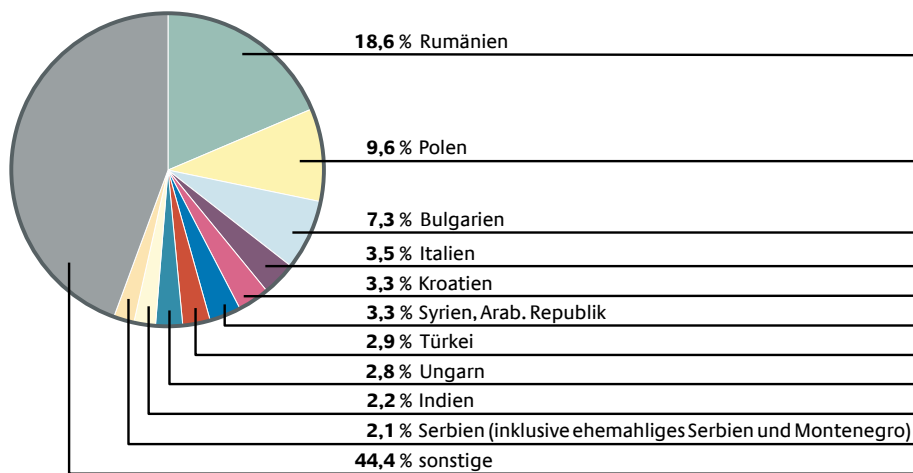
wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Italien, Kroatien und Syrien. Dabei ist bei syrischen Staatsangehörigen ein weiterer Rückgang der Zahl der Zuzüge zu verzeichnen (-28,7 Prozent von 39.578 auf 28.234). In der Hochphase der Fluchtmigration im Jahr 2015 wurden noch mehr als 330.000 Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen gezählt. Bei Zuwandernden aus Syrien handelt es sich überwiegend um Asylsuchende.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist bei nahezu allen Staatsangehörigkeiten ein Rückgang der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Stark rückläufig waren die Zuzüge im Falle Chinas (-56,1 Prozent), Indiens (-46,7 Prozent) und der Vereinigten Staaten (-41,7 Prozent). Eine deutliche Abnahme der Zuwanderung wurde jedoch auch bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten Nordmazedonien (-32,9 Prozent), Bosnien und Herzegowina (-28,8 Prozent) und Kosovo (-26,5 Prozent) sowie aus der Türkei (-30,2 Prozent), Kroatien (-28,9 Prozent), dem Irak (-28,9 Prozent) und Syrien (-28,7 Prozent) registriert.

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor bulgarischen, italienischen, ungarischen und kroatischen Staatsangehörigen. Auch bei den Fortzügen waren bei fast allen Staatsangehörigkeiten rückläufige Zahlen zu verzeichnen.

Bei Staatsangehörigen aus Polen, Bulgarien, Spanien, Afghanistan, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Österreich konnte ein Anstieg des positiven Wanderungssaldos im Vergleich zum Jahr 2019 festgestellt werden. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei EU-Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, Bulgarien und Kroatien sowie bei Staatsangehörigen aus Syrien, Kosovo und Afghanistan registriert.

Abbildung II – 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020
Gesamtzahl: 867.211 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020
Gesamtzahl: 536.569 Personen

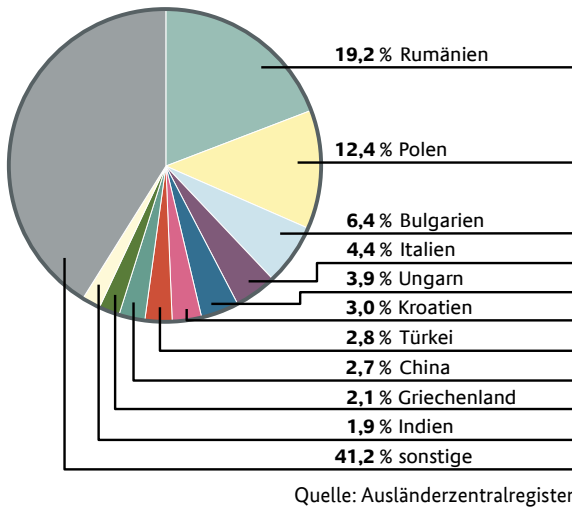
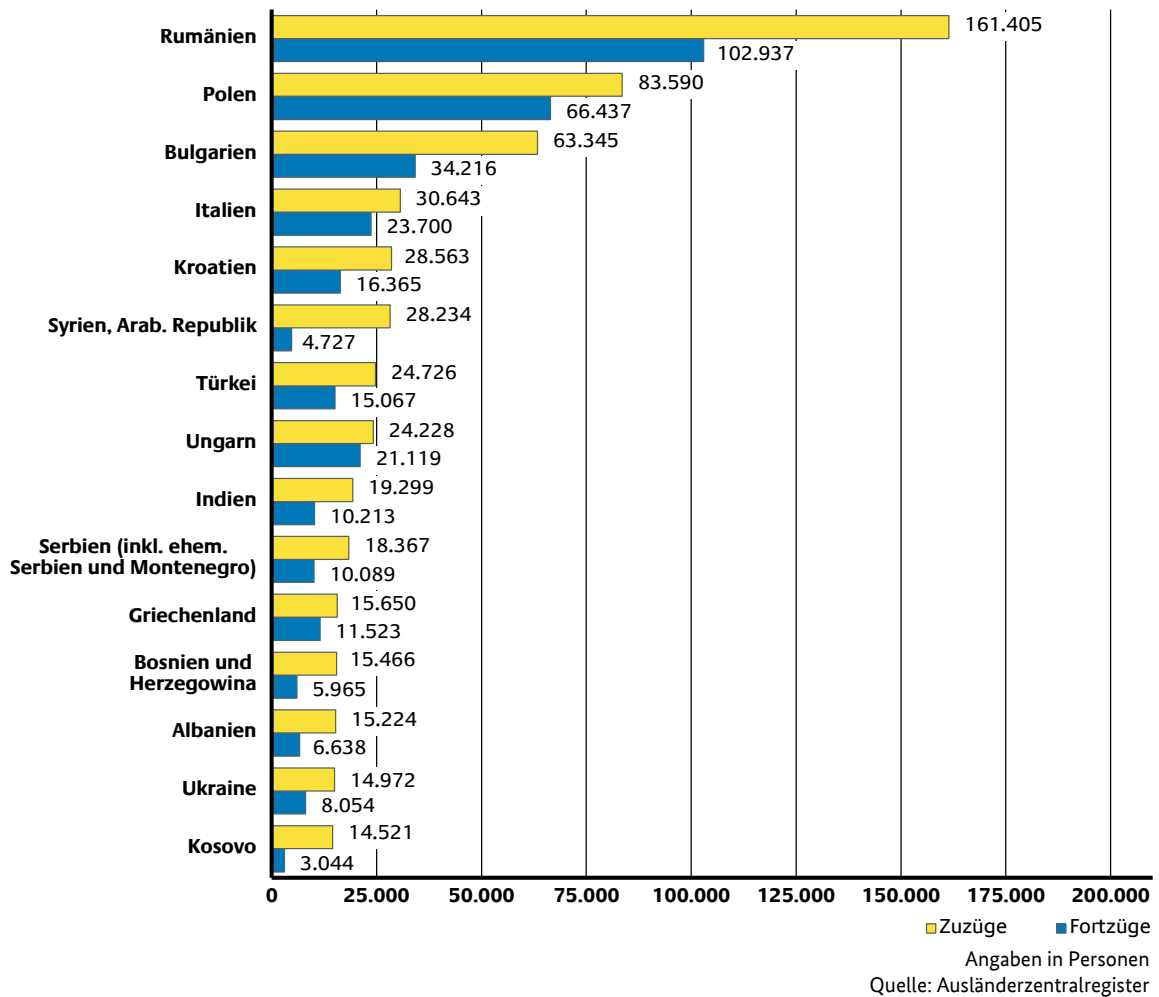


Abbildung II – 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020



Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern², so zeigt sich, dass im Jahr 2020 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) mit 502.114 Zuzügen im Vergleich zum Vorjahr rückläufig ist (-15,5 Prozent); bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern ist eine Abnahme um 20,4 Prozent zu verzeichnen.

² Ohne Deutschland. In Einklang mit dem Brexit-Übergangsgesetz wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedstaat der EU erfasst.

Ein Anstieg der Zuzugszahlen im Jahr 2020 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus Luxemburg (+31,3 Prozent), Österreich (+9,8 Prozent) und dem Vereinigten Königreich (+5,9 Prozent) verzeichnet werden. Deutlich rückläufig waren die Zuzüge bei Staatsangehörigen aus Finnland (-30,1 Prozent), Kroatien (-28,9 Prozent), der Slowakei (-25,6 Prozent), Litauen (-24,7 Prozent), Italien (-23,3 Prozent) und Ungarn (-20,3 Prozent).

Mit Ausnahme Finnlands konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Es zogen etwa 158.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2019 wurde ein Wanderungsgewinn von etwa 161.000 Personen registriert.

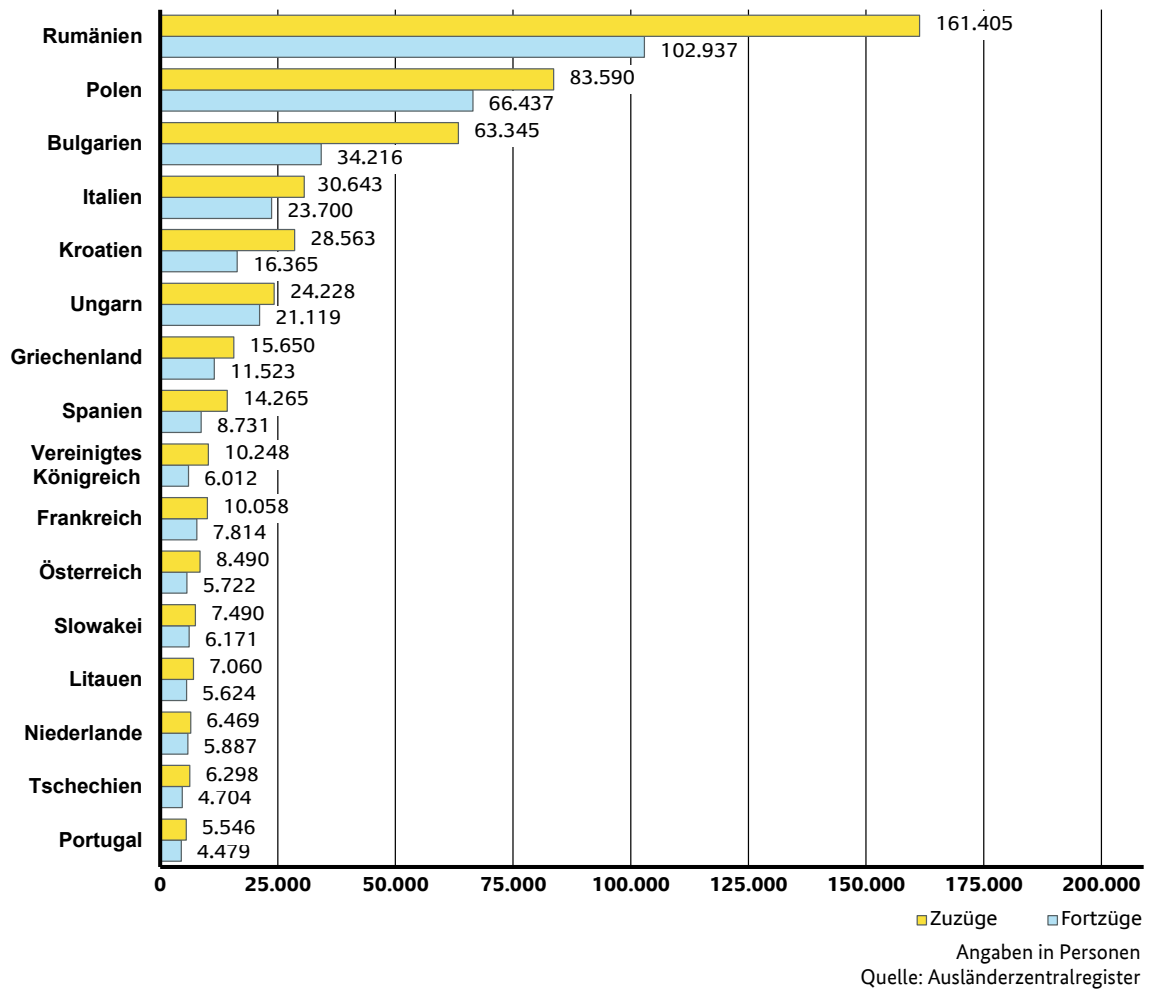
Tabelle II – 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2019 und 2020

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2019/2020 in %	
	2019	2020	2019	2020	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	188.091	161.405	124.373	102.937	-14,2 %	-17,2 %
Polen	101.467	83.590	85.720	66.437	-17,6 %	-22,5 %
Bulgarien	68.815	63.345	42.938	34.216	-7,9 %	-20,3 %
Italien	39.947	30.643	30.352	23.700	-23,3 %	-21,9 %
Kroatien	40.151	28.563	19.634	16.365	-28,9 %	-16,6 %
Ungarn	30.382	24.228	26.842	21.119	-20,3 %	-21,3 %
Griechenland	18.884	15.650	14.492	11.523	-17,1 %	-20,5 %
Spanien	15.170	14.265	12.684	8.731	-6,0 %	-31,2 %
Vereinigtes Königreich	9.677	10.248	7.545	6.012	+5,9 %	-20,3 %
Frankreich	11.741	10.058	11.089	7.814	-14,3 %	-29,5 %
Österreich	7.730	8.490	6.611	5.722	+9,8 %	-13,4 %
Slowakei	10.071	7.490	7.951	6.171	-25,6 %	-22,4 %
Litauen	9.381	7.060	6.808	5.624	-24,7 %	-17,4 %
Niederlande	7.612	6.469	6.765	5.887	-15,0 %	-13,0 %
Tschechien	7.536	6.298	6.143	4.704	-16,4 %	-23,4 %
Portugal	6.368	5.546	5.961	4.479	-12,9 %	-24,9 %
Lettland	5.820	4.782	4.195	3.185	-17,8 %	-24,1 %
Luxemburg	2.354	3.091	1.401	1.396	+31,3 %	-0,4 %
Belgien	2.285	1.984	1.695	1.418	-13,2 %	-16,3 %
Schweden	2.162	1.976	1.863	1.413	-8,6 %	-24,2 %
Irland	2.070	1.679	1.612	1.012	-18,9 %	-37,2 %
Dänemark	1.738	1.660	1.950	1.415	-4,5 %	-27,4 %
Slowenien	1.990	1.618	1.821	1.360	-18,7 %	-25,3 %
Finnland	1.486	1.038	1.617	1.162	-30,1 %	-28,1 %
Estland	683	558	516	371	-18,3 %	-28,1 %
Zypern	281	265	209	210	-5,7 %	+0,5 %
Malta	95	115	67	48	+21,1 %	-28,4 %
EU gesamt	593.987	502.114	432.854	344.431	-15,5 %	-20,4 %
alle Staatsangehörigkeiten	1.127.984	867.211	675.812	536.569	-23,1 %	-20,6 %

² Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2020



2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst.

Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II – 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis*	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Duldung**	insgesamt	
	davon Studium	davon Sprachkurs, Schulbesuch	davon sonst. Ausbildung	davon Erwerbstätigkeit	davon Humanitäre Gründe	davon Familiäre Gründe	davon sonst. Gründe						darunter weiblich
Syrien	101	51	94	90	5.992	3.900	96	92	24	9.366	816	28.234	11.350
Türkei	797	89	42	2.201	546	5.632	298	1.819	305	3.526	618	24.726	8.179
Indien	3.433	160	79	2.901	15	3.422	490	56	159	125	427	19.299	7.497
Serbien***	66	9	358	2.702	169	2.433	188	184	1.105	149	776	18.367	7.573
Bosnien und Herzegowina	33	8	349	2.741	58	3.560	293	108	692	42	265	15.466	6.857
Albanien	184	29	95	1.527	38	2.495	560	11	589	274	523	15.224	5.821
Ukraine	309	41	142	786	158	1.945	261	187	622	190	233	14.972	7.285
Kosovo	51	8	217	1.501	52	5.877	424	146	233	68	321	14.521	7.228
Afghanistan	45	17	8	11	979	834	52	50	21	6.212	1.856	14.202	4.456
Nord-mazedonien	33	2	23	1.510	47	1.883	208	42	1.258	109	367	11.542	5.493
Russische Föderation	569	64	55	880	167	2.546	155	275	205	735	754	11.161	6.590
Irak	37	19	14	11	621	712	30	129	22	5.414	1.508	10.934	4.029
Vereinigte Staaten	958	286	31	2.354	14	1.860	480	96	159	9	11	10.314	4.770
China	1.696	344	65	1.130	31	1.042	120	95	63	100	198	10.300	5.316
Iran	505	57	79	864	280	1.339	68	57	27	1.927	492	8.047	3.651
Moldau	20	0	7	19	3	73	39	15	2.004	216	259	8.025	4.016
Vietnam	328	48	1.300	115	59	1.066	201	64	48	139	434	7.117	3.766
Marokko	450	96	184	110	24	774	246	76	319	310	549	7.033	2.418
Pakistan	606	13	16	176	36	988	453	47	153	622	801	6.550	1.769
Brasilien	558	260	137	735	8	1.058	130	55	807	4	22	6.194	3.536
Insgesamt	17.083	3.085	5.088	29.725	11.785	58.022	7.938	4.595	10.909	39.250	19.572	365.097	154.129

Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

* Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen mit Wiedereinreise im Berichtsjahr.

** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die im Vorjahr als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

*** inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 867.211 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2020 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 365.097 Drittstaatsangehörige (42,1 Prozent), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2019 waren es 1.127.984 Personen, darunter 533.997 Drittstaatsangehörige (47,3 Prozent). Damit sank die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2019 um 31,6 Prozent.

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 Prozent bis 20 Prozent unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. So wurden nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2020 etwas weniger als 1,0 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen in der Wanderungsstatistik gezählt. Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (meist länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war eine Abnahme der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 63,5 Prozent festzustellen, die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs ging ebenfalls zurück (-42,2 Prozent). Die Zuwanderung zum Zweck der sonstigen Ausbildung (-1,0 Prozent) ist im Vergleich zum Vorjahr ebenso gesunken wie der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (-53,7 Prozent).

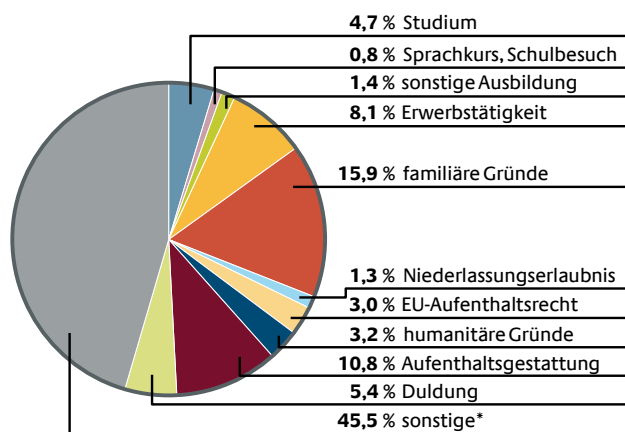
Nachdem der Familiennachzug in den Vorjahren aufgrund des Nachzugs insbesondere syrischer und irakischer Familienangehöriger deutlich gestiegen ist, war ab dem Jahr 2018 ein Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2020 war der Familiennachzug im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (-40,0 Prozent). Ebenfalls rückläufig war die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-43,9 Prozent) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (-28,4 Prozent).

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Entwicklungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie des Jahres 2020 zu sehen sind.

Abbildung II – 6:

Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 365.097 Personen



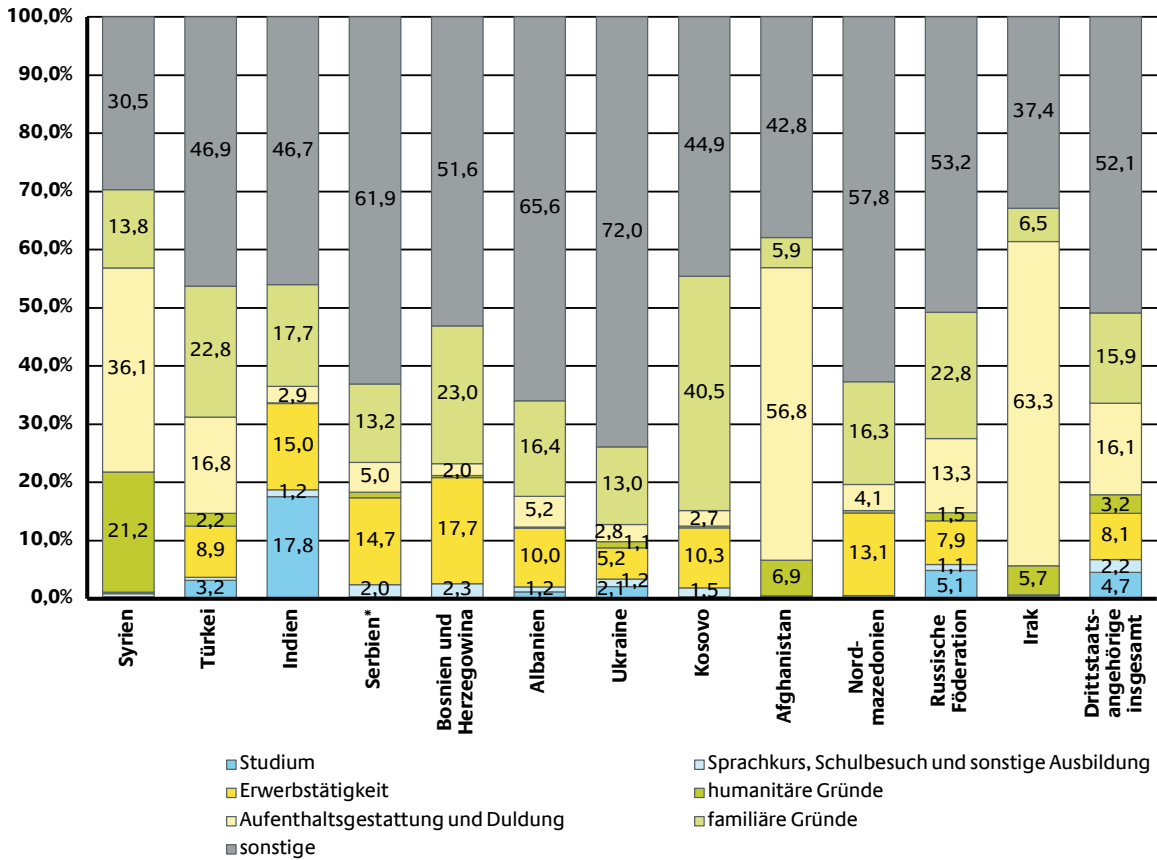
* Darunter fallen auch Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

15,9 Prozent der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2020 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 8,1 Prozent der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2020 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 6,9 Prozent zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule oder eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

10,8 Prozent der Zugewanderten des Jahres 2020 erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 3,2 Prozent der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 5,4 Prozent eine Duldung erteilt.

Abbildung II – 7:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht angeführt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2020 zogen 21,2 Prozent der syrischen Staatsangehörigen aus humanitären Gründen nach Deutschland, 36,1 Prozent erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Der Anteil des Familiennachzugs am Zuzug syrischer Staatsangehöriger sank auf 13,8 Prozent. Bei Staatsangehörigen aus der Türkei überwog mit 22,8 Prozent der Familiennachzug (2019: 24,6 Prozent), 16,8 Prozent der türkischen Staatsangehörigen erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung.

US-amerikanische und indische sowie Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sind durch einen hohen Anteil an Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung gekennzeichnet. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV).³ Diese Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde häufig in Anspruch genommen. Zudem ist im Falle des Kosovo sowie Bosnien-Herzegowinas auch der Anteil des Familiennachzugs hoch.

Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte der Zuzug zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung. Unter den Staatsangehörigen aus dem Irak erhielten 62,0 Prozent der eingereisten Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, im Falle Afghanistans waren dies 63,7 Prozent.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Mit dem zum 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurden die Möglichkeiten der Zuwanderung von ausländischen Fachkräften nach Deutschland erweitert. Insbesondere wurde mit dem FEG ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der sowohl akademisch als auch beruflich qualifizierte Beschäftigte mit gleichwertiger oder anerkannter Qualifikation umfasst (§ 18 Abs. 3 AufenthG).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung setzt in der Regel voraus, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt sowie, dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat (§ 18 Abs. 2 AufenthG).⁴ Dabei wird unter anderem geprüft, dass der ausländische Staatsangehörige nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Auf die sogenannte Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit wird mit dem Inkrafttreten des FEG im Grundsatz verzichtet. Hiernach konnte eine Zustimmung zur Beschäftigung in der Regel nur erfolgen, wenn sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergaben. Außerdem durften für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Staatsangehörige, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen. Ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen nun grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot (§ 4a Abs. 1 AufenthG).

³ Die Westbalkanregelung wurde in modifizierter Form (zum Beispiel Kontingentierung der Zustimmungen auf 25.000 je Kalenderjahr) bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

⁴ Nach § 20 AufenthG kann Fachkräften mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden.

Erwerbsmigration insgesamt

In der Kategorie „Erwerbstätigkeit“ sind nachfolgend insbesondere folgende Personengruppen enthalten: Fachkräfte mit akademischer oder beruflicher Ausbildung, darunter auch Inhaber einer Blauen Karte EU, Personen mit einer ICT-Karte, Forschende, Selbstständige oder zum Zweck sonstiger Beschäftigungen (nach § 19c AufenthG) zugewanderte Personen. Diese Gruppen werden in den folgenden Unterkapiteln einzeln dargestellt.

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen insgesamt, so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von 30.000 Zuwandernden im Jahr 2010 auf 64.000 Zuwandernde im Jahr 2019. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 20.000 Zuwandernden auf über 39.000 verzeichnet.⁵ Im Jahr 2020 war pandemiebedingt ein Rückgang der Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit auf etwa 30.000 Zuwandernde festzustellen, darunter etwa 17.000 Fachkräfte und (hoch-)qualifizierte Arbeitskräfte.

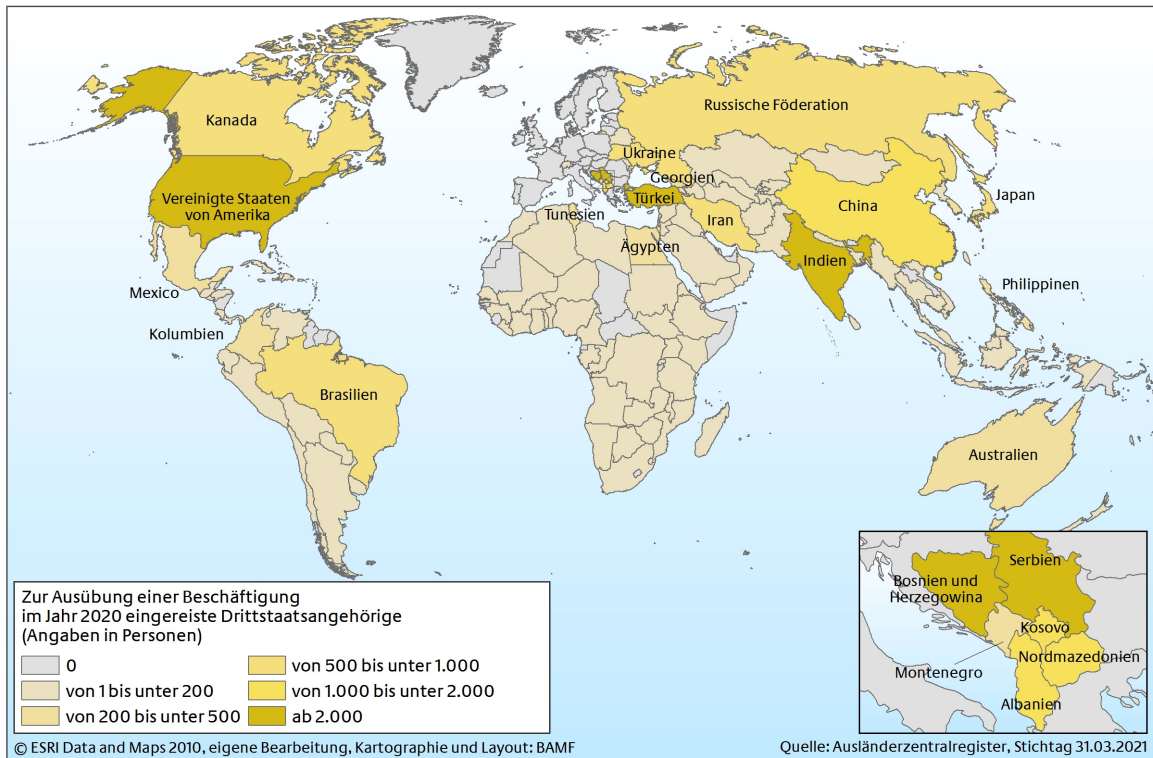
⁵ Der vorübergehende Rückgang der Arbeitsmigration im Jahr 2013 ist auch auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige seit 1. Juli 2013 als EU-Staatsangehörige keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen.

Tabelle II – 5:
Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2011 bis 2020 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG alt)	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800	22.175	24.825	1.229
Beschäftigung allgemein, alte Regelung (§ 18 AufenthG alt)	846	346	170	186	131	151	-	-	-	-
Fachkräfte und (Hoch-)Qualifizierte:										
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG alt)	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723	22.577	21.305	1.984
Fachkraft mit beruflicher oder akademischer Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.209
Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	370	244	27	31	31	25	33	19	29	22
Blaue Karte EU	-	2.190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137	7.292
ICT-Karte	-	-	-	-	-	-	9	1.080	1.474	767
Forschung	317	366	444	397	409	422	877	1.273	1.965	1.579
Selbstständige Tätigkeit	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	744
Fachkräfte und (Hoch-)Qualifizierte insgesamt	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082	38.682	39.394	16.597
Sonstige Formen der Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.921
Erwerbsmigration insgesamt	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882	60.857	64.219	29.747

⁵ Durch die Änderungen des am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit des Jahres 2020 mit den Daten der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Karte II – 1:
Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2020



Fachkräfte und weitere qualifizierte Arbeitskräfte

Durch das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes kann seit 1. März 2020 nun neben Fachkräften mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) auch Fachkräften mit Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt, erteilt werden (§ 18a AufenthG).

Zusätzlich kann qualifizierten Arbeitskräften eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV erteilt werden. Dies betrifft Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialisten sowie Personen aus Wissenschaft und Forschung. Zudem konnte bis Ende Februar 2020 Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung nach § 18 Abs. 4 AufenthG alt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

An Fachkräfte mit beruflicher und akademischer Ausbildung und weitere qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die im Jahr 2020 eingereist sind, wurden 6.193 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt.

Die größten Gruppen hierunter waren Staatsangehörige aus Serbien (einschließlich ehemaliges Serbien und Montenegro), der Türkei, Bosnien-Herzegowina, Indien und den Philippinen. Mehr als die Hälfte der serbischen, philippinischen und albanischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung, wobei insbesondere Arbeitskräfte von den Philippinen im Pflegebereich tätig sind.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2020 in Deutschland 98.133 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel als Fachkraft oder sonstige qualifizierte Arbeitskraft.

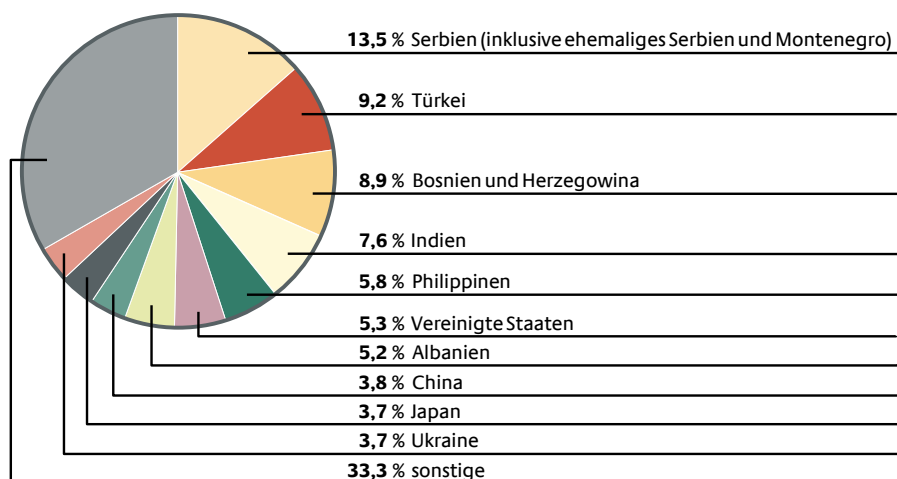
Tabelle II – 6:
Im Jahr 2020 eingereiste Fach- und weitere qualifizierte Arbeitskräfte

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr 2020				insgesamt	
	Qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG alt	Fachkraft mit Berufsausbildung	Fachkraft mit akademischer Ausbildung	Qualifizierte Beschäftigung nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV		darunter weiblich
Serbien*	243	523	65	5	836	233
Türkei	220	198	132	21	571	74
Bosnien und Herzegowina	238	236	75	4	553	105
Indien	102	89	225	54	470	173
Philippinen	8	326	12	11	357	267
Vereinigte Staaten	143	15	126	46	330	151
Albanien	27	257	36	2	322	197
China	29	48	125	34	236	78
Japan	120	9	45	54	228	28
Ukraine	12	66	132	18	228	100
sonstige	287	350	1.119	306	2.062	757
Insgesamt	1.429	2.117	2.092	555	6.193	2.163

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft oder sonstiger qualifizierter Arbeitskraft im Jahr 2020 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 6.193 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Blaue Karte EU

Seit dem Inkrafttreten des FEG am 1. März 2020 wird die Erteilung der Blauen Karte EU durch den neu geschaffenen § 18b Abs. 2 AufenthG geregelt (bis Ende Februar 2020 geregelt in § 19a AufenthG alt).

Eine Blaue Karte EU erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie grundsätzlich ein jährliches Mindestbruttogehalt erzielen, das bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (Regelberuf) liegt (2020: 55.200 €; 2021: 56.800 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Engpassberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2020: 43.056 €; 2021: 44.304 €).

Die Blaue Karte EU wird bei entsprechender Dauer des Arbeitsvertrages für vier Jahre ausgestellt. Sollte

die Laufzeit des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre betragen, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Inhaberinnen und Inhaber der Blauen Karte EU erhalten nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie in dieser Zeit einer Beschäftigung für Hochqualifizierte nachgegangen sind, Beiträge zu einer Rentenversicherung geleistet haben, und sich auf einfache Art auf Deutsch verständigen können. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 18c Abs. 2 AufenthG; bis Ende Februar 2020 § 19a Abs. 6 AufenthG alt).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) einer Person, die eine Blaue Karte EU erhalten hat, ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

Tabelle II – 7:

Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2020

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
								dar. weibl.
Indien	1.116	1.387	1.750	2.339	3.549	3.956	1.729	366
Türkei	184	266	439	670	824	990	572	170
Iran, Islam. Republik	112	129	199	220	372	569	501	133
Russische Föderation	512	772	780	794	859	893	487	129
Ukraine	440	587	497	493	294	494	350	109
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.014	3.651	4.373	5.136	6.117	6.235	3.653	1.111
Insgesamt	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137	7.292	2.018

Die Blaue Karte EU wurde zum 1. August 2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2020 sind 7.292 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Damit wurden im Jahr 2020 weniger Blaue Karten EU erteilt als in den Vorjahren, in denen seit der Einführung ein kontinuierlicher Anstieg erfolgte. Allerdings ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich, da mit Verabschiedung des FEG nun zusätzliche Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Fachkräfte zur Verfügung stehen. Zudem hat auch die Corona-Pandemie zu einem Rückgang der Einreisen geführt.

59,0 Prozent der im Jahr 2020 mit einer Blauen Karte EU eingereisten Personen arbeiten in einem sogenannten Regelberuf. 41,0 Prozent erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Engpassberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.729; 23,7 Prozent) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Türkei (572; 7,8 Prozent), Iran (501; 6,9 Prozent), die Russische Föderation (487; 6,7 Prozent) sowie die Ukraine (350; 4,8 Prozent).

Tabelle II – 8:

Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Blaue Karte EU				
	insgesamt	davon Regelberufe		davon Engpassberufe	
Indien	1.729	1.085	62,8%	644	37,2%
Türkei	572	357	62,4%	215	37,6%
Iran, Islamische Republik	501	196	39,1%	305	60,9%
Russische Föderation	487	324	66,5%	163	33,5%
Ukraine	350	206	58,9%	144	41,1%
Brasilien	345	230	66,7%	115	33,3%
Vereinigte Staaten	342	287	83,9%	55	16,1%
China	302	196	64,9%	106	35,1%
Serbien*	218	96	44,0%	122	56,0%
Ägypten	185	105	56,8%	80	43,2%
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.261	1.223	54,1%	1.038	45,9%
Insgesamt	7.292	4.305	59,0%	2.987	41,0%

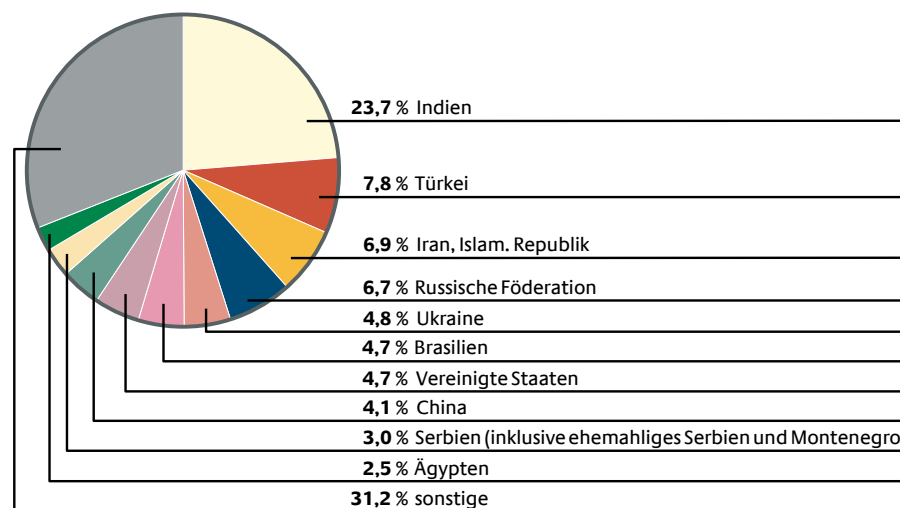
* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 9:

Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 7.292 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2020 66.174 Personen mit einer Blauen Karte EU (nach § 18b Abs. 2 AufenthG oder § 19a Abs. 1 AufenthG alt) in Deutschland (Ende 2019: 61.710).

Zusätzlich hatten 45.351 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG oder § 19a Abs. 6 AufenthG alt inne (Ende 2019: 37.318).


Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte)

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ am 1. August 2017 wurde die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie) (RL 2014/66/EU) umgesetzt. Mit dem Gesetz wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees bei einer Dauer von über 90 Tagen erteilt wird (§ 19 AufenthG; bis Ende Februar 2020 in § 19b AufenthG alt geregelt).

Im Jahr 2020 sind 767 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine sogenannte ICT-Karte erteilt wurde. Dies bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr. Die Hälfte der ICT-Karten wurde Staatsangehörigen aus Indien erteilt (388 ICT-Karten). 16,7 Prozent der erteilten ICT-Karten erhielten chinesische Staatsangehörige. 12,6 Prozent der ICT-Karten wurden Frauen erteilt. Insgesamt lebten am 31. Dezember 2020 2.300 Personen mit einer ICT-Karte in Deutschland.

Tabelle II – 9:
In den Jahren 2018 bis 2020 zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2018	2019	2020	
			insgesamt	dar. weibl.
Indien	802	1.173	388	59
China	176	153	128	26
Vereinigte Staaten	10	19	49	1
Japan	7	9	34	2
Mexiko	25	27	31	1
sonstige	60	93	137	8
Insgesamt	1.080	1.474	767	97

 Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 18c Abs. 3 AufenthG; bis Ende Februar 2020 § 19 Abs. 1 AufenthG alt). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Hochqualifiziert sind nach § 18c Abs. 3 AufenthG (bis Ende Februar 2020 § 19 Abs. 2 AufenthG alt) bei mehrjähriger Berufserfahrung insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2020 2.491 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte (Ende 2019: 2.464). Davon sind 22 Hochqualifizierte im Jahr 2020 eingereist (2019: 29 Hochqualifizierte). Nach der Einführung der Blauen Karte EU im Jahr 2012 zeigte sich im Folgejahr ein sehr deutlicher Rückgang der Zuwanderung von Hochqualifizierten (2012: 244; 2013: 27). Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte stagniert seither auf niedrigem Niveau.

Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 18d AufenthG (bis Ende Februar 2020 geregelt in § 20 AufenthG alt). Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde.

Im Jahr 2020 sind 1.579 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der einreisenden Forscherinnen und Forscher damit um 19,6 Prozent (2019: 1.965 Personen) gesunken. An Staatsangehörige aus China wurden 351 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 176 Forscherinnen und Forscher stammten aus Indien, 132 aus den Vereinigten Staaten, 109 aus dem Iran und 105 aus Brasilien. Insgesamt hielten sich Ende 2020 5.541 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten in Deutschland auf (Ende 2019: 4.333 Personen).

Tabelle II – 10:
Zugewanderte Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2020

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							2020	
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	insgesamt	darunter weiblich	
China	86	64	67	149	228	521	351	133	
Indien	41	47	43	71	144	224	176	72	
Vereinigte Staaten	53	61	62	121	158	166	132	50	
Iran, Islam. Republik	11	13	16	50	79	104	109	45	
Brasilien	23	18	13	46	86	101	105	45	
sonstige	183	206	221	440	578	849	706	315	
Insgesamt	397	409	422	877	1.273	1.965	1.579	660	

■ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2020 sind 747 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit weniger (-49,9 Prozent) als im Vorjahr (2019: 1.484 Selbstständige).

34,4 Prozent der im Jahr 2020 zugewanderten Selbstständigen stammten aus den Vereinigten Staaten, 6,2 Prozent aus Australien, 6,0 Prozent aus der Türkei.

Drei Vierteln (75,7 Prozent) der Selbstständigen, die im Jahr 2020 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus der Ukraine, Israel, Brasilien und Japan war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit mit jeweils mehr als 90 Prozent überproportional hoch.

Ende 2020 besaßen insgesamt 10.677 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2 a und 5 AufenthG (Ende 2019: 11.533). Zusätzlich verfügten 2.398 Personen (Ende 2019: 2.219) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 AufenthG.

Tabelle II – 11:
Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2020

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr						2020		
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	insgesamt	darunter freiberuflich	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	633	662	633	598	639	521	256	228	129
Australien	86	92	94	96	73	83	46	38	20
Türkei	39	31	65	112	98	80	45	17	9
Iran	30	41	71	83	98	84	40	3	4
Kanada	110	105	94	113	83	69	38	33	21
China	209	230	209	203	152	123	37	14	15
Ukraine	107	112	70	79	55	39	36	33	15
Israel	86	63	66	63	43	42	27	25	11
Brasilien	15	10	21	23	19	21	23	21	12
Japan	63	52	59	65	68	56	22	20	12
sonstige	403	384	351	353	390	366	174	131	70
Insgesamt	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	744	563	318

☞ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Sonstige Formen der Beschäftigung

Nach dem durch das FEG eingeführten § 19c AufenthG kann ausländischen Staatsangehörigen unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass die Ausländerin oder der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann (Abs. 1). Zusätzlich kann ausländischen Staatsangehörigen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, wenn die BeschV solche Aufenthalte zulässt (Abs. 2). Zudem kann einem ausländischen Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Abs. 3) oder ein Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn besteht (Abs. 4).

Zudem konnten bis Ende Februar 2020 Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Abs. 3 AufenthG alt zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert, erteilt werden.

Im Jahr 2020 sind 13.150 Personen zur Ausübung einer sonstigen Beschäftigung nach Deutschland eingereist, darunter 1.229 Personen nach § 18 Abs. 3 AufenthG alt sowie 11.921 Personen nach § 19c AufenthG (ohne § 19c i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV).

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bildeten Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sowie aus den Vereinigten Staaten, der Türkei, Japan und Kanada.

Fast die Hälfte der Aufenthaltserlaubnisse nach § 19c AufenthG (5.559 von 11.921 Aufenthaltserlaubnissen) wurde aufgrund der sogenannten Westbalkanregelung nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV erteilt. 1.687 Aufenthaltserlaubnisse erhielten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus bestimmten Staaten⁶ nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV. Für Beschäftigungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 2 BeschV) wurden 987 Aufenthaltserlaubnisse, für Beschäftigungen im Rahmen von Werkverträgen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV) 524 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Für Arbeitskräfte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG) wurden 174 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

⁶ Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

Tabelle II – 12:
Sonstige im Jahr 2020 eingereiste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Staatsangehörigkeit	Keine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG alt	Sonstige Beschäftigungszwecke nach § 19c AufenthG*	insgesamt	
				darunter weiblich
Bosnien und Herzegowina	221	1.854	2.075	229
Serbien**	246	1.389	1.635	82
Nordmazedonien	114	1.247	1.361	225
Kosovo	75	1.235	1.310	70
Vereinigte Staaten	142	1.103	1.245	482
Albanien	66	1.013	1.079	320
Türkei	35	861	896	17
Japan	21	487	508	129
Montenegro	33	414	447	49
Kanada	30	361	391	166
sonstige	246	1.957	2.203	1.098
Insgesamt	1.229	11.921	13.150	2.867

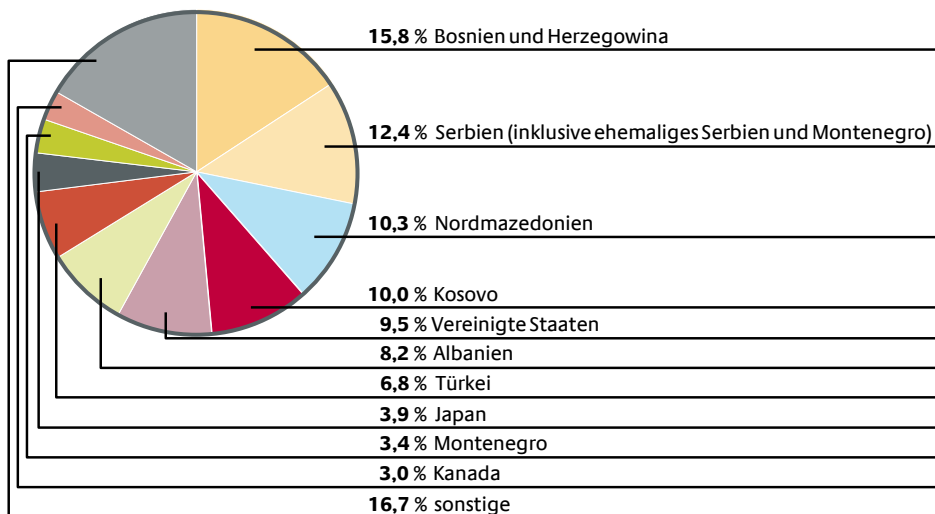
* Ohne Beschäftigungen nach § 19c i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forschende).

** inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 10:
Sonstige im Jahr 2020 eingereiste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 13.150 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf ausländische Personen, die weder Unionsbürgerinnen oder -bürger noch deren Familienangehörige sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und ausländischen Personen. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung der in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und ausländischen Personen unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der durch das am 1. August 2018 in Kraft getretene Familiennachzugsneuregelungsgesetz eingeführte § 36a AufenthG regelt den Nachzug von Ehegatten, Kindern und Eltern zu subsidiär Schutzberechtigten. Der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist auf ein monatliches Kontingent von 1.000 nationalen Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG begrenzt.

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2020 sind 10.074 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürgerinnen und -Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2019: 14.625 Angehörige). Damit sank der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 31,1 Prozent gegenüber 2019. Darunter befanden sich 2.000 Staatsangehörige aus der Republik Moldau, 1.241 aus Nordmazedonien, 1.093 aus Serbien (inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro), 741 aus Brasilien, 685 aus Bosnien-Herzegowina und 618 aus der Ukraine. Zum Ende des Jahres 2020 hatten insgesamt 92.003 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2019: 85.855).

Durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; siehe dazu Migrationsbericht 2019). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen eine ausländische Person einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil sie berechtigt ist, visumfrei einzureisen

und nach Einreise ihren Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist. Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte Ehe-

gatten- und Familiennachzug nach der Staatsangehörigkeit differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen die Auslandsvertretung (und damit das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II – 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2014 bis 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Familiennachzug im Jahr							Veränderung 2019/2020	
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	absolut	in %
Kosovo	3.766	3.808	3.207	5.120	6.317	7.806	5.877	-1.929	-24,7 %
Türkei	7.317	7.720	7.770	7.670	8.401	8.708	5.632	-3.076	-35,3 %
Syrien, Arab. Rep.	3.025	15.956	31.782	33.389	14.350	12.790	3.900	-8.890	-69,5 %
Bosnien und Herzegowina	1.425	1.775	2.107	3.520	5.281	4.490	3.560	-930	-20,7 %
Indien	3.992	4.605	5.244	6.203	6.157	7.447	3.422	-4.025	-54,0 %
Russische Föderation	4.286	4.726	4.353	4.093	4.052	4.188	2.546	-1.642	-39,2 %
Albanien	445	743	1.003	1.537	1.794	2.791	2.495	-296	-10,6 %
Serbien*	1.417	1.617	1.649	2.392	2.501	2.356	2.433	+77	+3,3 %
Ukraine	2.642	2.693	2.908	2.552	2.452	2.608	1.945	-663	-25,4 %
Nordmazedonien	1.005	1.174	1.207	1.481	1.688	2.142	1.883	-259	-12,1 %
Vereinigte Staaten	3.075	3.098	3.079	3.138	2.864	2.833	1.860	-973	-34,3 %
Iran, Islam. Rep.	1.080	1.063	1.202	1.386	1.859	1.913	1.339	-574	-30,0 %
Vietnam	1.055	1.127	1.255	1.355	1.576	1.545	1.066	-479	-31,0 %
Brasilien	1.064	1.432	1.590	1.810	1.876	1.816	1.058	-758	-41,7 %
China	2.418	2.635	2.619	2.782	2.452	2.239	1.042	-1.197	-53,5 %
Pakistan	1.798	1.543	1.745	1.604	1.439	1.610	988	-622	-38,6 %
Thailand	1.416	1.437	1.482	1.473	1.460	1.610	986	-624	-38,8 %
Afghanistan	863	918	869	1.018	1.478	1.151	834	-317	-27,5 %
Ägypten	954	924	1.183	1.191	1.226	1.340	805	-535	-39,9 %
Marokko	1.504	1.672	1.530	1.410	1.662	1.712	774	-938	-54,8 %
sonstige	19.130	22.698	27.767	29.737	26.244	23.538	13.577	-9.961	-42,3 %
Insgesamt	63.677	82.440	105.551	114.861	97.129	96.633	58.022	-38.611	-40,0 %

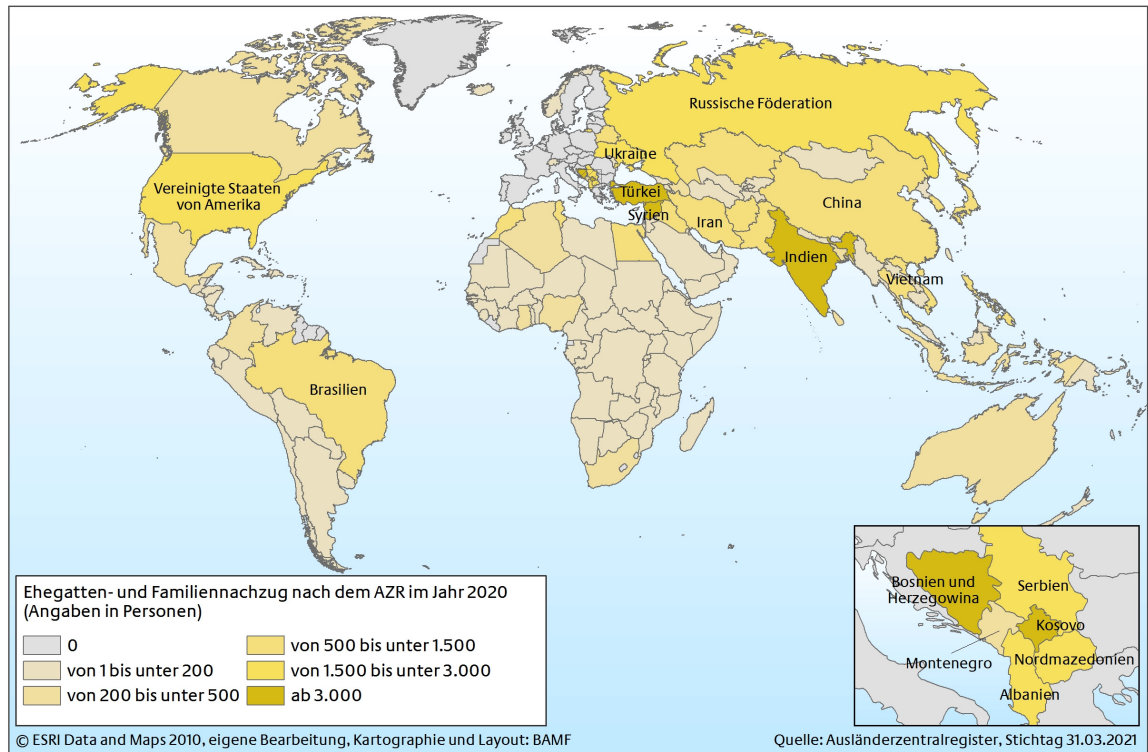
* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 58.022 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2020 eingereist sind. Die Visastatistik des Auswärtigen Amtes weist für das Jahr 2020 75.978 erteilte Visa zum Zweck des Familiennachzugs aus.

Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 40,0 Prozent. Dies ist insbesondere auf die Coronapandemie zurückzuführen. Der Rückgang betrifft nahezu alle Staatsangehörigkeiten.

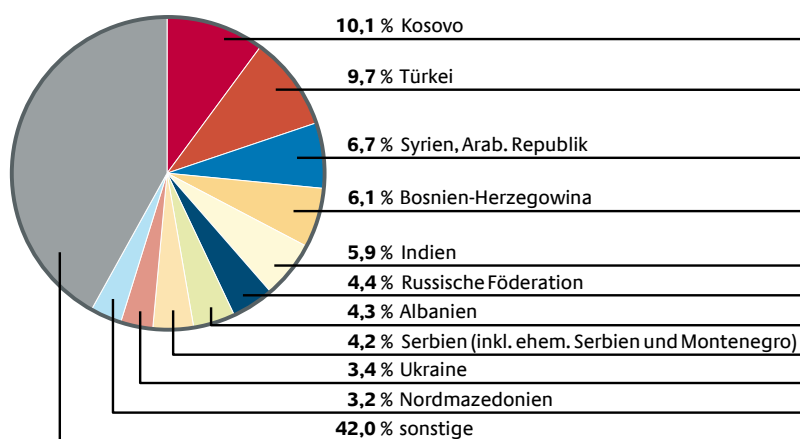
Karte II – 2:
Familiennachzug im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Nachdem Syrien von 2015 bis 2019 die Hauptstaatsangehörigkeit des Familiennachzugs darstellte, bildeten im Jahr 2020 nachziehende Staatsangehörige aus dem Kosovo sowie der Türkei die beiden größten Gruppen im Rahmen des Familiennachzugs mit einem Anteil von 10,1 Prozent sowie 9,7 Prozent. Im Jahr 2020 wurden 5.877 einreisende kosovarische (-24,7 Prozent im Vergleich zu 2019) sowie 5.632 türkische (-35,3 Prozent) Familienangehörige registriert. Syrischen Staatsangehörigen wurden 3.900 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (6,7 Prozent). Dies bedeutet einen Rückgang um 69,5 Prozent

im Vergleich zum Vorjahr. Der Rückgang ist auch eine Folge der gesunkenen Asylzuwanderung. Die weiteren Hauptstaatsangehörigkeiten im Rahmen des Familiennachzugs bildeten Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina, Indien, der Russischen Föderation und Albanien. Leicht angestiegen ist der Familiennachzug aus Serbien (+3,3 Prozent). Bei indischen Staatsangehörigen handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigranten, bei Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina, Albanien, Serbien und Nordmazedonien um den Nachzug zu Erwerbsmigranten im Rahmen der Westbalkanregelung.

Abbildung II – 11:
Familiennachzug im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 58.022 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II – 14:
Familiennachzug im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	Familiennachzug							
	insgesamt	zu deutschen Staatsangehörigen		zu ausländischen Staatsangehörigen		davon Kinder	davon Elternteil	davon sonstige Familien- angehörige
		Ehefrauen davon	Ehemänner davon	Ehefrauen davon	Ehemänner davon			
Kosovo	5.877	303	317	2.334	227	2.597	90	9
Türkei	5.632	730	1.184	1.304	473	1.270	658	13
Syrien, Arab. Rep.	3.900	99	22	1.555	200	1.793	175	56
Bosnien und Herzegowina	3.560	64	52	1.454	275	1.653	61	1
Indien	3.422	93	69	1.689	249	1.255	65	2
Russische Föderation	2.546	919	206	460	79	655	215	12
Albanien	2.495	45	70	834	292	1.210	40	4
Serbien*	2.433	132	93	676	277	1.029	215	11
Ukraine	1.945	793	96	343	85	511	112	5
Nordmazedonien	1.883	36	47	686	103	924	84	3
Vereinigte Staaten	1.860	305	447	286	125	438	253	6
Iran, Islam. Rep.	1.339	224	65	523	152	345	26	4
Vietnam	1.066	242	40	185	94	312	189	4
Brasilien	1.058	244	106	306	73	231	94	4
China	1.042	266	31	280	76	277	108	4
Pakistan	988	109	87	363	21	345	63	0
Thailand	986	666	29	16	0	173	100	2
Afghanistan	834	94	44	253	16	374	36	17
Ägypten	805	40	142	233	19	300	70	1
Marokko	774	260	188	141	16	103	61	5
sonstige	13.577	3.000	1.666	2.745	558	3.803	1.716	89
Insgesamt	58.022	8.664	5.001	16.666	3.410	19.598	4.431	252

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

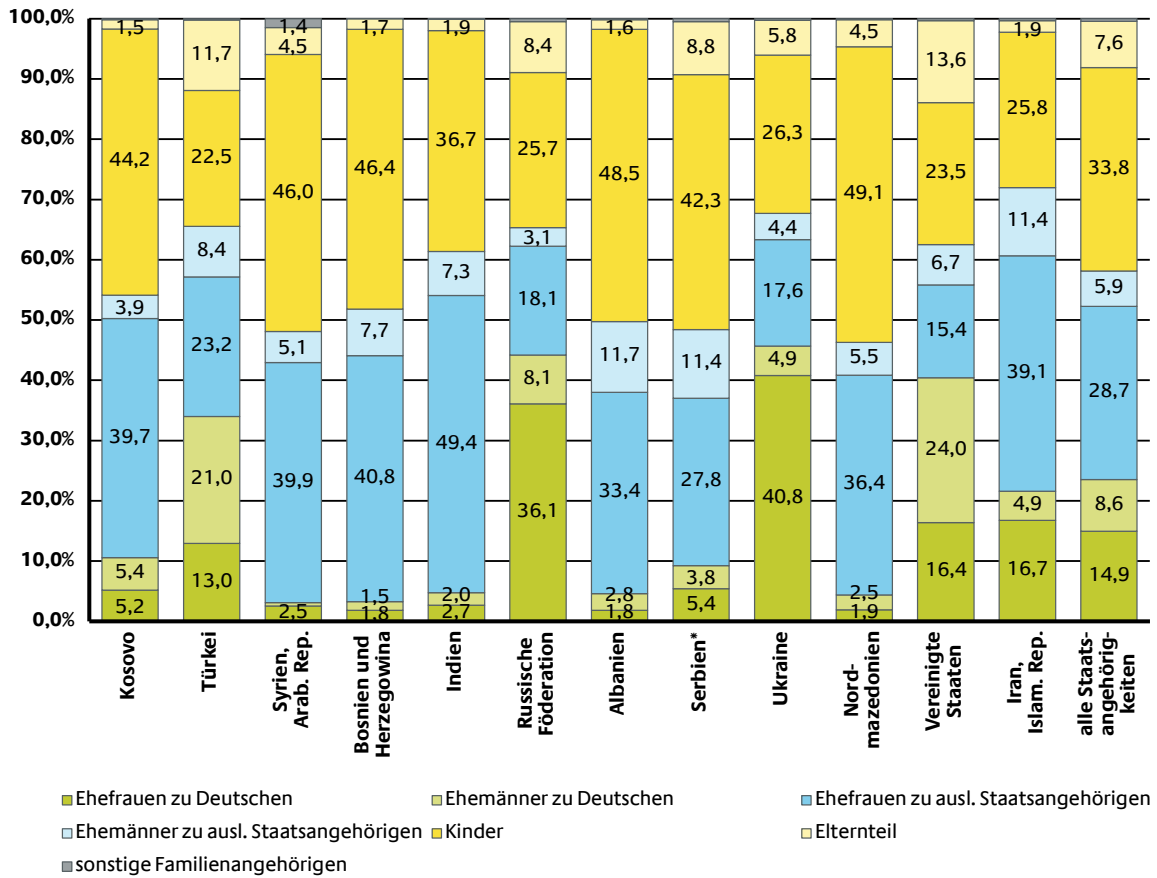
Im Jahr 2020 wurden 25.330 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 43,7 Prozent aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 8.664 Frauen zu Deutschen und 16.666 zu Ausländern. 14,5 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (8.411 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (5.001 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 20.076 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 4.012 Personen zu Angehörigen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde (2019: 6.996 Ehegatten).

33,8 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (19.598 Aufent-

haltserlaubnisse), davon 18.939 an Kinder, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. Der hohe Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender kosovarischer Kinder zurückzuführen. 2.943 Kinder zogen zu Angehörigen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach.

An einen nachziehenden Elternteil gingen 4.431 Aufenthaltserlaubnisse (7,6 Prozent). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (4.201 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 252 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4 Prozent).

Abbildung II – 12:
Familiennachzug im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro
 Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte.

Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien und den Westbalkanstaaten Nordmazedonien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Serbien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2010 bis 2019 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2019 um die aktuellsten Daten.

Tabelle II – 15:
Zugewanderte ausländische Personen von 2010 bis 2019 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Rumänien	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137	108.930	109.944	110.053
Polen	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464	76.074	69.550	63.444
Bulgarien	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655	46.379	44.289	46.116
Syrien, Arab. Rep.	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949	68.116	41.552	38.245
Kroatien	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159	40.265	37.736	31.171
Indien	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359	20.580	24.590	30.528
Türkei	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962	23.725	27.676	29.938
Italien	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519	30.692	29.460	27.833
Ungarn	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667	25.416	21.933	18.562
China	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917	18.420	21.312	18.987	17.613	18.388
Kosovo	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682	14.400	15.001	17.844
Bosnien und Herzegowina	2.097	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595	15.408	14.878	17.448
Albanien	647	899	1.507	2.992	12.299	33.331	9.985	9.081	12.816	15.090
Serbien*	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787	13.116	13.346	14.667
Russische Föderation	9.523	11.114	13.072	18.371	14.785	17.902	13.806	12.622	12.816	14.093
Griechenland	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419	17.337	15.513	14.071
sonstige	157.852	183.696	206.330	242.833	296.820	618.504	338.524	307.884	299.291	309.710
Insgesamt	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981	849.012	808.004	817.201

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

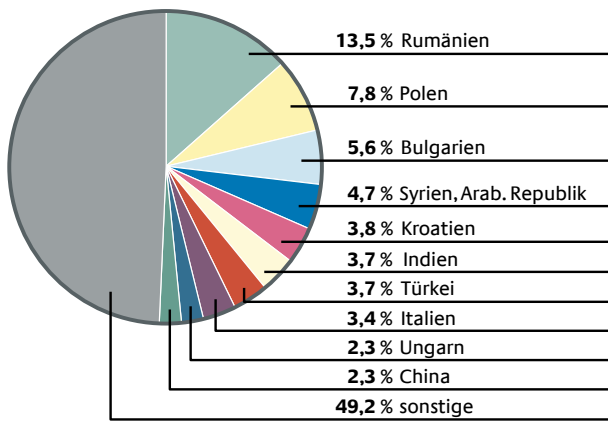
Im Jahr 2019 zogen laut AZR 817.201 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet eine Zunahme um 1,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die 2019 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 39,3 Prozent unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1,346 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2019.

Von den im Jahr 2019 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 13,5 Prozent (110.053 Personen) die rumänische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet eine leichte Zunahme um 0,1 Prozent im Vergleich zu 2018. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger sank

um 8,8 Prozent von 69.550 auf 63.444 Zuzüge (Anteil der polnischen Staatsangehörigen: 7,8 Prozent). Die Zahl der längerfristigen Zuzüge bulgarischer Staatsangehöriger lag mit 46.116 Zuzügen (5,6 Prozent der längerfristigen Zuwanderung) auf dem Niveau des Vorjahres. 4,7 Prozent (38.245 Personen) besaßen die syrische und 3,8 Prozent (31.171 Personen) die kroatische Staatsangehörigkeit. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2018 waren Indien (3,7 Prozent), die Türkei (3,7 Prozent) und Italien (3,4 Prozent).

Der Anteil der Unionsbürgerinnen und -bürger an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2019 47,4 Prozent (absolut: 387.647) und lag damit etwas niedriger als im Vorjahr (2018: 50,2 Prozent). Aufgrund der starken Fluchtmigration lag der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen an der längerfristigen Zuwanderung im Jahr 2015 bei über zwei Dritteln.

Abbildung II – 13:
Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2019 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr
Gesamtzahl: 817.201 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2020 536.569 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2019: 675.812).

Etwa ein Drittel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2020 hielten sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (35,2 Prozent), etwa zwei Drittel weniger als vier Jahre (65,7 Prozent). 5,6 Prozent verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,7 Prozent der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

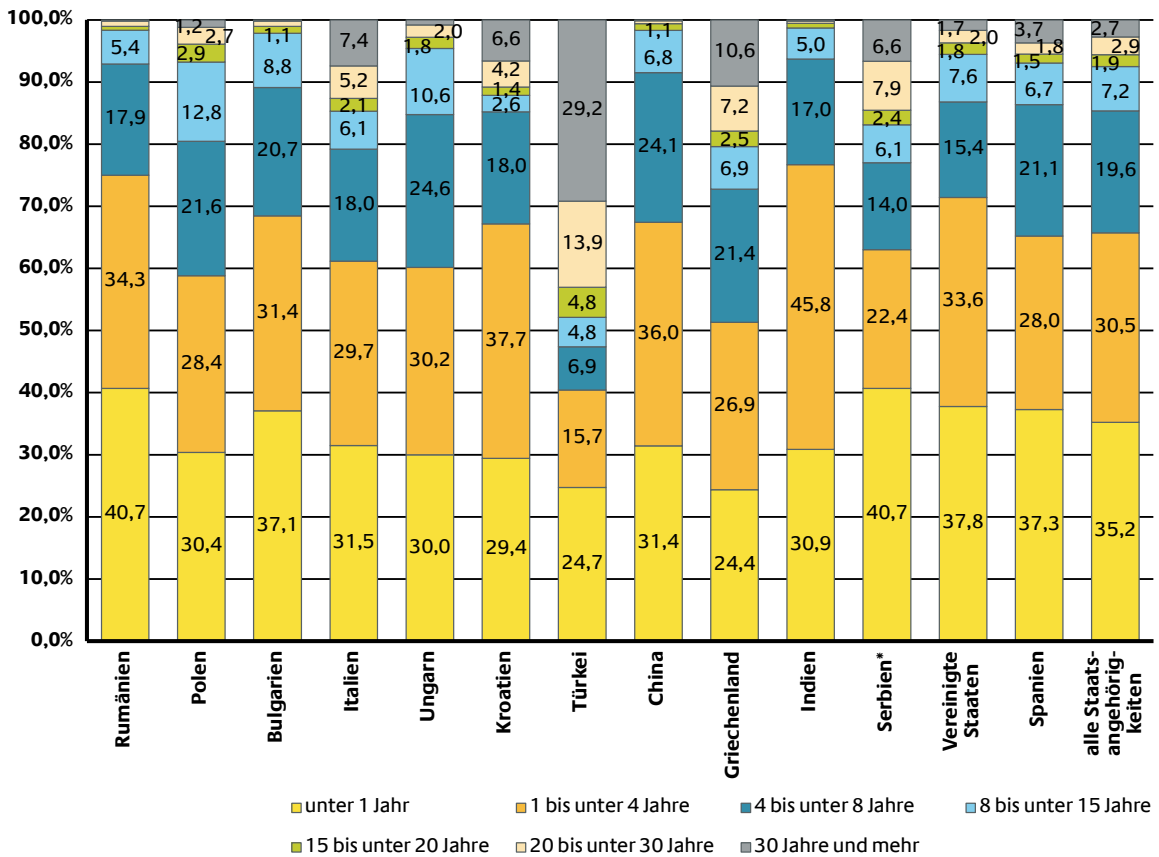
Tabelle II – 16:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	102.937	41.871	35.326	18.449	5.583	629	860	219
Polen	66.437	20.186	18.897	14.359	8.480	1.907	1.823	785
Bulgarien	34.216	12.678	10.740	7.075	2.994	377	288	64
Italien	23.700	7.464	7.032	4.275	1.442	488	1.241	1.758
Ungarn	21.119	6.327	6.377	5.196	2.243	380	423	173
Kroatien	16.365	4.818	6.173	2.953	430	225	685	1.081
Türkei	15.067	3.726	2.365	1.045	720	724	2.089	4.398
China	14.508	4.558	5.225	3.491	985	159	65	25
Griechenland	11.523	2.811	3.102	2.469	791	290	834	1.226
Indien	10.213	3.154	4.680	1.735	510	79	36	19
Serbien*	10.089	4.104	2.255	1.412	613	238	797	670
Vereinigte Staaten	10.070	3.806	3.386	1.551	768	184	201	174
Spanien	8.731	3.254	2.441	1.844	585	128	156	323
Ukraine	8.054	5.571	1.373	703	155	119	133	0
Frankreich	7.814	2.614	2.471	1.303	755	231	239	201
EU-Staaten gesamt	344.431	118.024	108.271	67.112	28.634	6.469	8.361	7.560
Nicht-EU-Staaten gesamt	192.138	71.033	55.240	38.201	9.857	3.738	6.980	7.089
Insgesamt	536.569	189.057	163.511	105.313	38.491	10.207	15.341	14.649

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Abbildung II – 14:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020



* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.
 Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht angeführt.

Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister,
 Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2020 29,2 Prozent der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen Staatsangehörigen betrug dieser Anteil 10,6 Prozent, bei italienischen 7,4 Prozent und bei kroatischen sowie serbischen Staatsangehörigen jeweils 6,6 Prozent.

Dagegen hielten sich drei Viertel der Staatsangehörigen aus Rumänien und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Etwa 40 Prozent der Staatsangehörigen aus Rumänien und Serbien reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 536.569 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2020 aus Deutschland fortzogen, besaßen 192.138 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden 35,8 Prozent.

Tabelle II – 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2020

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung								
	insgesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	Aufenthaltserlaubnis						sonstiger Aufenthaltsstatus**
			davon Studium/Hochschulabschluss	davon Sprachkurs/Schulbesuch	davon sonstige Ausbildungszwecke	davon Erwerbstätigkeit	davon humanitäre Gründe	davon familiäre Gründe	
Türkei	15.067	5.675	437	21	18	1.217	108	1.372	6.219
China	14.508	331	4.518	174	119	1.728	27	827	6.784
Indien	10.213	145	947	23	47	2.688	28	1.664	4.671
Serbien***	10.089	821	55	4	29	1.616	140	294	7.130
Vereinigte Staaten	10.070	467	1.469	527	158	2.722	16	1.506	3.205
Ukraine	8.054	204	209	21	35	379	60	202	6.944
Albanien	6.638	31	70	9	15	205	17	52	6.239
Bosnien und Herzegowina	5.965	463	29	4	20	1.087	61	133	4.168
Russische Föderation	5.425	493	337	29	21	456	198	559	3.332
Japan	5.303	126	828	164	31	1.586	14	1.575	979
Nordmazedonien	5.119	172	14	4	6	495	28	97	4.303
Korea, Republik	4.975	84	1.770	198	33	600	6	663	1.621
Drittstaatsangehörige insgesamt	192.138	12.585	16.244	2.174	1.249	19.859	8.040	13.256	118.731

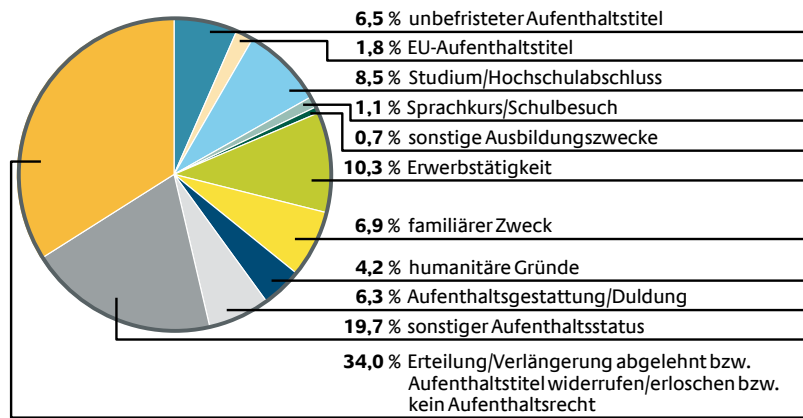
* Aufenthaltsberechtigung sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist oder widerrufen wurde.

*** inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 15:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2020
Gesamtzahl: 192.138 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

6,5 Prozent der Drittstaatsangehörigen (12.585 Personen) zogen im Jahr 2020 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort. Darunter befanden sich 31 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte und 355 Personen, denen eine Blaue Karte EU mit einer Niederlassungserlaubnis erteilt worden war. 8,5 Prozent haben als Studierende oder mit einem Hochschulabschluss Deutschland verlassen (16.244 Personen), darunter 1.438 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums.

10,3 Prozent der drittstaatsangehörigen Abwandernden (19.859 Personen) hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Darunter befanden sich 2.720 Personen, denen eine Blaue Karte EU erteilt worden war, und 899 Selbstständige nach § 21 AufenthG, wobei mehr als achtzig Prozent der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen. 6,9 Prozent verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (13.256 Personen). 6,3 Prozent (12.178 Personen) besaßen eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung. Etwa ein Drittel der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatte keinen gültigen Aufenthaltstitel vor der Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – also mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31. März 2021); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) und stellen sogenannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die sogenannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Personen mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen laut AZR hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 11,4 Millionen Personen zum Jahresende 2020 erhöht. Seit dem Jahr 2010 sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen um 11,7 Prozent zu verzeichnen (+955.000 Personen). Im Jahr 2016 hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Auch in den Folgejahren ist die Zahl der ausländischen Bevölkerung weiter gestiegen. Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Bestandes der ausländischen Bevölkerung der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- oder abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich grundsätzlich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Abbildung III – 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2002 bis 31. März 2021

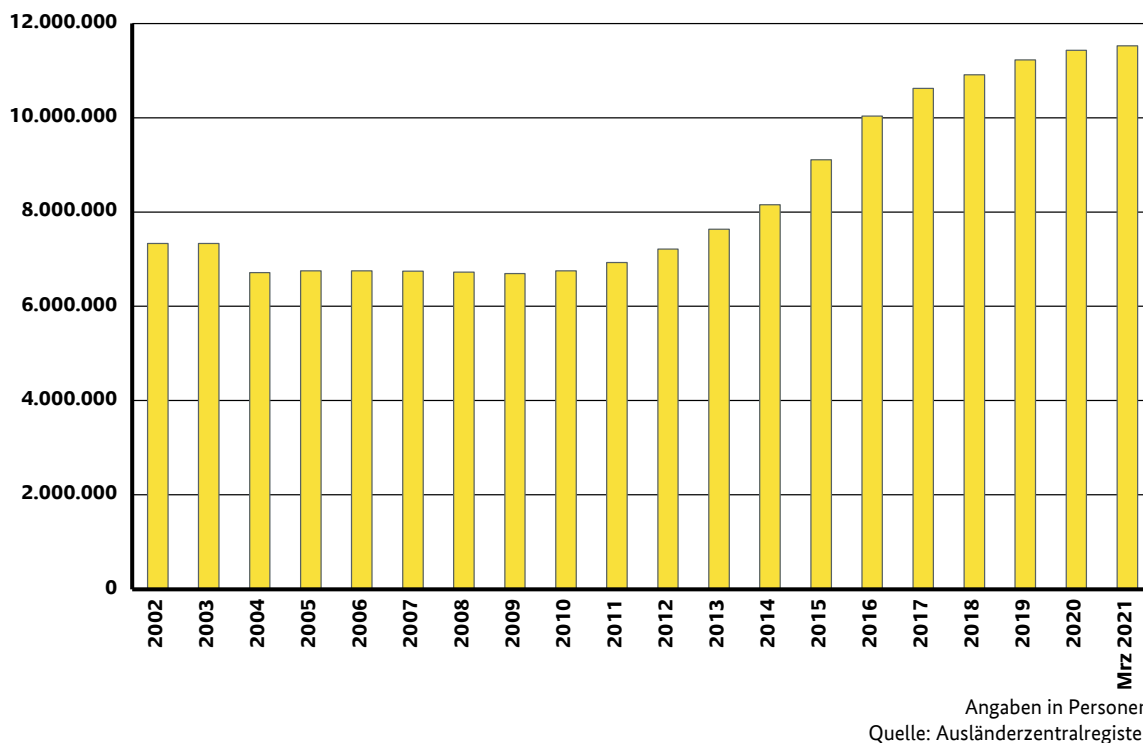


Tabelle III – 1:
Ausländische Bevölkerung in
Deutschland 2002-31. März 2021

Jahr	Ausländische Bevölkerung
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
2016	10.039.080
2017	10.623.940
2018	10.915.455
2019	11.228.300
2020	11.432.460
31.03.2021	11.521.864

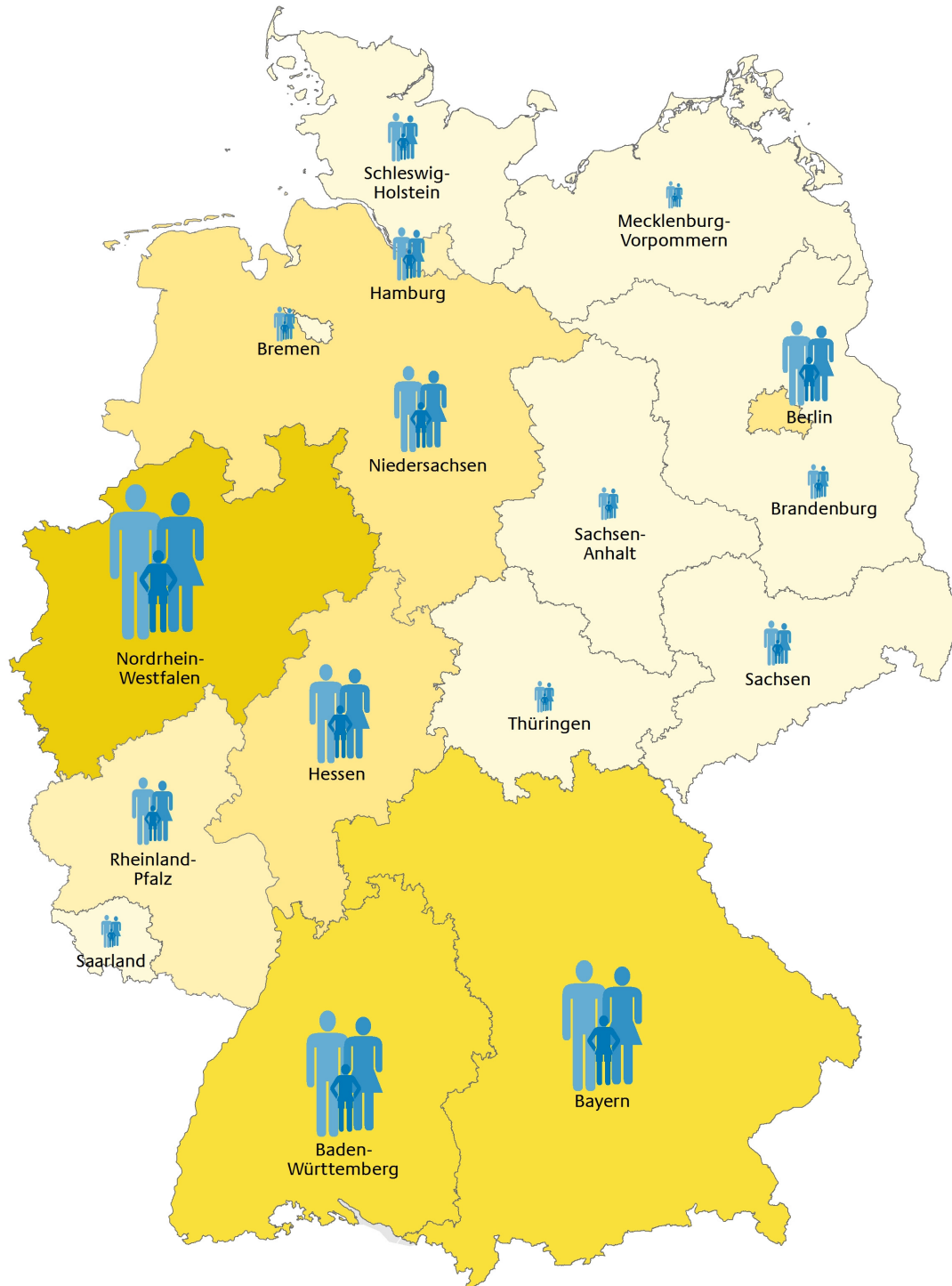
Quelle: Ausländerzentralregister

Am Ende des Jahres 2020 waren im AZR 11,4 Millionen ausländische Personen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg um 1,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich diese Zahl von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ab 2004 sind aufgrund dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Im Folgenden werden zum Stand 31. März 2021 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer sowie das Geburtsland.

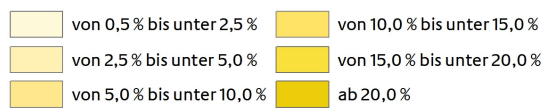
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem AZR (Stand 31. März 2021). Den höchsten Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit weisen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (24,0 Prozent aller ausländischen Personen), Bayern (17,2 Prozent) und Baden-Württemberg (16,1 Prozent) auf. Den niedrigsten Anteil verzeichnen Mecklenburg-Vorpommern (0,7 Prozent), Thüringen (1,0 Prozent), Saarland und Sachsen-Anhalt (jeweils 1,1 Prozent).

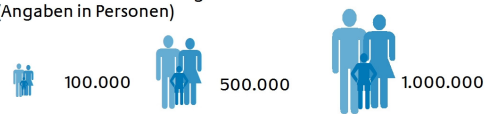
Karte III – 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31. März 2021



Prozentuale Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf die Bundesländer



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern (Angaben in Personen)



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2021
© GeoBasis-DE / BKG 2019, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31. März 2021) erfassten 11,5 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (53,4 Prozent). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 46,6 Prozent, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 18- bis 25-Jährigen und der 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt tendenziell seit einigen Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die Ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Allerdings ist der Anteil der unter 16-Jährigen durch die Fluchtmigration nach Deutschland wieder leicht angestiegen und hat sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 13,3 Prozent auf 13,6 Prozent erhöht (+66.285 Personen).

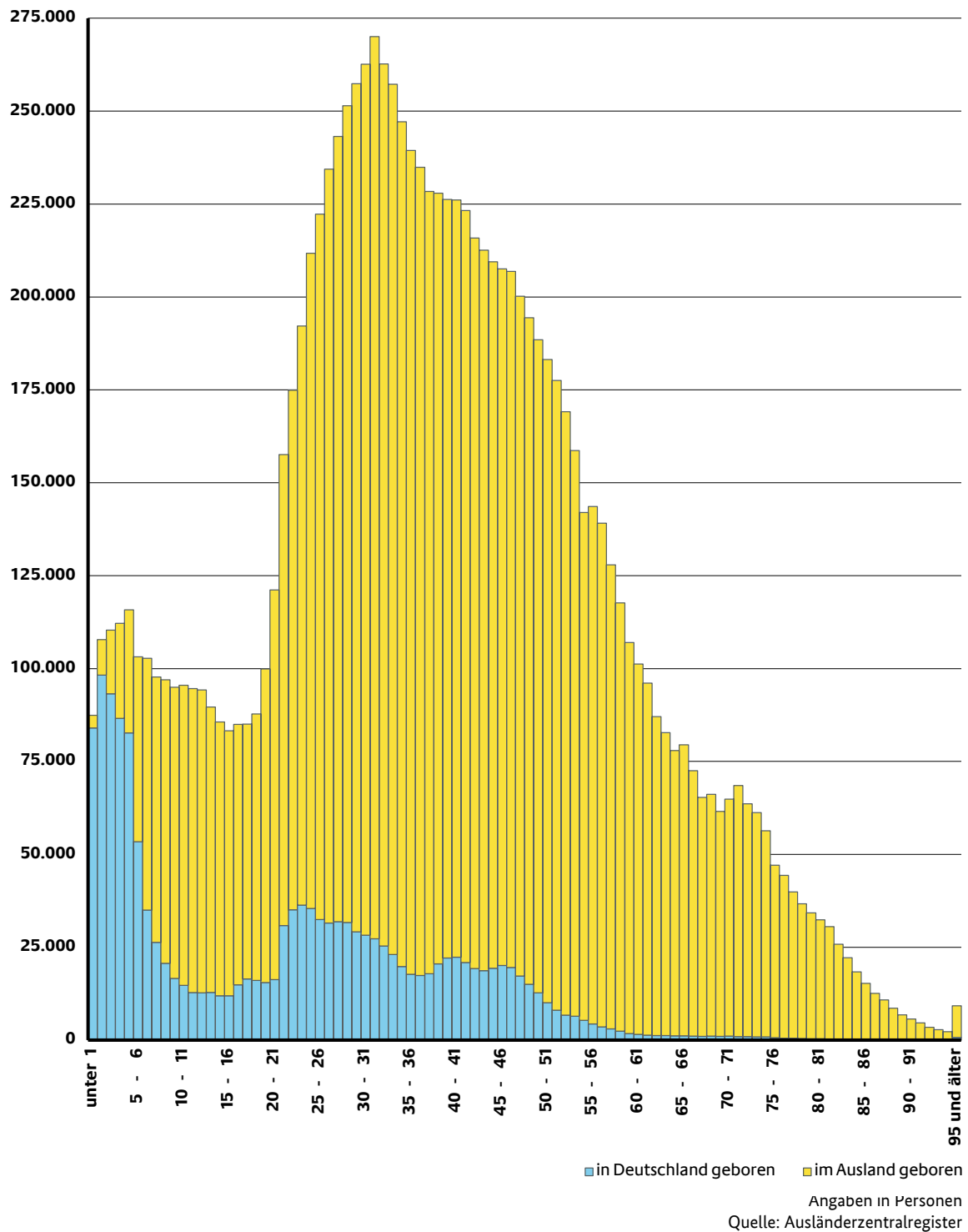
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2020 im Durchschnitt 38,0 Jahre.

Tabelle III – 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31. März 2021

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung					Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt	davon divers		
keine Angaben	550	353	186	10	1	64,2%	0,0%
bis 16 Jahre	1.571.492	811.648	756.141	3.700	3	51,6%	13,6%
von 16 bis 18 Jahre	170.069	90.919	78.939	211	0	53,5%	1,5%
von 18 bis 25 Jahre	1.045.253	598.231	445.862	1.151	9	57,2%	9,1%
von 25 bis 35 Jahre	2.508.612	1.386.876	1.118.557	3.156	23	55,3%	21,8%
von 35 bis 45 Jahre	2.244.163	1.193.740	1.047.792	2.622	9	53,2%	19,5%
von 45 bis 55 Jahre	1.827.924	970.663	855.244	2.013	4	53,1%	15,9%
von 55 bis 65 Jahre	1.080.264	577.821	501.081	1.359	3	53,5%	9,4%
ab 65 Jahre	1.073.537	518.401	553.925	1.209	2	48,3%	9,3%
Insgesamt	11.521.864	6.148.652	5.357.727	15.431	54	53,4%	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III – 2:
 Altersstruktur am 31. März 2021 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

HINWEIS Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfsweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speichersachverhalt im AZR nicht gibt. Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Erst-einreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 11,5 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist jede achte Person (13,2 Prozent; 1.526.935) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die sogenannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 46,2 Prozent (705.339 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Gruppen ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (26,7 Prozent). Bei italienischen Staatsangehörigen beträgt der entsprechende Anteil 24,2 Prozent. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit nur bei 6,2 Prozent. Das bedeutet, dass 93,8 Prozent aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 7,5 Prozent etwas über dem Polens. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 12,6 Prozent. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

Abbildung III – 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2021

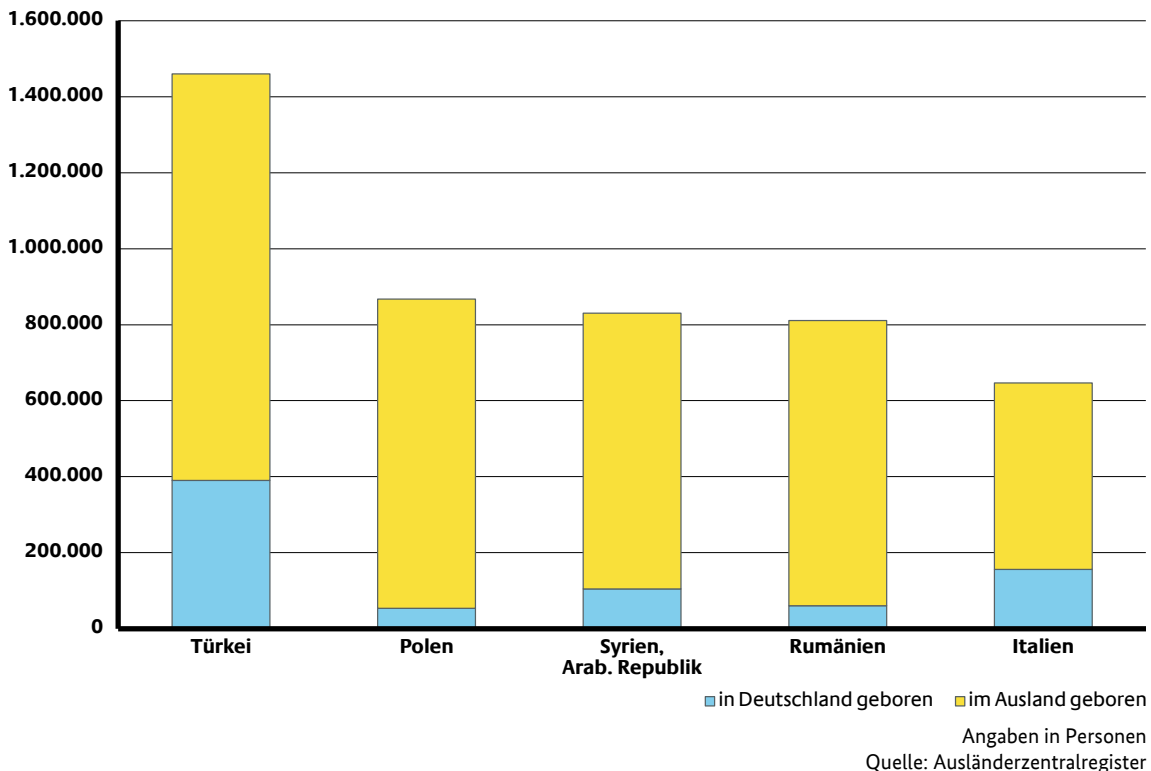


Tabelle III – 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2021

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.460.217	390.543	26,7%	1.069.674	73,3%
Polen	867.604	53.892	6,2%	813.712	93,8%
Syrien, Arab. Republik	830.481	104.992	12,6%	725.489	87,4%
Rumänien	811.233	60.732	7,5%	750.501	92,5%
Italien	647.181	156.341	24,2%	490.840	75,8%
sonstige Staaten	6.905.148	760.435	11,0%	6.144.713	89,0%
Insgesamt	11.521.864	1.526.935	13,3%	9.994.929	86,7%

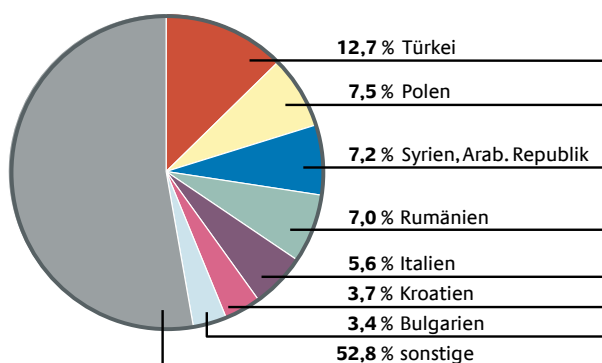
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

Am 31. März 2021 stellten laut AZR Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.460.217 Personen (12,7 Prozent) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 867.604 Personen (7,5 Prozent), gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 830.481 Personen (7,2 Prozent).

Syrien verzeichnet einen Zuwachs von 799.000 Personen im März 2020 auf 830.000 Personen (+31.000 Personen, +3,9 Prozent) am 31. März 2021. Auch Rumänien hat einen deutlichen Zuwachs (+47.000 Personen, +6,1 Prozent) von 764.000 Personen auf 811.000 Personen vorzuweisen.

Abbildung III – 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2021
Gesamtzahl: 11.521.864 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III – 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2021

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.460.217	12,7%
Polen	867.604	7,5%
Syrien, Arab. Republik	830.481	7,2%
Rumänien	811.233	7,0%
Italien	647.181	5,6%
Kroatien	429.209	3,7%
Bulgarien	394.229	3,4%
sonstige Staaten	6.081.710	52,8%

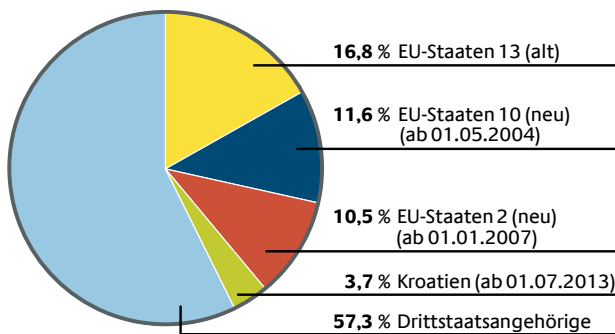
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III – 5:
EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2021

ausl. Staatsangehörige	absolut	in Prozent
EU-Staaten 13 (alt)	1.939.182	16,8%
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	1.342.142	11,6%
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	1.205.462	10,5%
Kroatien (ab 01.07.2013)	429.209	3,7%
Drittstaatsangehörige	6.605.869	57,3%
Insgesamt	11.521.864	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III – 5:
EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2021
Gesamtzahl: 11.521.864 Personen

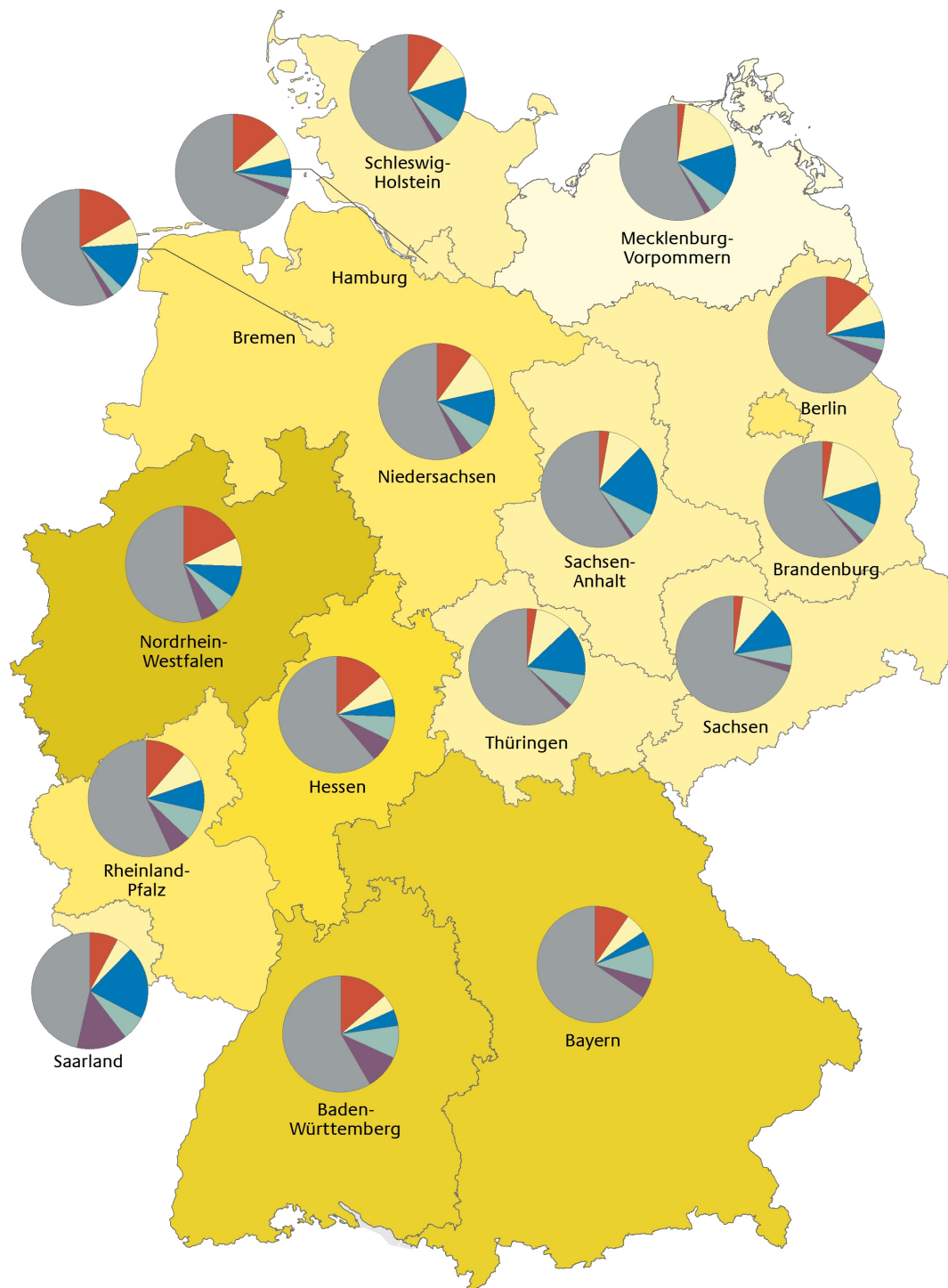


Quelle: Ausländerzentralregister

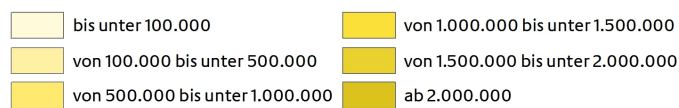
Am 31. März 2021 hatten 4,9 Millionen (42,7 Prozent) der 11,5 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU). Dabei hatten etwa 1,9 Millionen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, der bereits vor dem Beitritt Polens, Tschechiens, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 1. Mai 2004 Mitglied der EU war. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind 2,5 Millionen EU-Staatsangehörige hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 1. Juli 2013 kamen noch einmal 429.000 neue EU-Staatsangehörige hinzu.

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige, wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ ausländischen Staatsangehörigkeiten, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen. In Bayern und Hessen zählen dagegen kroatische Staatsangehörige zu den fünf häufigsten Nationalitäten.

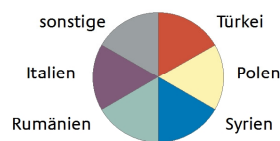
Karte III – 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31. März 2021



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern
(Angaben in Personen)



Verteilung der ausländischen Bevölkerung
nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2021
© GeoBasis-DE / BKG 2020, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2021 lebte mehr als ein Viertel (25,4 Prozent, 2,9 Millionen) der im AZR registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Etwa ein Drittel (30,9 Prozent; 3,6 Millionen) der Personen hatte Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 36,9 Prozent (4,2 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise oder der Geburt in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

77,1 Prozent der türkischen, 56,4 Prozent der italienischen und 52,2 Prozent der griechischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als ausländische Arbeitskräfte oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (95,6 Prozent), afghanische (88,0 Prozent), rumänische (82,4 Prozent) und bulgarische (78,8 Prozent) Staatsangehörige.

Tabelle III – 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31. März 2021

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto-Aufenthaltsdauer in Jahren*									
	insgesamt	nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.460.217	173.510	17.533	71.814	29.248	21.316	20.791	145.660	331.264	649.081
Polen	867.604	85.996	46.760	152.931	113.313	120.280	93.624	166.984	52.389	35.327
Syrien, Arab. Rep.	830.481	21.204	39.279	179.457	475.519	89.707	9.784	8.280	5.461	1.790
Rumänien	811.233	77.305	88.935	261.898	147.814	111.517	58.074	51.353	10.606	3.731
Italien	647.181	81.765	19.053	71.171	46.341	41.875	21.678	45.161	83.964	236.173
Kroatien	429.209	45.243	19.945	92.613	70.586	38.445	5.343	16.318	43.801	96.915
Bulgarien	394.229	38.992	37.335	110.049	71.464	56.184	35.506	38.146	4.413	2.140
Griechenland	363.397	44.696	10.191	39.037	27.268	28.045	24.382	25.831	47.674	116.273
Afghanistan	278.253	9.099	14.600	37.124	157.279	22.751	13.197	13.328	8.245	2.630
Russische Föderation	264.684	14.361	7.822	37.040	27.158	23.858	17.648	88.569	46.248	1.980
Ausländ. Bevölkerung insgesamt**	11.521.864	999.373	579.823	2.167.159	1.929.193	1.012.855	583.548	1.319.414	1.213.314	1.717.185

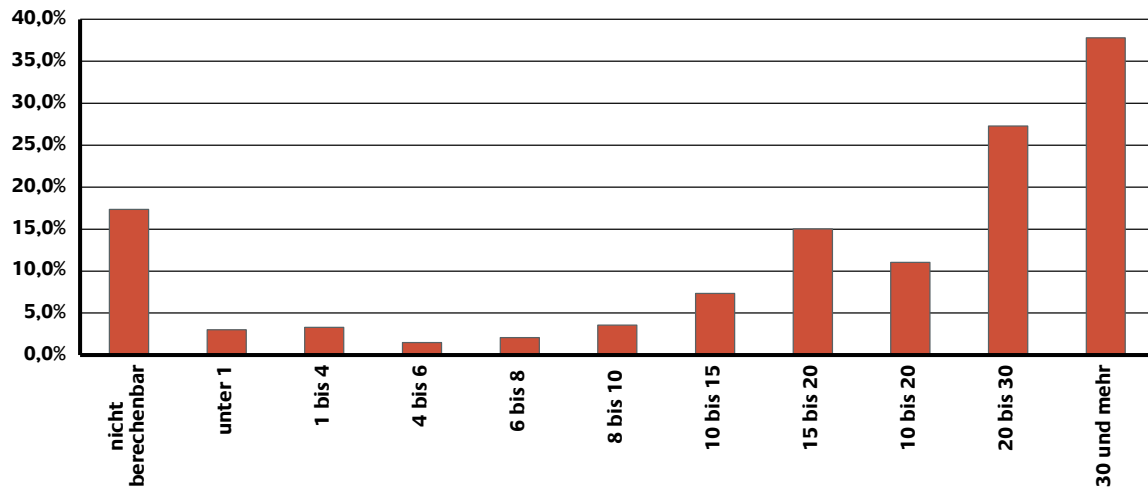
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise oder der Geburt in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

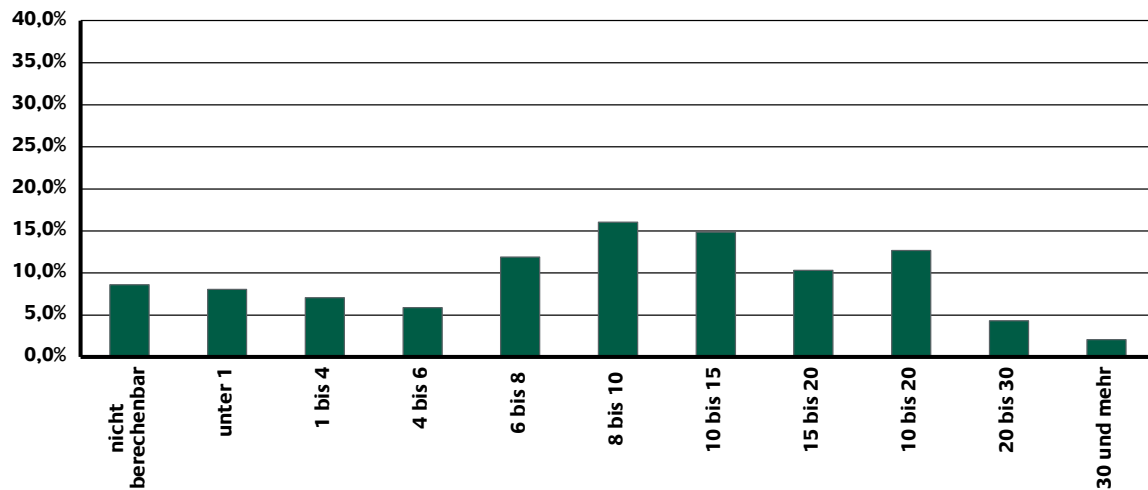
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Abbildung III – 6:
 Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31. März 2021

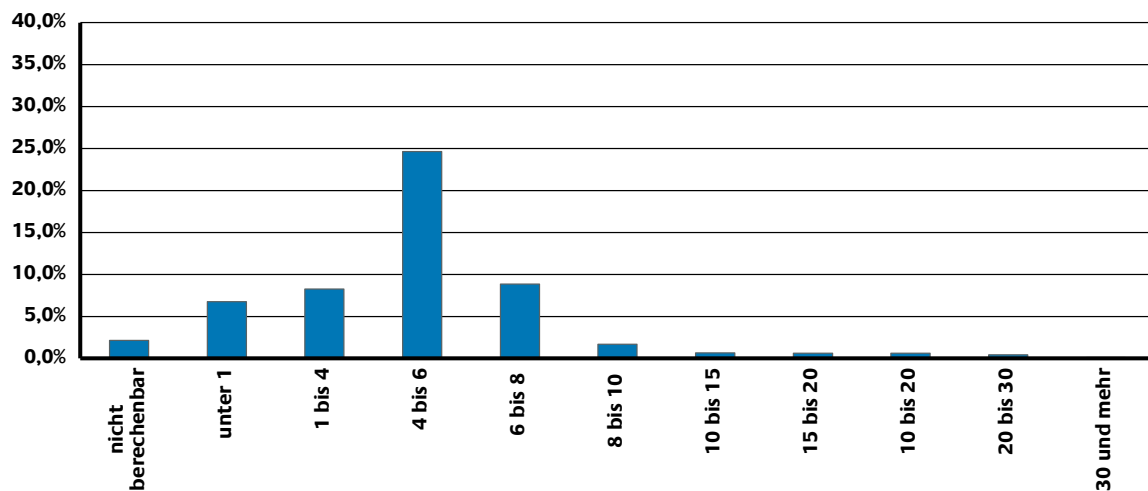
Türkei



Polen



Syrien



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und berufsbezogene Sprachförderung

Das „Gesamtprogramm Sprache“ des Bundes verzahnt die allgemeine und die berufsbezogene Sprachförderung miteinander. Über den Integrationskurs wird das Sprachlevel bis zum Niveau B1

nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlernt, im Anschluss kann die berufsbezogene Sprachförderung bis zum Niveau C2 GER besucht werden.

1 Integrationskurse

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit 24. Oktober 2015 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive zum Integrationskurs zugelassen werden. Seit 1. August 2019 ist dies auch für arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor diesem Zeitpunkt eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, möglich. Auch Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin

großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt. Daneben stellen die Integrationskurse besonders auch für Neuzuwandernde ein wesentliches Instrument für gesellschaftliche Teilhabe dar. Das Erlernen der deutschen Sprache bildet das Fundament gelingender Integration. Damit wird der Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen erleichtert, wodurch sich die Teilhabechancen von Zugewanderten erhöhen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine EU-Staatsangehörige sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische

Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde).

Darüber hinaus können seit 1. Januar 2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Seit 1. August 2019 trifft dies auch für arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor diesem Zeitpunkt eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, zu. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Tabelle IV – 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2020 nach Statusgruppen

	2005 bis 2018		2019		2020		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	1.121.900	37,5 %	89.890	38,2 %	65.634	39,0 %	1.277.424	37,6 %
<i>darunter verpflichtet nach § 44a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	<i>923.926</i>		<i>78.112</i>		<i>57.075</i>		<i>1.059.113</i>	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	75.628	2,5 %	4.274	1,8 %	2.594	1,5 %	82.496	2,4 %
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/ Asylantragstellende* nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	1.268.760	42,4 %	89.939	38,3 %	71.600	42,5 %	1.430.299	42,1 %
<i>darunter Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)</i>	<i>88.666</i>		<i>2.599</i>		<i>1.820</i>		<i>93.085</i>	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)	417.763	13,9 %	38.520	16,4 %	22.165	13,2 %	478.448	14,1 %
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	80.486	2,7 %	1.072	0,5 %	949	0,6 %	82.507	2,4 %
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV**	30.561	1,0 %	11.388	4,8 %	5.337	3,2 %	47.286	1,4 %
Insgesamt	2.995.098	100 %	235.083	100 %	168.279	100 %	3.398.460	100 %
zuzüglich Kurswiederholende	453.154		76.734		37.211		567.099	

* Auch in anderen Statusgruppen sind Asylantragstellende enthalten. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylantragstellende, die nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a/b AufenthG vom Bundesamt zugelassen wurden.

** Teilnahmeverpflichtung durch den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

☛ In den Statusgruppen „verpflichtete Neuzuwanderer“, „zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/Asylantragstellende“, „verpflichtete ALG II-Bezieher“ sowie „TLA Verpflichtete“ sind 10.643 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Zulassung nach § 44 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (keine Doppelerfassung).

Abbildung IV – 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2020 nach Statusgruppen
Gesamtzahl: 168.279 Teilnahmeberechtigungen

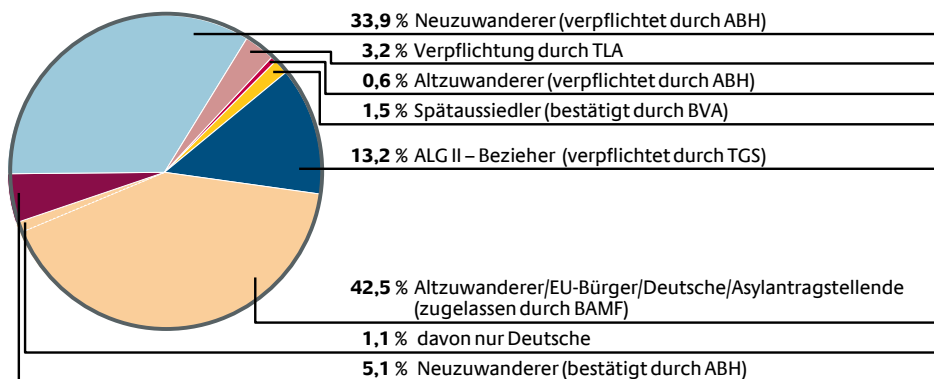
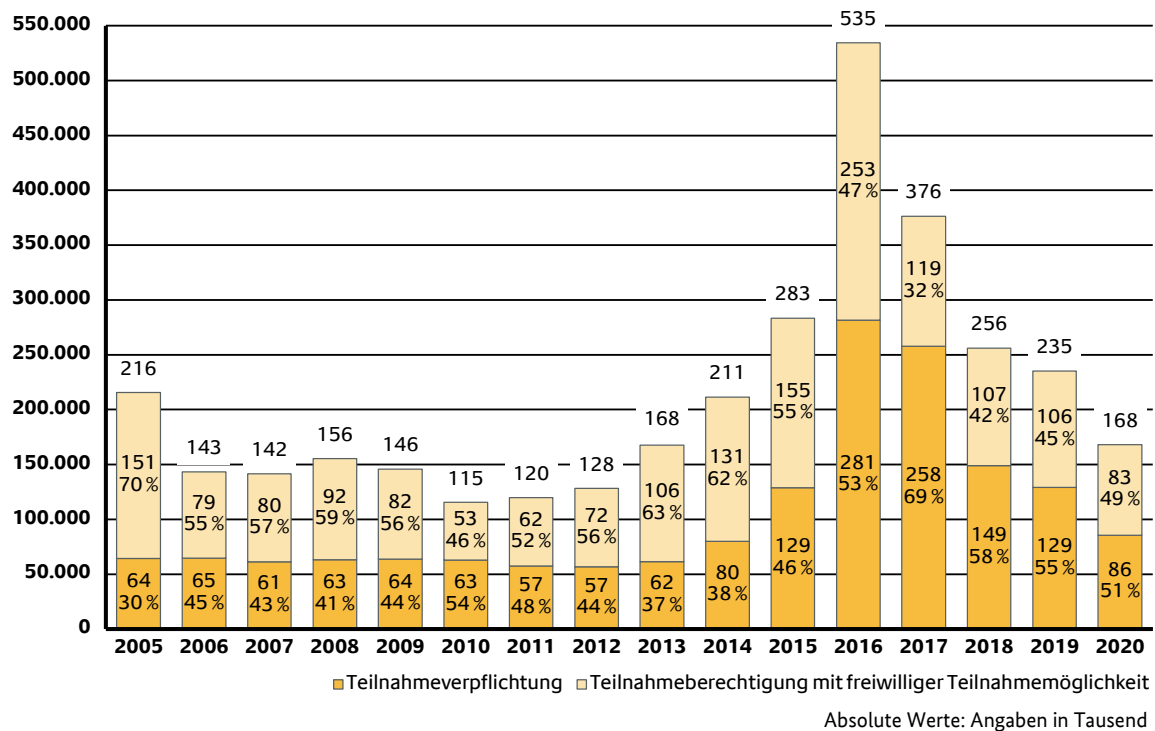


Abbildung IV – 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2020



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über zwei Millionen Teilnehmende haben seit 1. Januar 2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig. Seit dem Jahr 2015 haben mehr als eine Million Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen, und damit etwas mehr Teilnehmende als bereits in den ersten zehn Jahren seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 an einem Integrationskurs teilgenommen haben.

Seit dem Jahr 2017 ist die Zahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen rückläufig und liegt seit 2018 unter dem Niveau des Jahres 2015.

HINWEIS

Bezüglich der Entwicklung im Jahr 2020 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie eine Vergleichbarkeit zu Vorjahreszeiträumen nicht gegeben ist. Angesichts der Corona-Pandemie wurden die Integrationskurse spätestens ab dem 16. März 2020 aufgrund der geltenden Verordnungen der Länder zur Eindämmung der Pandemie unterbrochen. Ab Mai 2020 konnten aufgrund der Lockerungen der Regelungen in den Bundesländern die Integrationskurse sukzessive wieder aufgenommen werden. Ab dem 1. Juli 2020 setzte das Bundesamt ein umfangreiches Maßnahmenpaket um, das den Trägern eine Kursdurchführung unter Pandemiebedingungen ermöglichte.

Tabelle IV – 2:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2020 nach Statusgruppen

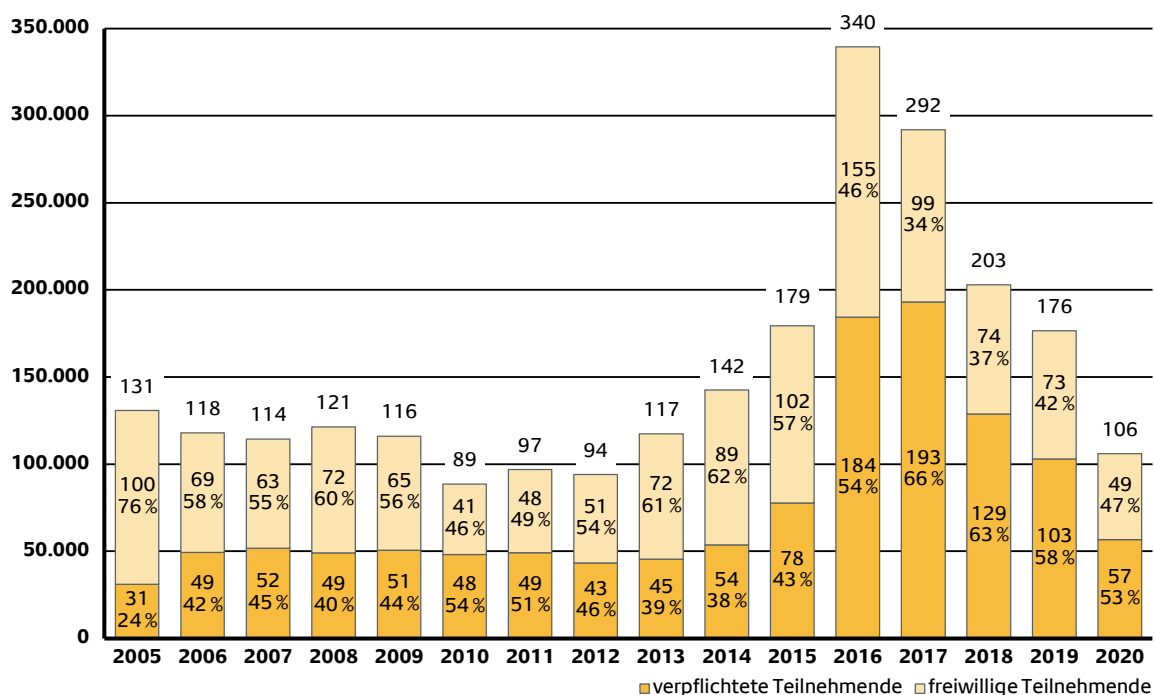
	2005 bis 2018		2019		2020		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>darunter verpflichtet nach § 44a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	783.009	36,4%	66.366	37,6%	39.317	37,1%	888.692	36,5%
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	60.691	2,8%	3.646	2,1%	1.955	1,8%	66.292	2,7%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/ Asylantragstellende* nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF) <i>darunter Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)</i>	926.112	43,0%	64.961	36,8%	44.517	42,0%	1.035.590	42,5%
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)	303.443	14,1%	31.211	17,7%	15.459	14,6%	350.113	14,4%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	61.252	2,8%	823	0,5%	452	0,4%	62.527	2,6%
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV**	18.986	0,9%	9.438	5,3%	4.264	4,0%	32.688	1,3%
Insgesamt	2.153.493	100%	176.445	100%	105.964	100%	2.435.902	100%
zuzüglich Kurswiederholende	369.671		73.814		30.355		473.840	

* Auch in anderen Statusgruppen sind Asylantragstellende enthalten. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylantragstellende, die nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a/b AufenthG vom Bundesamt zugelassen wurden.

** Teilnahmeverpflichtung durch den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

➤ In den Statusgruppen „verpflichtete Neuzuwanderer“, „zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/Asylantragstellende“, „verpflichtete ALG II-Bezieher“ sowie „TLA Verpflichtete“ sind 7.528 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Zulassung nach § 44 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (keine Doppelerfassung).

Abbildung IV – 3:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2020 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden



Absolute Werte: Angaben in Tausend

Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeit zeigt, dass syrische Staatsangehörige zwar weiterhin die größte Gruppe darstellen, bereits den zweiten Rang belegt mit Rumänien aber ein EU-Mitgliedstaat. Türkische Staatsangehörige belegen Rang drei in der Gruppe der Gesamteilnehmenden.

Der Anteil der Kursteilnehmenden mit einer EU-Staatsangehörigkeit steigt weiter an. Gleichzeitig ist die Zahl der Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 weiter rückläufig. Grund dafür ist die inzwischen gesunkene Zahl geflüchteter Menschen.

Tabelle IV – 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2019 und 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2019		2020	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Syrien	25.099	14,2 %	13.206	12,5 %
Rumänien	12.275	7,0 %	7.994	7,5 %
Türkei	10.028	5,7 %	7.299	6,9 %
Afghanistan	9.716	5,5 %	5.564	5,3 %
Bulgarien	7.613	4,3 %	4.274	4,0 %
Irak	7.629	4,3 %	3.534	3,3 %
Polen	5.886	3,3 %	3.521	3,3 %
Kosovo	5.169	2,9 %	3.339	3,2 %
Italien	4.956	2,8 %	3.070	2,9 %
Iran	6.959	3,9 %	2.787	2,6 %
sonstige Staatsangehörige	77.469	43,9 %	49.421	46,6 %
Summe	172.799	97,9 %	104.009	98,2 %
zuzüglich Spätaussiedler*	3.646	2,1 %	1.955	1,8 %
Insgesamt	176.445	100,0 %	105.964	100,0 %
nachrichtlich EU-Staaten**	46.856	26,6 %	28.563	27,0 %

* Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit den Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland. In Einklang mit dem Brexit-Übergangsgesetz wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedstaat der EU erfasst.

Abbildung IV – 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 105.964 Personen

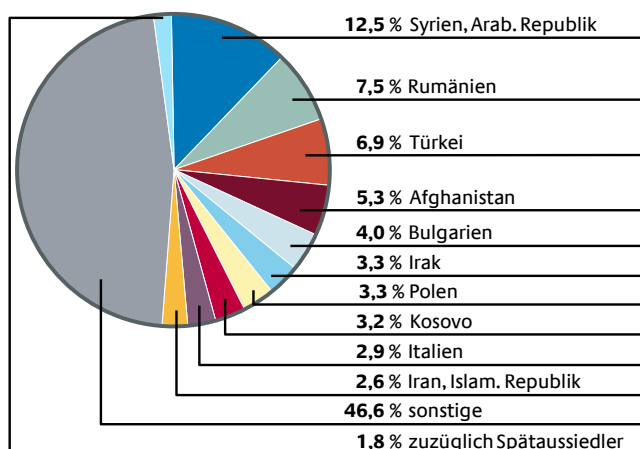
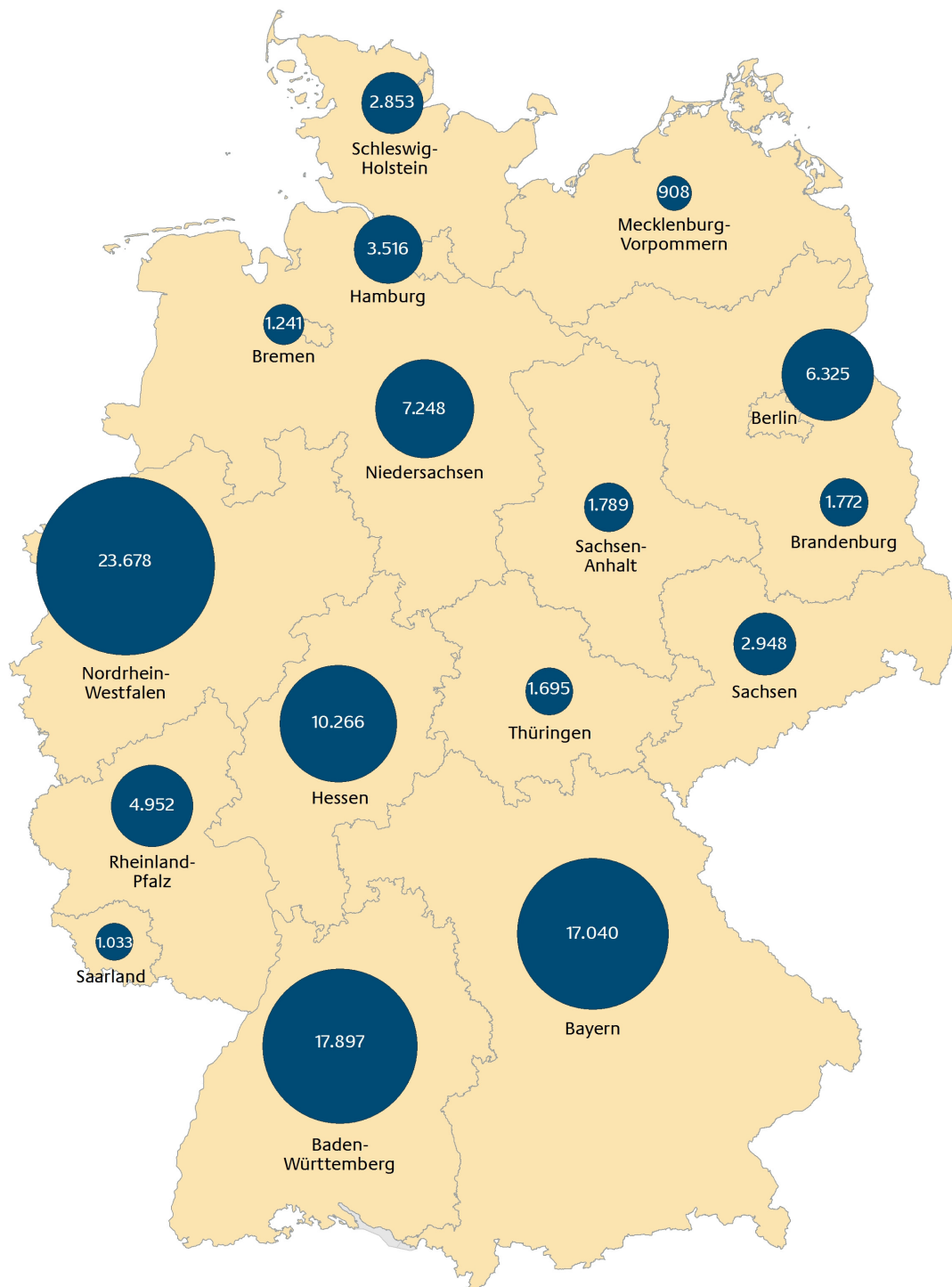


Tabelle IV – 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2020 nach Bundesländern

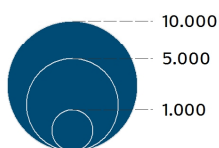
Bundesland	2020	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	17.897	16,9 %
Bayern	17.040	16,1 %
Berlin	6.325	6,0 %
Brandenburg	1.772	1,7 %
Bremen	1.241	1,2 %
Hamburg	3.516	3,3 %
Hessen	10.266	9,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	908	0,9 %
Niedersachsen	7.248	6,8 %
Nordrhein-Westfalen	23.678	22,3 %
Rheinland-Pfalz	4.952	4,7 %
Saarland	1.033	1,0 %
Sachsen	2.948	2,8 %
Sachsen-Anhalt	1.789	1,7 %
Schleswig-Holstein	2.853	2,7 %
Thüringen	1.695	1,6 %
Unbekannt	803	0,8 %
Insgesamt	105.964	100,0 %
zuzüglich Kurswiederholende	30.355	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

Karte IV – 1:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2020 nach Bundesländern



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden
nach Bundesländern im Jahr 2020



Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der ersten Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER, zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Kursarten

Der allgemeine Integrationskurs, der im Jahr 2020 von rund 78 Prozent der Teilnehmenden besucht wurde, besteht aus insgesamt 700 UE. Der Sprachteil gliedert sich in Basis- und Aufbausprachkurs mit jeweils 300 UE, welche wiederum aus drei Kursabschnitten mit 100 UE bestehen. Daran schließt sich der Orientierungskurs mit 100 UE an.

Neben dem allgemeinen Integrationskurs gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE (davon 900 UE Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs):

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs für junge Erwachsene:** Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.
- **Zweitschriftlernerkurs:** Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das

lateinische Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.

- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllernende und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau. Der Sprachkurs umfasst im Intensivkurs 400 UE, der Orientierungskurs 30 UE.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit

welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 22 Prozent der neuen Teilnehmenden besuchten einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere in Alphabetisierungskursen war im Jahr 2020 ein Rückgang der neuen Kursteilnehmenden zu verzeichnen, dagegen haben die Eltern- und Frauenintegrationskurse eine weiterhin stabile Nachfrage durch Teilnehmende. Diese beiden Kursarten hatten im Jahr 2020 einen Teilnehmendenanteil von insgesamt rund 17 Prozent sowie einen Anteil an allen begonnenen Integrationskursen von rund 25 Prozent.

Im Jahr 2020 ist der Anteil der neuen Kursteilnehmerinnen erneut gestiegen, sodass wieder mehr weibliche als männliche Personen an den Kursen teilnahmen. Der in den Jahren 2016 und 2017 hohe Anteil der männlichen Teilnehmenden ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in diesem Zeitraum die größte Gruppe der Teilnehmenden aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammte und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwanderten.

Tabelle IV – 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2020 nach Kursarten

Kursart	2005 bis 2018		2019		2020		Insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Allgemeiner Integrationskurs	1.581.331	73,4 %	131.784	74,7 %	82.405	77,8 %	1.795.520	73,7 %
Alphabetisierungskurs	320.075	14,9 %	28.875	16,4 %	14.593	13,8 %	363.543	14,9 %
Eltern- und Frauenintegrationskurs	148.299	6,9 %	6.313	3,6 %	3.783	3,6 %	158.395	6,5 %
Intensivkurs	6.170	0,3 %	666	0,4 %	551	0,5 %	7.387	0,3 %
Jugendintegrationskurs	58.512	2,7 %	4.032	2,3 %	2.177	2,1 %	64.721	2,7 %
Zweitschriftlernerkurs *	16.615	0,8 %	2.791	1,6 %	1.267	1,2 %	20.673	0,8 %
sonstiger Integrationskurs **	22.491	1,0 %	1.984	1,1 %	1.188	1,1 %	25.663	1,1 %
Insgesamt	2.153.493	100,0 %	176.445	100,0 %	105.964	100,0 %	2.435.902	100,0 %
zuzüglich Kurswiederholende	369.671		73.814		30.355		473.840	

* Erfassung seit 14. Februar 2017.

** unter anderem Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Abbildung IV – 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2020 nach Kursarten

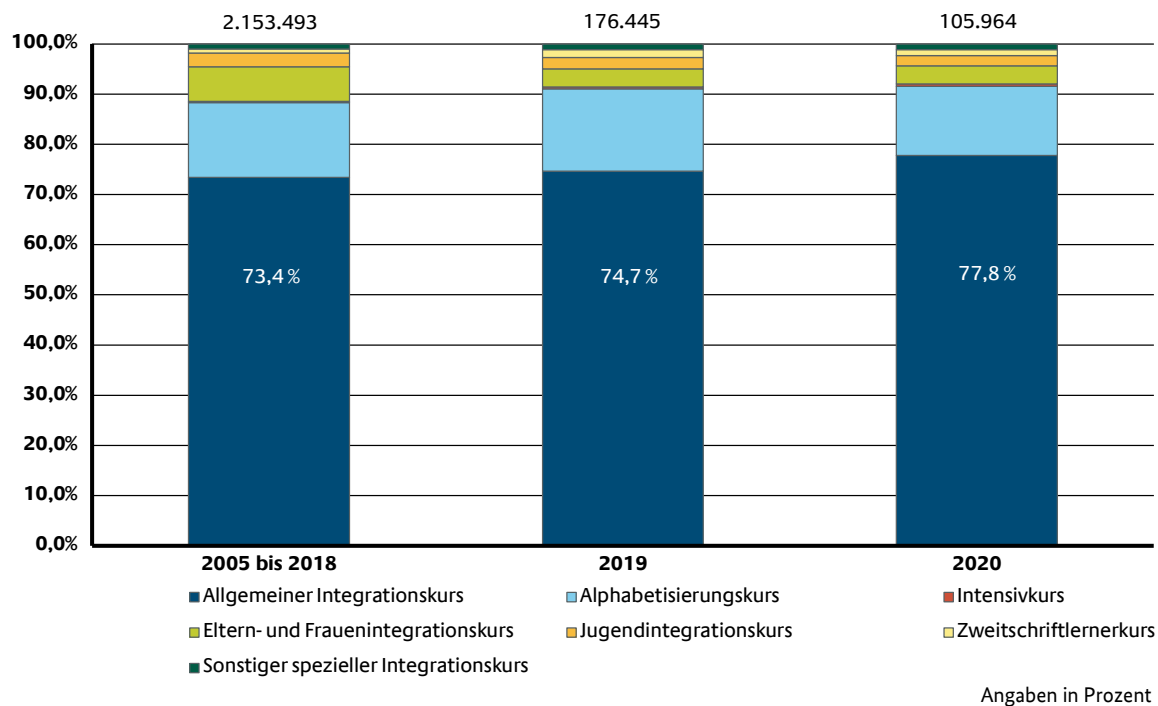


Tabelle IV – 6:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2020 nach Kursarten und Geschlecht

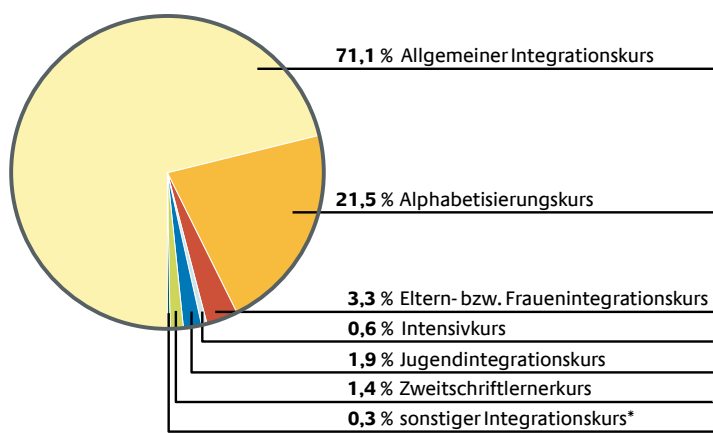
Kursart	Männlich		Weiblich		Insgesamt
Allgemeiner Integrationskurs	35.331	42,9%	47.074	57,1%	82.405
Alphabetisierungskurs	5.242	35,9%	9.351	64,1%	14.593
Eltern- und Frauenintegrationskurs	432	11,4%	3.351	88,6%	3.783
Intensivkurs	245	44,5%	306	55,5%	551
Jugendintegrationskurs	1.151	52,9%	1.026	47,1%	2.177
Zweitschriftlernerkurs	547	43,2%	720	56,8%	1.267
sonstiger Integrationskurs*	553	46,5%	635	53,5%	1.188
Insgesamt	43.501	41,1%	62.463	58,9%	105.964
zuzüglich Kurswiederholende	13.636	44,9%	16.719	55,1%	30.355

* unter anderem Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Tabelle IV – 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2020

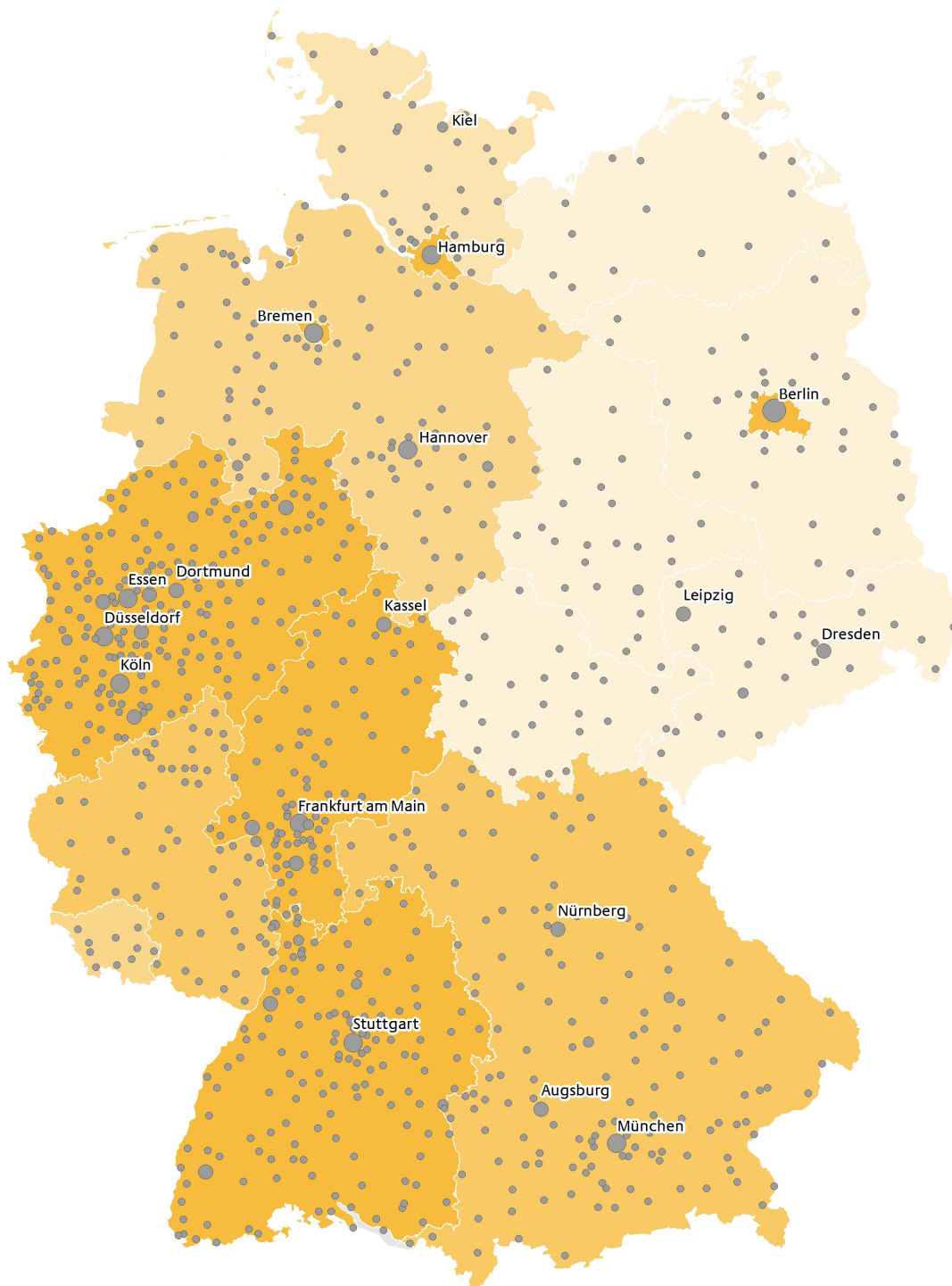
	2005 bis 2018	2019	2020	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	150.908	12.079	7.785	170.772
Anzahl der beendeten Kurse	105.773	12.809	7.583	126.165

Abbildung IV – 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2020 nach Kursarten
Gesamtzahl: 7.785 Kurse



* unter anderem Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Karte IV – 2:
 Begonnene Integrationskurse im Jahr 2020 nach Gemeinden



Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund
 (im weiteren Sinn) nach Bundesländern im Jahr 2019

- bis unter 10,0%
- von 10,0% bis unter 20,0%
- von 20,0% bis unter 25,0%
- von 25,0% bis unter 30,0%
- ab 30,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
 Fachserie 1 Reihe 2.2, Ergebnisse des Mikrozensus 2019

Begonnene Integrationskurse
 nach Gemeinden im Jahr 2020

- bis unter 30
- von 30 bis unter 50
- von 50 bis unter 100
- von 100 bis unter 500
- ab 500

Quelle: InGe, Abfragestichtag: 01.04.2021
 © GeoBasis-DE / BKG 2020, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Eine zentrale Kennzahl zur Bestimmung des Erfolgs der Integrationskurse sind die Ergebnisse des DTZ, mit dem der Sprachkursteil des Integrationskurses abgeschlossen wird. Bis zum Jahr 2017 wurden in der Integrationskursgeschäftsstatistik die Testteilnahmen ausgewertet und dargestellt. Wenn eine Person mehrfach am DTZ teilnahm, wurde jede Teilnahme und jedes Ergebnis einzeln gezählt und in der Geschäftsstatistik veröffentlicht.

Durch Änderungen in der Struktur der Teilnehmenden sind die Prüfungsergebnisse im DTZ gesunken, entsprechend stieg die Zahl der Teilnehmenden, die den Test wiederholten, deutlich an. Eine teilnehmende Person, die dreimal am Test teilnahm und erst beim letzten Versuch das Abschlussniveau B1 erreichte, führte zu einem „B1 Prüfungsergebnis“ von 33 Prozent – obwohl das Kursziel, wenn auch erst in der Testwiederholung, erreicht wurde. Die Darstellung der DTZ-Ergebnisse in der Integrationskursgeschäftsstatistik ging daher zunehmend an der Realität vorbei, da gleichzeitig die Prüfungsergebnisse niedriger ausfielen als sie eigentlich wären, wenn man das „Endergebnis“ betrachten würde.

Beginnend mit der Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Quartal 2018 wurde eine alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen umgesetzt. Seitdem werden die DTZ-Teilnehmenden und DTZ-Ergebnisse als Personenstatistik ausgewertet. Alle Teilnehmenden am DTZ werden nunmehr nur noch einfach erfasst, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen haben. Als DTZ-Ergebnis wird für die Auswertung nur das jeweils höchste erreichte Sprachniveau gewertet, ungeachtet dessen, bei welchem Versuch dies erzielt wurde. Die neue Fassung bildet die Realität besser ab. Ziel des Integrationskurses ist die Erlangung des Sprachniveaus B1, nicht, dass dieses Ziel zwingend „im ersten Anlauf“ erreicht wird. Auch bei anderen Prüfungen, beispielsweise an der Universität, ist es üblich, bei mehrfacher Prüfungsteilnahme lediglich auf das beste Ergebnis zu rekurrieren.

Bei vor der Einführung der neuen Berechnungsmethode veröffentlichten Geschäftsstatistiken, Broschüren und weiteren Downloadinhalten findet keine nachträgliche Revision statt. Die historische Zeitreihe in der nachfolgenden Tabelle wurde hingegen ex-post mit der neuen Methode errechnet.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2020 haben rund 52 Prozent der Teilnehmenden, die einen DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. 31 Prozent der Teilnehmenden erreichten zudem im Jahr 2020 das darunterliegende Sprachziel A2. Erfreulich ist, dass im allgemeinen Integrationskurs seit Jahren unverändert über 90 Prozent der Teilnehmenden entweder das Sprachniveau A2 oder B1 als Abschluss des DTZ erreichen.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 UE zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV – 8:
Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis

		B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*		nachrichtlich B1 + A2 Niveau	
			in %		in %		in %		in %		in %
2012	Allgemeiner Integrationskurs	37.431	70,2%	13.072	24,5%	2.794	5,2%	53.297	100%	50.503	94,8%
	Alphabetisierungskurs	1.656	26,8%	2.368	38,4%	2.150	34,8%	6.174	100%	4.024	65,2%
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>47.443</i>	<i>66,2%</i>	<i>18.558</i>	<i>25,9%</i>	<i>5.628</i>	<i>7,9%</i>	<i>71.629</i>	<i>100%</i>	<i>66.001</i>	<i>92,1%</i>
2013	Allgemeiner Integrationskurs	42.744	71,7%	13.658	22,9%	3.210	5,4%	59.612	100%	56.402	94,6%
	Alphabetisierungskurs	1.485	25,4%	2.261	38,7%	2.094	35,9%	5.840	100%	3.746	64,1%
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>52.428</i>	<i>68,0%</i>	<i>18.706</i>	<i>24,2%</i>	<i>6.022</i>	<i>7,8%</i>	<i>77.156</i>	<i>100%</i>	<i>71.134</i>	<i>92,2%</i>
2014	Allgemeiner Integrationskurs	51.914	73,2%	15.210	21,4%	3.796	5,4%	70.920	100%	67.124	94,6%
	Alphabetisierungskurs	1.408	24,0%	2.321	39,5%	2.149	36,6%	5.878	100%	3.729	63,4%
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>61.856</i>	<i>69,6%</i>	<i>20.278</i>	<i>22,8%</i>	<i>6.694</i>	<i>7,5%</i>	<i>88.828</i>	<i>100%</i>	<i>82.134</i>	<i>92,5%</i>
2015	Allgemeiner Integrationskurs	63.125	72,6%	19.106	22,0%	4.671	5,4%	86.902	100%	82.231	94,6%
	Alphabetisierungskurs	1.642	26,1%	2.387	37,9%	2.272	36,1%	6.301	100%	4.029	63,9%
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>73.686</i>	<i>69,9%</i>	<i>24.133</i>	<i>22,9%</i>	<i>7.655</i>	<i>7,3%</i>	<i>105.474</i>	<i>100%</i>	<i>97.819</i>	<i>92,7%</i>
2016	Allgemeiner Integrationskurs	82.534	69,3%	29.522	24,8%	6.973	5,9%	119.029	100%	112.056	94,1%
	Alphabetisierungskurs	2.339	26,3%	3.623	40,7%	2.936	33,0%	8.898	100%	5.962	67,0%
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>95.385</i>	<i>66,9%</i>	<i>36.366</i>	<i>25,5%</i>	<i>10.721</i>	<i>7,5%</i>	<i>142.472</i>	<i>100%</i>	<i>131.751</i>	<i>92,5%</i>
2017	Allgemeiner Integrationskurs	118.623	61,6%	59.603	30,9%	14.368	7,5%	192.594	100%	178.226	92,5%
	Alphabetisierungskurs	4.768	22,5%	9.546	45,0%	6.901	32,5%	21.215	100%	14.314	67,5%
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>137.094</i>	<i>58,6%</i>	<i>74.439</i>	<i>31,8%</i>	<i>22.452</i>	<i>9,6%</i>	<i>233.985</i>	<i>100%</i>	<i>211.533</i>	<i>90,4%</i>
2018	Allgemeiner Integrationskurs	96.514	61,8%	46.820	30,0%	12.926	8,3%	156.260	100%	143.334	91,7%
	Alphabetisierungskurs	7.174	16,3%	18.953	43,0%	17.929	40,7%	44.056	100%	26.127	59,3%
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>115.793</i>	<i>52,0%</i>	<i>73.146</i>	<i>32,9%</i>	<i>33.550</i>	<i>15,1%</i>	<i>222.489</i>	<i>100%</i>	<i>188.939</i>	<i>84,9%</i>
2019	Allgemeiner Integrationskurs	82.138	63,1%	37.377	28,7%	10.718	8,2%	130.233	100%	119.515	91,8%
	Alphabetisierungskurs	6.232	13,7%	17.694	39,0%	21.461	47,3%	45.387	100%	23.926	52,7%
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>98.907</i>	<i>50,6%</i>	<i>61.545</i>	<i>31,5%</i>	<i>34.874</i>	<i>17,9%</i>	<i>195.326</i>	<i>100%</i>	<i>160.452</i>	<i>82,1%</i>
2020	Allgemeiner Integrationskurs	53.455	62,5%	25.071	29,3%	7.033	8,2%	85.559	100%	78.526	91,8%
	Alphabetisierungskurs	3.373	13,4%	9.282	36,9%	12.514	49,7%	25.169	100%	12.655	50,3%
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>63.524</i>	<i>51,8%</i>	<i>38.011</i>	<i>31,0%</i>	<i>21.103</i>	<i>17,2%</i>	<i>122.638</i>	<i>100%</i>	<i>101.535</i>	<i>82,8%</i>

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2“ (A2) teilgenommen haben.

Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“

Seit 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23. April 2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ (LiD) abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Im Jahr 2020 haben 91,1 Prozent der 96.690 Testteilnehmenden den Test LiD bestanden.

Tabelle IV – 9:
Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2020 nach Prüfungsergebnis

Jahr	Prüfungsteilnehmende	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut	absolut	absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmende*	68.501		62.920	91,9%
	externe Teilnehmende**	1.956		1.868	95,5%
	Summe 2009	70.457		64.788	92,0%
2010	interne Teilnehmende*	70.558		65.142	92,3%
	externe Teilnehmende**	2.822		2.720	96,4%
	Summe 2010	73.380		67.862	92,5%
2011	interne Teilnehmende*	64.909		60.372	93,0%
	externe Teilnehmende**	3.381		3.274	96,8%
	Summe 2011	68.290		63.646	93,2%
2012	interne Teilnehmende*	64.522		60.217	93,3%
	externe Teilnehmende**	3.772		3.649	96,7%
	Summe 2012	68.294		63.866	93,5%
2013	interne Teilnehmende*	66.712		61.901	92,8%
	externe Teilnehmende**	5.495		5.347	97,3%
	Summe 2013	72.207		67.248	93,1%
2014	interne Teilnehmende*	78.049		72.154	92,4%
	externe Teilnehmende**	6.863		6.640	96,8%
	Summe 2014	84.912		78.794	92,8%
2015	interne Teilnehmende*	90.692		83.647	92,2%
	externe Teilnehmende**	8.040		7.677	95,5%
	Summe 2015	98.732		91.324	92,5%
2016	interne Teilnehmende*	122.573		112.842	92,1%
	externe Teilnehmende**	10.136		9.662	95,3%
	Summe 2016	132.709		122.504	92,3%
2017	interne Teilnehmende*	211.128		189.670	89,8%
	externe Teilnehmende**	12.993		12.369	95,2%
	Summe 2017	224.121		202.039	90,1%
2018	interne Teilnehmende*	180.306		157.579	87,4%
	externe Teilnehmende**	15.681		14.824	94,5%
	Summe 2018	195.987		172.403	88,0%
2019	interne Teilnehmende*	150.630		132.544	88,0%
	externe Teilnehmende**	15.467		14.423	93,3%
	Summe 2019	166.097		146.967	88,5%
2020	interne Teilnehmende*	82.174		74.302	90,4%
	externe Teilnehmende**	14.516		13.765	94,8%
	Summe 2020	96.690		88.067	91,1%
Insgesamt		1.351.876		1.229.508	90,9%

* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschließlich Prüfungswiederholende).

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse über die

deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 1.539 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen sowie die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 1. März 2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Danach kann sie auf Antrag verlängert werden. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV – 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag
31. Dezember 2020 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2020	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	195	12,7%
Bayern	234	15,2%
Berlin	79	5,1%
Brandenburg	38	2,5%
Bremen	20	1,3%
Hamburg	36	2,3%
Hessen	121	7,9%
Mecklenburg-Vorpommern	32	2,1%
Niedersachsen	136	8,8%
Nordrhein-Westfalen	350	22,7%
Rheinland-Pfalz	69	4,5%
Saarland	28	1,8%
Sachsen	61	4,0%
Sachsen-Anhalt	36	2,3%
Schleswig-Holstein	50	3,2%
Thüringen	51	3,3%
Unbekannt	3	0,2%
Insgesamt	1.539	100,0%

Tabelle IV – 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag
31. Dezember 2020 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2020	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	9	0,6%
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	26	1,7%
Betr./überbetr. Aus-/ Fortbildungsstätte	102	6,6%
Bildungswerke/-stätten	146	9,5%
Deutsch-ausl. Organisationen	13	0,8%
Evangelische Trägergruppen	38	2,5%
Freie Trägergruppen	124	8,1%
Initiativgruppen	90	5,8%
Internationaler Bund	39	2,5%
Katholische Trägergruppen	54	3,5%
Kommunale Einrichtungen	16	1,0%
Sprach-/ Fachschulen	253	16,4%
Volkshochschulen (VHS)	525	34,1%
Sonstige Trägergruppen	104	6,8%
Insgesamt	1.539	100,0%

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“. Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Um dem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften gerecht zu werden, erfolgte zum 1. September 2015 eine Änderung der Zulassungskriterien. Wesentliche Neuerungen waren zum einen eine Anpassung der Zulassungskriterien an die veränderten Ausbildungskonzepte der Universitäten, zum anderen die Anerkennung einer Vielzahl der Weiterbildungslehrgänge aus dem Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (DaF/DaZ).

Nach diesen veränderten Zulassungskriterien erfolgt nun eine Sofortzulassung als Lehrkraft in Integrationskursen für alle Personen mit einem Studium in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, für alle Deutsch-, Fremdsprachen- und Grundschullehrkräfte sowie für alle Akademikerinnen und Akademiker mit einem einschlägig anerkannten (Hochschul-)Zertifikat DaF/DaZ. Zudem wurde der Quereinstieg als Lehrkraft erleichtert. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung für eine Zulassung nach § 15 Abs. 2 IntV ist nun ein Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau verbunden

mit einem Mindestmaß an Sprachlehrerfahrung von 500 UE in der Erwachsenenbildung oder mit einem anderen DaF/DaZ-Zertifikat im Umfang von 100 UE.

Die Zusatzqualifizierung können die Lehrkräfte bei einer vom Bundesamt akkreditierten Einrichtung absolvieren. Bis zum 30. September 2020 wurden die Lehrkräfte je nach Gesamtqualifikation entweder auf eine verkürzte Zusatzqualifizierung mit 70 UE oder auf eine unverkürzte Zusatzqualifizierung mit 140 UE verwiesen. Seit dem 1. Oktober 2020 werden alle Lehrkräfte, die nicht sofort nach § 15 Abs. 1 IntV zugelassen werden können, auf die neue, 140 UE umfassende, einheitliche Zusatzqualifizierung verwiesen. Alternativ können viele Weiterbildungs- und Hochschulzertifikate erworben werden, welche vom Bundesamt als Äquivalenzen zur Zusatzqualifizierung anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Lehrkräfte einen Festbetrag für die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung erhalten.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen bereits zugelassene Lehrkräfte zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 UE) oder unverkürzten (80 UE) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft sowie eine aktuelle Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige ergänzende Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen sowie Fortbildungen zum Umgang mit traumatisierten Integrationskursteilnehmenden an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt gefördert.

Seit Oktober 2020 können bereits zugelassene Integrationskurslehrkräfte außerdem als Fortbildungsmaßnahme an vier Wahlmodulen der neuen Zusatzqualifizierung teilnehmen. Pro Jahr kann die Teilnahme an bis zu zwei Modulen von je 100 UE vom Bundesamt gefördert werden.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 UE, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschluss-tests für alle Teilnehmendengruppen sowie die Möglichkeit, 300 UE zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 8. Dezember 2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 1. Juli 2009 wurde der skalierte „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 GER in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 1. März 2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtseinheiten des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23. April 2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28. Oktober 2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asylantragstellenden mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 6. August 2016 sowie vom 25. Juni 2017 wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtseinheiten des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht. Am 1. Januar 2018 trat eine neue Fahrtkostenregelung in Kraft. An die Stelle einer Einzelfallprüfung tritt eine Pauschale, die zuvor notwendige Belegprüfung entfällt. Diese wird ergänzt durch eine am 1. Februar 2019 in Kraft getretene, angepasste Fahrtkostenregelung, die eine Härtefallregelung sowie eine Pauschale für Großstädte vorsieht, um Über- und Unterzahlungen künftig zu vermeiden.

Mit dem Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes (AuslBFG) am 1. August 2019 können nun auch arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor dem Inkrafttreten eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, zum Integrationskurs zugelassen oder verpflichtet werden.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft, der Bundesregierung, sowie ihrer Integrationsbeauftragten auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammenarbeiten, berät das Bundesamt, zum Beispiel bei der Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle und der Optimierung des Kurssystems sowie der Kurskonzepte.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 1. Januar 2005 wurden bis zum 31. Dezember 2020 für rund 3,4 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Fast 171.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Fast drei Viertel der berechtigten Personen und damit über 2,4 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Nach gestiegenen Zahlen von Teilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2017 ist seit 2018 (202.933) ein Rückgang der Zahl der neuen Kursteilnehmenden zu verzeichnen. Nach 176.445 Teilnehmenden im Jahr 2019 haben im Jahr 2020 105.964 Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen. Bis zum Jahr 2019 war die Zahl der neuen Teilnehmenden damit zwar rückläufig, allerdings weiterhin auf einem hohen Niveau. Das Jahr 2020 ist dagegen aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht mit den Vorjahreszeiträumen vergleichbar.

Seit Herbst 2015 gab es ferner eine starke Veränderung der Struktur der Teilnehmenden. Staatsangehörigkeiten, Geschlechterverteilung, Anteil der Verpflichteten, Bildungshintergrund – in allen Feldern gab es deutliche Verschiebungen. Zwischenzeitlich kamen rund 70 Prozent der Teilnehmenden aus dem Bereich Fluchtmigration. Dieser Anteil ist wieder zurückgegangen, gleichwohl nehmen noch viele Nicht-EU-Staatsangehörige an den Prüfungen teil. Beim Anteil der neuen Teilnehmenden stieg dagegen der Anteil der EU-Staatsangehörigen an. Der Anteil der Analphabetinnen und Analphabeten ging zurück. Zuletzt besuchten den Integrationskurs auch wieder deutlich mehr Frauen als Männer. Dies ist besonders zu begrüßen, da Frauen, insbesondere Mütter, eine wichtige Zielgruppe der Integrationsbemühungen und bei der Betreuung und Förderung von Kindern in der Familie darstellen.

Das Bundesamt hat daraufhin das System in vielfältiger Hinsicht angepasst. Nunmehr steht im Fokus, trotz dieser Veränderungen möglichst viele Teilnehmende bis zum Sprachniveau B1 zu fördern und die Übergänge in die berufsbezogene Sprachförderung möglichst reibungslos zu gestalten.

Im Frühjahr 2018 wurde darüber hinaus eine neue systematische Evaluation der Integrationskurse gestartet. Das entsprechende Projekt der Forschungsgruppe des Bundesamtes war ursprünglich bis Ende 2020 angelegt. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das Kursgeschehen wird sich die Projektlaufzeit verlängern. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden eine weitere wertvolle Basis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung des Integrationskurssystems sein. Erste Analysen und Erkenntnisse zur Wirkungsweise der Integrationskurse mit besonderem Fokus auf die Teilnehmendengruppe der Geflüchteten legt der Zwischenbericht dieses Forschungsprojekts vor (siehe Forschungsbericht 33 Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ auf www.bamf.de).

2 Berufsbezogene Sprachförderung

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene sprachliche Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG

Seit 1. Juli 2016 baut das Bundesamt die Berufssprachkurse auf und aus. Die Berufssprachkurse erfreuen sich seither stark wachsender Beliebtheit. So gab es 562.440 Eintritte seit Mitte 2016 nach dem nun erstellten Jahresbericht 2020. Die Berufssprachkurse wurden als nationales Regelinstrument der berufsbezogenen Sprachförderung eingeführt und ersetzen das ESF-BAMF-Programm, das seit 2009 mit etwa 232.500 Kursteilnehmenden bundesweit Standards in der berufsbezogenen Sprachförderung gesetzt hatte. Mit dem 31. Dezember 2017 wurde das ESF-BAMF-Programm endgültig durch die Berufssprachkurse abgelöst.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. An den Kursen können

- Leistungsbeziehende nach SGB II,
- Arbeitsuchende, Ausbildungssuchende, Auszubildende,
- Personen im Anerkennungsverfahren sowie
- asylantragstellende Staatsangehörige aus Syrien und Eritrea teilnehmen.

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist meist kostenlos. Nur Beschäftigte, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20 000 Euro (oder bei gemeinsam Veranlagten 40 000 Euro) übersteigt, müssen einen Kostenbeitrag entrichten.

In der ersten coronabedingten bundesweiten Unterbrechungsphase für Kurse im Präsenzunterricht ab dem 16. März 2020 konnte rund ein Drittel der Kurse im virtuellen Klassenzimmer weitergeführt werden, darüber hinaus konnte für rund ein Viertel der Kurse der bis zum Unterbrechungszeitpunkt erworbene Lernstand der Kursteilnehmenden mithilfe von Online-Tutorien gefestigt werden. Mit dem Ende der Unterbrechung stieg die Zahl der Kurse schnell wieder an und übertraf im November 2020 mit 1.113 Kursen sogar den Vorjahreswert. Inzwischen ist das virtuelle Klassenzimmer eine etablierte Kursform, in der in laufenden Kursen Ende 2020 knapp die Hälfte der Teilnehmenden ihre Deutschkenntnisse erworben haben.

Grundsätzlich ist eine Kombination von Berufssprachkurs und Ausbildung, Beschäftigung oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme möglich und gewünscht. Zu diesem Zweck werden seit Februar 2020 im gesamten Bundesgebiet Pilotkurse für Auszubildende durchgeführt, in denen die Teilnehmenden anhand speziell auf ihr Berufsfeld abgestimmter oder auch berufsfeldübergreifender Lehrpläne auf die sprachlichen Herausforderungen der Abschlussprüfung vorbereitet werden.

Kursarten der Berufssprachkurse

Im Rahmen der berufsbezogenen Sprachförderung nach § 45a AufenthG werden derzeit Basiskurse zur Erlangung des Sprachniveaus B2 und des Sprachniveaus C1 mit jeweils 400 UE durchgeführt. Seit Januar 2019 steht ein zusätzliches Brückenelement mit 100 UE zur Verfügung, mit dem das B1-Sprachniveau gefestigt und auf den B2-Kurs vorbereitet werden soll. Hiermit soll einem besonderen Förderbedarf bestimmter Kursteilnehmenden Rechnung getragen werden.

Des Weiteren werden allgemein berufsbezogene Spezialkurse zur Erlangung der Sprachniveaus A2 und B1 mit je 400 UE angeboten. Diese richten sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten, und werden sozialpädagogisch begleitet.

Darüber hinaus stehen Spezialkurse im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zur Verfügung, die 600 UE umfassen:

- seit Februar 2017 Spezialkurse für akademische Heilberufe und
- seit Herbst 2018 Kurse für nichtakademische Gesundheitsberufe.

Fachspezifische Sprachkenntnisse können außerdem in den Kursen Einzelhandel und seit Herbst 2018 Gewerbe/Technik innerhalb von 300 UE erworben werden. Diese eignen sich insbesondere auch als ausbildungs- und berufsbegleitende Maßnahmen, so dass auf die speziellen Bedarfe der Arbeitgeber eingegangen werden kann. In Vorbereitung sind darüber hinaus speziell auf Auszubildende ausgerichtete Kurse sowie Kurse mit fachpraktischem Sprachunterricht für gering literalisierte Teilnehmende.

Derzeit sind rund 1.160 Träger nach dem nun erstellten Jahresbericht 2020 zugelassen, die deutschlandweit rund 4.000 Schulungsstätten betreuen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I – 1:	Asylgesuche im Jahr 2020 nach Staatsangehörigkeit	11
Abbildung I – 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	13
Abbildung I – 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2016 bis 2020	16
Abbildung I – 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2016 bis 2020	17
Abbildung I – 5:	Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020 von 2011 bis 2020 (Erstanträge)	22
Abbildung I – 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005	23
Abbildung I – 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	23
Abbildung I – 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	23
Abbildung I – 9:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020	23
Abbildung I – 10:	Asylerstanträge im Jahr 2020 nach Geschlecht und Altersgruppen	24
Abbildung I – 11:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	26
Abbildung I – 12:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2020	27
Abbildung I – 13:	Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2020	27
Abbildung I – 14:	Asylerstanträge im Jahr 2020 nach Religionszugehörigkeit	28
Abbildung I – 15:	Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998	30
Abbildung I – 16:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2020	33
Abbildung I – 17:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2020	38
Abbildung I – 18:	Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	39
Abbildung I – 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2020	42
Abbildung I – 20:	Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2020	44
Abbildung I – 21:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2020	45
Abbildung I – 22:	Entscheidungen von 2011 bis 2020	52
Abbildung I – 23:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2011 bis 2020	53
Abbildung I – 24:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2020	53
Abbildung I – 25:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2020	56
Abbildung I – 26:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2020	56
Abbildung I – 27:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2020	56
Abbildung I – 28:	Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2020	57
Abbildung I – 29:	Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2020	57
Abbildung I – 30:	Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2020	57
Abbildung I – 31:	Verfahrensdauer der im Jahr 2020 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren (Erst- und Folgeanträge)	61
Abbildung I – 32:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2011	62
Abbildung I – 33:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012	67
Abbildung I – 34:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2011 bis 2020	69
Abbildung I – 35:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2019	70
Abbildung I – 36:	Nettoaufgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2019	71

Abbildung I – 37:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2020	73
Abbildung I – 38:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2020	73
Abbildung I – 39:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2020	73
Abbildung I – 40:	REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2020 nach Staatsangehörigkeit	78
Abbildung II – 1:	Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2011 bis 2020	80
Abbildung II – 2:	Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	82
Abbildung II – 3:	Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	83
Abbildung II – 4:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	83
Abbildung II – 5:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2020	85
Abbildung II – 6:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	87
Abbildung II – 7:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	88
Abbildung II – 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft oder sonstiger qualifizierter Arbeitskraft im Jahr 2020 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	92
Abbildung II – 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	94
Abbildung II – 10:	Sonstige im Jahr 2020 eingereiste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	99
Abbildung II – 11:	Familiennachzug im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	103
Abbildung II – 12:	Familiennachzug im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	105
Abbildung II – 13:	Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2019 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	107
Abbildung II – 14:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2020	109
Abbildung II – 15:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2020	111
Abbildung III – 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2002 bis 31. März 2021	113
Abbildung III – 2:	Altersstruktur am 31. März 2021 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	116
Abbildung III – 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2021	117
Abbildung III – 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2021	118
Abbildung III – 5:	EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2021	119
Abbildung III – 6:	Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31. März 2021	122
Abbildung IV – 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2020 nach Statusgruppen	125
Abbildung IV – 2:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2020	125
Abbildung IV – 3:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2020 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden	127
Abbildung IV – 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	129
Abbildung IV – 5:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2020 nach Kursarten	133
Abbildung IV – 6:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2020 nach Kursarten	134

Tabellenverzeichnis

Tabelle I – 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2020	15
Tabelle I – 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2020	18
Tabelle I – 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2011 bis 2020 (Erstanträge)	21
Tabelle I – 4:	Asylerstanträge im Jahr 2020 nach Geschlecht und Altersgruppen	25
Tabelle I – 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2020 nach Geschlecht	25
Tabelle I – 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2020	26
Tabelle I – 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2020	28
Tabelle I – 8:	Asylantragszahlen im internationalen Vergleich von 2016 bis 2020	32
Tabelle I – 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2019 und 2020	35
Tabelle I – 10:	Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020	35
Tabelle I – 11:	Fünf häufigste Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020	35
Tabelle I – 12:	Fünf häufigste Zielländer venezolanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020	36
Tabelle I – 13:	Fünf häufigste Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020	36
Tabelle I – 14:	Fünf häufigste Zielländer pakistanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020	36
Tabelle I – 15:	Fünf häufigste Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 und 2020	36
Tabelle I – 16:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2020	37
Tabelle I – 17:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2020	39
Tabelle I – 18:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2011 bis 2020	46
Tabelle I – 19:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2011 bis 2020	47
Tabelle I – 20:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2011 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	52
Tabelle I – 21:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	55
Tabelle I – 22:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2020	58
Tabelle I – 23:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2020	59
Tabelle I – 24:	Flughafenverfahren nach § 18a AsylG	60
Tabelle I – 25:	Asylentscheidungen seit 2016 und Klagequoten	63
Tabelle I – 26:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 und Klagequoten	63
Tabelle I – 27:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2020	64
Tabelle I – 28:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	65
Tabelle I – 29:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2011	66

Tabelle I – 30:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	69
Tabelle I – 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2020	73
Tabelle I – 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2020	73
Tabelle I – 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2020	73
Tabelle I – 34:	Mit REAG/GARP-Förderungen ausgereiste Personen im Jahr 2020 nach Aufenthaltsdauer	77
Tabelle I – 35:	REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2020 nach Staatsangehörigkeit	78
Tabelle II – 1:	Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2011 bis 2020	80
Tabelle II – 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2019 und 2020	81
Tabelle II – 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2019 und 2020	84
Tabelle II – 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2020 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	86
Tabelle II – 5:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2011 bis 2020 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	90
Tabelle II – 6:	Im Jahr 2020 eingereiste Fach- und weitere qualifizierte Arbeitskräfte	92
Tabelle II – 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2020	93
Tabelle II – 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2020 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	94
Tabelle II – 9:	In den Jahren 2018 bis 2020 zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	95
Tabelle II – 10:	Zugewanderte Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2020	96
Tabelle II – 11:	Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2020	97
Tabelle II – 12:	Sonstige im Jahr 2020 eingereiste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	99
Tabelle II – 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2014 bis 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	101
Tabelle II – 14:	Familiennachzug im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	104
Tabelle II – 15:	Zugewanderte ausländische Personen von 2010 bis 2019 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	106
Tabelle II – 16:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2020	108
Tabelle II – 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2020	110
Tabelle III – 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland 2002-31. März 2021	113
Tabelle III – 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31. März 2021	115
Tabelle III – 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2021	118
Tabelle III – 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2021	119
Tabelle III – 5:	EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2021	119
Tabelle III – 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31. März 2021	121
Tabelle IV – 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2020 nach Statusgruppen	124
Tabelle IV – 2:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2020 nach Statusgruppen	127
Tabelle IV – 3:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2019 und 2020 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	128
Tabelle IV – 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2020 nach Bundesländern	129
Tabelle IV – 5:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2020 nach Kursarten	132

Tabelle IV – 6:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2020 nach Kursarten und Geschlecht	133
Tabelle IV – 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2020	134
Tabelle IV – 8:	Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis	137
Tabelle IV – 9:	Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2020 nach Prüfungsergebnis	138
Tabelle IV – 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2020 nach Bundesländern	139
Tabelle IV – 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2020 nach Trägerarten	139

Kartenverzeichnis

Karte I – 1:	Asylerstanträge im Jahr 2020 nach Staatsangehörigkeit	14
Karte I – 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2020	19
Karte I – 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2020	34
Karte I – 4:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2020	43
Karte II – 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2020	91
Karte II – 2:	Familiennachzug im Jahr 2020 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	102
Karte III – 1:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31. März 2021	114
Karte III – 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31. März 2021	120
Karte IV – 1:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2020 nach Bundesländern	130
Karte IV – 2:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2020 nach Gemeinden	135

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

September 2021

Druck

Silber Druck oHG
34253 Lohfelden

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Bildnachweis

BAMF/Francisco Lopez: Seite 5

Bezugsquelle

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

